STAATSVERTRETER VOR INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTEN

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Dr. iuris utriusque

an der Juristischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Hans Rupp

aus Stuttgart

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Dezember 1933

Tag der Promotion: 15. Dezember 1933

1938

DRUCK: TRILTSCH & HUTHER, BERLIN O 17

49

Dekan: Geh.Rat Prof. Dr. Ernst Heymann

1. Berichterstatter: Professor Dr. Viktor Bruns

2. Berichterstatter: Professor Dr. Rudolf Smend.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist in ihren wesentlichen Teilen bereits im Jahre 1934 abgeschlossen worden. Verschiedene Umstände, insbesondere ein zweijähriger Aufenthalt des Verfassers in den Vereinigten Staaten als Research Fellow an der Law School der Harvard University haben die Drucklegung verzögert. Jedoch ist die in der Zwischenzeit erschienene Literatur sowie die neueste Rechtsprechung und das revidierte Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes noch berücksichtigt worden. Besonderen Dank für verständnisvolle Förderung schuldet der Verfasser dem Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin und seinem Direktor, Herrn Professor Dr. Viktor Bruns.

H. R.

Berlin, im April 1938.

GLIEDERUNG

Seite

I Allgemeiner Teil

Erstes Kapitel:
Internationale Schiedsgerichte 9

Zweites Kapitel:
Notwendigkeit der Vertretung vor internat. Schiedsgerichten 11

Drittes Kapitel:
Die Rechtsstellung des Staatsvertreters (Agenten) 16
1. Abschnitt:
Einleitung 16
2. Abschnitt:
Allgemeine Rechtsstellung 20
1. Ernennung und Benennung (Notifikation) 20
2. Persönliche Qualifikation. Ablehnung 29
3. Rechtsstellung gegenüber dem benennenden Staat und seiner Regierung 35
4. Staatsangehörigkeit. Exterritorialität 36
3. Abschnitt:
Verpflichtung zur Benennung von Staatsvertretern 38
4. Abschnitt:
Zuständigkeit im Verfahren im Allgemeinen 42
1. Beginn der Zuständigkeit 42
2. Allgemeine Aufgaben. Vornahme von Prozeßhandlungen. Mitwirkung bei der Klärung des Tatbestandes. Rechtsausführungen 44
3. Beschränkung der Zuständigkeit durch einseitige Erklärung der entsendenden Regierung 47
5. Abschnitt:
Zuständigkeit im Verfahren (Umfang der Vollmacht) im Einzelnen 50
I. Grundsätzliches über Prozeßhandlungen und Erklärungen im Verfahren 50
1. Abgeben von Erklärungen gegenüber dem Gericht und der Gegenpartei 50
2. Entgegennahme von Erklärungen und Mitteilungen des Gegners und des Gerichts 56
II. Einseitige Klage und Kompromiß 57
1. Einseitige Klage 57
a) Klageerhebung 57
b) Klageänderung und Änderung der Anträge 59

Seite

c) Klagerücknahme 61
d) Vergleich 64
e) Vereinbarung der Erweiterung der Zuständigkeit . . 68
f) Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit 70
g) Geltendmachung anderer Einreden und Verteidigungsmittel. Erhebung der Widerklage 72
2. Kompromiß 79
a) Abschluß des Kompromisses 79
b) Notifizierung des Kompromisses 79
c) Klagänderung und Änderung der Anträge 80
d) Klagerücknahme 81
e) Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit 81
III. Stellung des Staatsvertreters gegenüber anderen auf seiner Seite am Verfahren beteiligten Personen 81
1. Mehrere Staatsvertreter 81
2. Agent und Conseil (Counsel) 84
3. Agent und einzelner Staatsangehöriger 88
α) Erster Fall 94
β) Zweiter Fall 101

II. Besonderer Teil

Erstes Kapitel:
Schriftliches und mündliches Verfahren 106
1. Abschnitt:
Schriftliches Verfahren 106
2. Abschnitt:
Mündliches Verfahren 112
1. Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung 112
2. Gang des mündlichen Verfahrens im Allgemeinen 113
3. Sitzungspolizei 115
4. Urteilsverkündung 115

Zweites Kapitel:
Einstweilige Verfügungen 117

Drittes Kapitel:
Interpretationsklage 118

Viertes Kapitel:
Revision des Urteils 119

ABKÜRZUNGEN

CPJI	Cour Permanente de Justice Internationale.
CPA	Cour Permanente d'Arbitrage.
CPA, Prot.	Bureau International de la Cour Permanente d'Arbitrage, Recueil des Actes et Protocoles.
GSG	Gemischtes Schiedsgericht.
Proz.O	Prozeßordnung.
VV	Versailler Vertrag.

I. Allgemeiner Teil

Erstes Kapitel

INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTE

Vor internationalen Schiedsgerichten können grundsätzlich nur Staaten als Parteien auftreten, nicht aber die einzelnen Staatsangehörigen, denen im zwischenstaatlichen (völkerrechtlichen) Bereich keine Rechtssubjektivität zukommt[1]).

Nun gibt es Gerichte, die zwar nach den Normen des internationalen Rechts entscheiden, vor denen aber, — äußerlich betrachtet —, nicht Staaten, sondern einzelne Staatsangehörige auftreten, „Ansprüche" (claims) gegen einen anderen Staat geltend machen und sich in bestimmter Weise am Verfahren beteiligen. Dazu gehören z. B. die sogenannten „Mixed Claims Commissions"[2])

---

[1]) Ausdrücklich spricht dies z. B. Art. 34 des Statuts der CPJI aus: „Seuls les Etats ou les Membres de la Société des Nations ont qualité pour se présenter devant la Cour".

[2]) Der Name „Mixed Claims Commission" rührt daher, daß sie stets mit je einem Staatsangehörigen jedes Staates als „commissioner", erforderlichenfalls unter Hinzutreten eines unparteiischen Vorsitzenden besetzt ist. (Letzterer Fall tritt dann ein, wenn die beiden commissioner sich nicht einigen können und die Entscheidung des Unparteiischen anrufen.)

Mixed Claims Commissions wurden in neuerer Zeit z. B. nach den venezolanischen Wirren im Jahre 1903 zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Schweden-Norwegen einerseits und Venezuela andererseits eingesetzt. In der Zeit nach dem Weltkrieg hat die auf Grund des Friedensvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland vom 25. 8. 1921 und des Abkommens vom 10. 8. 1922 geschaffene Mixed Claims Commission eine besonders große Bedeutung erlangt. Sie hatte vor allem über Ersatzansprüche der Vereinigten Staaten wegen Schädigung ihrer Bürger durch deutsche Kriegsmaßnahmen zu entscheiden. — Nach Beendigung der Revolution in Mexiko im Jahre 1920 wurden zur Entscheidung über Ersatzansprüche wegen Eigentums- und Personenverletzung während der Revolutionszeit ebenfalls verschiedene Mixed Claims Commissions einge-

und die Gemischten Schiedsgerichte der Pariser Vorortsverträge von 1919/1920[3]).

Wenn jedoch z. B. der amerikanische Staatsbürger X. vor der zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Mexiko eingesetzten Mixed Claims Commission einen „Schadensersatzanspruch" gegen den mexikanischen Staat wegen Beschlagnahme seines Vermögens durch eine mexikanische Revolutionsregierung unter Berufung auf das Völkerrecht (Niederlassungsvertrag) geltend macht oder der Franzose Y. vor dem deutsch-französischen Gemischten Schiedsgericht auf Grund des Art. 297 e des Versailler Vertrages auf Entschädigung für Sequestration seines in Deutschland gelegenen Grundbesitzes während des Krieges klagt, so ist in Wirklichkeit der amerikanische bzw. der französische S t a a t der Kläger, die Partei im Verfahren.

Kraft seines Schutzrechts gegenüber seinem Staatsangehörigen erhebt der betreffende Staat den „Anspruch" als eigenen Anspruch wegen völkerrechtswidriger Behandlung seines Angehörigen. Wenn sich der einzelne Staatsangehörige formell am Verfahren beteiligt oder unter Umständen sogar allein vor Gericht auftritt, so beruht dies nur darauf, daß ihm durch eine entsprechende Vereinbarung der Staaten eine Prozeßstandschaft eingeräumt ist[4]).

Danach sind auch die Mixed Claims Commissions und die Gemischten Schiedsgerichte i n t e r n a t i o n a l e Gerichte[5]). Für die Gemischten Schiedsgerichte sind allerdings, wie noch gezeigt werden wird, noch gewisse Einschränkungen zu machen.

Internationale Schiedsgerichte entscheiden — wie jedes Gericht — unter Zugrundelegung von Rechtsnormen. Eine Streitschlichtung nur nach dem subjektiven Gutdünken des zur Ent-

---

setzt. So z. B. zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko (am 8./10. 9. 1923), zwischen Großbritannien und Mexiko (am 19. 11. 1926), zwischen Frankreich und Mexiko (am 29. 12. 1924) und zwischen Italien und Mexiko (am 13. 1. 1927).

[3]) Näheres über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Gemischten Schiedsgerichte siehe bei S c h ä t z e l, Die Gemischten Schiedsgerichte, S. 383 ff., sowie bei S c h m i d - S c h m i t z, Zur Dogmatik der Sektion V des Teils X des VV.

[4]) L a m m a s c h, Rechtskraft int. Schiedssprüche, S. 4, 6; K i e s s e l b a c h, Probleme und Entscheid. S. XII, S. 14 ff., 17; B o r c h a r d, Diplomatic Protection p. 356/7.

[5]) Anders hinsichtlich der Gemischten Schiedsgerichte A n z i l o t t i, Lehrbuch S. 99, der sie überhaupt nicht für internationale Gerichte hält.

scheidung Berufenen oder etwa nach Gesichtspunkten der politischen Machtverteilung ist kein Richterspruch, sondern allenfalls eine Vermittlungsaktion[6]). Deshalb scheiden hier alle die sogenannten Vergleichs- und Schlichtungskommissionen, die sich lediglich um ein politisches Kompromiß zwischen den Streitteilen bemühen, aus; sie sind keine internationalen Gerichte[7]).

Zweites Kapitel

NOTWENDIGKEIT DER VERTRETUNG VOR INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTEN

Eine Notwendigkeit, für Verfahren vor internationalen Gerichten Vertreter zu bestellen, besteht für die Recht suchenden Staaten in doppelter Hinsicht.

a) Wenn ein Staat vor einem internationalen Gericht Recht nimmt, wenn er anderen Staaten den Krieg erklärt oder Handelsverträge mit ihnen abschließt, so tritt er innerhalb der Völkerrechtsordnung als Rechtssubjekt auf, — völkerrechtliches Rechtssubjekt ist ja nur der Staat als solcher, nicht der einzelne Staatsangehörige. Da der Staat aber nur die ihm von der Völkerrechts-

---

[6]) Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 61, 62.

[7]) Vgl. z. B. das Abkommen z. friedl. Erled. internat. Steitfälle v. 18. Okt. 1907, 2. Titel („Des bons offices et de la médiation"), Art. 4: „Le rôle du médiateur consiste à concilier les prétentions opposées et à apaiser les ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats en conflit".

Hierher gehören auch die im Vertrag von Locarno und in den im Anschluß daran zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Belgien, Polen und der Tschechoslowakei andererseits abgeschlossenen Schiedsabkommen vorgesehenen „Vergleichskommissionen". Vgl. z. B. Art. 3, Abs. 2 des Vertrages von Locarno (RGBl. 1926 II, 587): „Toutes questions au sujet desquelles les Parties se contesteraient réciproquement un droit, seront soumises à des juges . . . Toute autre question sera soumise à une commission de conciliation".

Vgl. ferner das Schiedsabkomen mit Belgien (RGBl. 1926 II, 591), Art. 2: „Avant toute procédure arbitrale ou avant toute procédure avant la Cour permanente de Justice internationale la contestation pourra être, d'un commun accord entre les Parties, soumise à fin de conciliation à une commission internationale permanente de conciliation, constituée conformement à la présente convention".

ordnung verliehene Rechtspersönlichkeit besitzt und keine physische Person ist, kann er nur durch einzelne physische Personen, deren Handlungen und Erklärungen kraft völkerrechtlicher Normen ihm als eigene zugerechnet werden, seine Rechte als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen oder verletzen[8]).

Häufig handelt es sich dabei um Personen, die — staatsrechtlich gesehen —, Organe des Staates sind, d. h. nach Landesrecht die Staatsgewalt in einer bestimmten Richtung verkörpern, weil sie z. B. Beamteneigenschaft haben, wie die Botschafter, Gesandten, Konsuln. Diese Tatsache ist jedoch für die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der Personen völlig unerheblich[9]). Die Völkerrechtsordnung rechnet rechtsgeschäftliche Handlungen und Erklärungen einzelner Personen einem Staat erst dann als eigene zu, wenn er durch eine völkerrechtliche Erklärung (Beglaubigungsschreiben, Notifikation, Vollmacht), seinen Willen kundgegeben hat, daß die betreffenden Personen in seinem Namen auftreten sollen. Keinesfalls aber genügt es, daß ihnen nach Landesrecht, — etwa durch Ernennung zum Beamten —, organschaftliche Funktionen übertragen werden, auch wenn dies nach Landesrecht Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht zur Abgabe völkerrechtlicher Erklärungen ist[10]).

b) Wenn ein Staat z. B. mit einem anderen Staat einen Auslieferungsvertrag oder ein Zollabkommen abschließt, wenn er sein Schutzrecht über seine im Ausland befindlichen Staatsangehörigen ausübt, so bedient er sich dazu zum Teil besonderer Bevollmäch-

---

[8]) Vgl. z. B. die CPJI in dem Gutachten Nr. 6 (Série B 6, p. 22): „Les Etats ne peuvent agir qu'au moyen et par l'entremise de la personne de leurs agents et représentants". — Ferner Reichsgericht in Strafsachen Bd. 16, S. 216 (zit. nach Fontes iuris gentium, A, II, 1, S. 128): „Einseitige Erklärungen von Staat zu Staat können nur von den zur Vertretung derselben nach außen völkerrechtlich bzw. durch abgeschlossene Staatsverträge berufenen Zentralstellen und deren Organe abgegeben werden".

[9]) Anzilotti, Lehrb. d. Völkerrechts S. 190.

[10]) Den Unterschied zwischen der Organqualität und der völkerrechtlichen Vertretungsmacht betont auch Pradier-Fodéré, Cours de Droit Diplomatique I, p. 296:

„Considérés par rapport à l'Etat qui les envoie, les agents diplomatiques ont une double qualité:

1. Ils sont fonctionnaires publics;
2. Ils sont mandataires; . . .".

tigter, zum Teil aber auch seiner gewöhnlichen diplomatischen Vertreter, die bei der Regierung des betreffenden Staates akkreditiert sind. Internationale Gerichte haben — ihrem Wesen entsprechend — mit der Territorialstaatsgewalt nichts zu tun, welcher der Ort, an dem sie ihren Sitz haben, untersteht. Dies gilt auch dann, wenn z. B. die Parteien die Entscheidung dem Gericht eines Landes, etwa dem Schweizerischen Obersten Bundesgericht, übertragen. Infolgedessen sind die diplomatischen Vertreter, welche bei der die Territorialstaatsgewalt ausübenden Regierung akkreditiert sind, ohne besondere Vollmacht oder Abmachung im Schiedsvertrag[11]) nicht zur Vertretung ihres Staates vor einem Schiedsgericht berechtigt, das seinen Sitz in dem betreffenden Lande hat. Außer der eben erwähnten Möglichkeit, die Zuständigkeit der im Lande des Gerichtssitzes akkreditierten diplomatischen Vertreter auf die Wahrnehmung der Rechte ihres Staates in einem Gerichtsverfahren durch besondere Abmachungen auszudehnen, gibt es noch einen zweiten Weg. Wie an anderer Stelle noch näher darzulegen ist, erteilen die Staaten die Vollmacht zu ihrer Vertretung in Prozessen vor internationalen Gerichten meist in der Weise, daß sie die in Aussicht genommene Person dem Gericht durch eine völkerrechtliche Erklärung als ihren Prozeßvertreter benennen. Falls nicht eine Bindung durch eine besondere Abmachung besteht, sind die Staaten in der Auswahl der Personen frei. Deshalb ist es ihnen unbenommen, z. B. ihren Gesandten bei der niederländischen Regierung im Haag als Vertreter in einem Prozeß vor dem Ständigen internationalen Gerichsthof zu benennen[12]).

[11]) Dies ist z. B. geschehen in dem Kompromiß zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien vom 8. 5. 1871 (La Fontaine, p. 139 ff.), Art. XXXVIII (Feststellung der Nordwestgrenze der Verein. St. durch den dtsch. Kaiser als Schiedsrichter): „The representatives or other public agents of the United States and of Great Britain at Berlin, respectivly shall be considered as the Agents of their respective Governments to conduct their cases before the Arbitrator . . .".

[12]) So tritt z. B. vor der Cour in dem Verfahren betreffend die Mavrommatis-Konzessionen (CPJI, Sér. A Nr. 2, 5 und 11) als Vertreter Griechenlands stets der griech. Gesandte im Haag auf. Vgl. Série C, 5, I, p. 473 (Schreiben des griech. Gesandten im Haag an den Greffier v. 12. 5. 24):

„J'ai l'honneur de porter à votre connaissance . . . que le Gouvernement de la République hellénique vient de me nommer son agent près la Cour Permanente . . . dans l'affaire du sieur E. Mavrommatis, . . . contre le Gouvernement britannique . . .".

Daß die bei der Regierung des Gerichtssitzes akkreditierten Gesandten nicht ohne weiteres gegenüber dem Gericht namens ihres Staates verbindliche Erklärungen abgeben oder Erklärungen des Gerichts entgegennehmen können, wird auch aus der beim Ständigen internationalen Gerichtshof getroffenen Regelung deutlich. Nach einer Umfrage der Cour bei den Regierungen der einzelnen Länder vollzieht sich der direkte Verkehr mit den Regierungen, — soweit er nicht durch die besonderen Prozeßvertreter (Agenten) geht[13]), — jeweils durch Vermittlung der Stellen, welche die einzelnen Regierungen der Cour dafür benannt haben. So geht z. B. der Verkehr mit den Vereinigten Staaten über deren Haager Gesandtschaft zum Staatssekretär in Washington, mit Deutschland zur Haager Gesandtschaft, mit England zum Außenminister usw.[14]).

[13]) Es sind mehrere Fälle dafür denkbar, daß Mitteilungen der Cour an die Regierungen und umgekehrt nicht über die besonders bestellten *Prozeßvertreter* (Agenten) gehen:

a) Entweder handelt es sich um Mitteilungen an oder von Staaten, die an einem schwebenden Prozeßverfahren gar nicht beteiligt sind und deswegen Prozeßvertreter gar nicht haben können.

b) Oder die betreffenden Staaten sind zwar Prozeßparteien, haben aber besondere Vertreter noch nicht notifiziert.

c) Endlich ist es möglich, daß die Staaten als Prozeßparteien zwar Agenten benannt haben, daß diese aber zur Abgabe oder Entgegennahme der betreffenden Erklärung oder Mitteilung ohne Überschreitung ihrer Vollmacht nicht befugt wären.

[14]) CPJI Série E, 1, p. 141: „Au cours de sa session préliminaire, la Cour estima utile que fût fixée la procédure pour les communications qu'elle aurait éventuellement à adresser aux divers Etats, de telle sorte qu'une communication faite à un Gouvernement selon la methode indiquée par lui puisse être considérée comme ayant été dûment faite. Par une lettre en date du 27 mars 1922, le Greffier de la Cour pria le Sécrétaire Général de la Société des Nations d'inviter les Gouvernements des Etats Membres de la Société à faire connaître leur désir relativement à la procédure à employer. D'autre part, il s'adressa directement aux Etats non-Membres de la Société pour obtenir d'eux une information analogue.

D'après les reponses reçues, les voies à employer pour les communicications directes émanant de la Cour sont les suivantes:

Amerique:	Sécrétaire d'Etat à Washington
(Etats-Unis d'-):	(par l'intermédiaire de la Lég. des E.-U. à La Haye)
. . . . .	. . . . .
Allemagne:	La Légation d'Allemagne à La Haye
Chine:	La Légation de Chine à La Haye
. . . . .	
France:	Ministère des Affaires étrangères Service français de la S.d.N. Paris

Dieser Weg muß auch für Erklärungen und Mitteilungen gelten, die von einer Regierung an die Cour gehen.

Unsere über die Notwendigkeit einer besonderen Vollmacht für die Vertretung im Prozeß angestellten Überlegungen führen nun zu folgendem Ergebnis:

Bei Abschluß eines Handels- oder Auslieferungsvertrages oder in anderen ähnlichen Fällen können die betreffenden Staaten, statt sich ihrer diplomatischen Vertreter zu bedienen, auch besondere Bevollmächtigte entsenden. Zur Vertretung im Verfahren vor einem internationalen Schiedsgericht sind jedoch die im Lande des Gerichtssitzes akkreditierten Gesandten oder Geschäftsträger als solche nicht befugt, sie bedürfen hierzu einer besonderen Vollmacht oder die beteiligten Staaten müssen andere Personen mit besonderer Vollmacht entsenden. Wie der Gesandte „bei" einer Regierung akkreditiert wird, so wird der Prozeßvertreter zur Vertretung gegenüber einem Gericht bevollmächtigt[15]).

Grande Brétagne: Le Sécrétaire d'Etat pour les Affaires étrangères . . .
Grèce: Ministère des Affaires étrangères
. . . . . .
Pologne: Ministre de Pologne à La Haye
. . . . . ."

Auf diese Regelung beruft sich der Greffier der Cour in dem deutsch-poln. Prozeß betreffend deutsche Interessen in poln. Oberschlesien (Chorzow) bei Übermittlung der deutschen Klageschrift an den poln. Gesandten im Haag. Vgl. sein Schreiben an diesen vom 16. 5. 25 (CPJI Série C, 9, I, p. 335): „ . . . J'ai l'honneur de faire parvenir ci-joint à Votre Excellence, me référant à l'accord conclu en 1922 concernant la voie à suivre pour les communications directes entre La Cour et votre Gouvernement, copies provisoires d'une Requête introductive d'instance . . .". Zu dieser Zeit hatte Polen noch keinen Agenten notifiziert. Aber auch nachdem dies geschehen war, wurden alle Schriftsätze des Deutschen Reiches dem poln. Gesandten zugeleitet bzw. dieser überreichte seinerseits „Mémoires" und „Observations" seiner Regierung (vgl. die Schreiben vom 26. 6. und 10. 7. 1925, a.a.O. p. 345, 347). Dagegen ging der Verkehr mit der deutschen Regierung über den deutschen Agenten, sobald er dem Gericht notifiziert war (vgl. Schreiben des Greffier an den deutschen Gesandten vom 16. 5. 1925, a.a.O. p. 334): „ . . . Je prie Votre Excellence be bien vouloir faire transmettre copie de cette lettre à l'agent du Gouvernement allemand à qui je me permettrai d'adresser toute correspondance ultérieure à son sujet . . .". — Hudson, The Permanent Court of Int. Justice, § 401, p. 355.

[15]) Vgl. z. B. Art. 62 des Haager Abk. v. 1907, Abs. 1: „Les Parties ont le droit, de nommer *auprès* du Tribunal des agents spéciaux . . .".

Drittes Kapitel

DIE RECHTSSTELLUNG DES STAATSVERTRETERS (AGENTEN)

1. Abschnitt

EINLEITUNG

I. Im Verfahren vor internationalen Gerichten können auf Seiten der Parteien folgende Personen auftreten[16]):

1. „Staatsvertreter", franz. und engl. „Agent"[17]).

2. „Rechtsbeistand", franz. „Conseil", engl. „Counsel", häufig in größerer Zahl.

3. „Anwalt", franz. „Avocat", engl. „Advocate", „Attorney".

Der „Avocat" kann neben dem Staatsvertreter auftreten. Es ist aber auch möglich, daß in einem Verfahren, an dem Privat-

[16]) Vgl. Witenberg: L'organisation judiciaire, p. 64 seq. — Hudson, a.a.O. §§ 466—471, pp. 471—475.

[17]) Das Wort „Staatsvertreter" als Bezeichnung für die Person, welche einen Staat vor einem internationalen Schiedsgericht vertritt, taucht zum erstenmal in § 18 des Anhangs zu Art. 296 des Versailler Vertrages in der amtl. Übersetzung für „Agent de Gouvernement" auf. Der § 18 lautet:

„Les Gouvernements intéressés désignent un agent chargé d'introduire les instances devant le Tribunal Arbitral Mixte pour le compte de son office (Ausgleichsamt). Cet agent exerce un contrôle général sur les mandataires ou avocats des ressortissants de son pays". —

Vgl. auch Art. 304 e VV.: „Chaque Gouvernement payera les honoraires du membre du Tribunal Arbitral Mixte qu'il nomme et de tout agent qu'il désignera pour le représenter devant le Tribunal". —

Vgl. ferner § 2 des Reichsgesetzes zur Ausführung der Bestimm. des Friedensv. üb. die Gemischt. Schiedsgerichte und d. Vollstreckg. ausländ. Urteile v. 10. 8. 1920 (RGBl. 1920, 1569): „Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe und der bei diesen bestellten Vertreter des Deutschen Reichs (Deutsche Staatsvertreter) um Amtshilfe zu entsprechen." Seither hat sich die Bezeichnung „Staatsvertreter" für die Vertreter der Staaten vor den Gemischten Schiedsgerichten eingebürgert. Sie soll im Folgenden, — obgleich gerade die Staatsvertreter vor den Gem. Schiedsgerichten gewisse Besonderheiten aufweisen —, auch für die Vertreter vor anderen internationalen Schiedsgerichten gebraucht werden. Als „Staatsvertreter" (Agenten) werden aber nur die zur unbeschränkten Verfügung über den Prozeßstoff ermächtigten Vertreter, nicht aber ihre Hilfspersonen (Rechtsbeistände) und die Anwälte etwa beteiligter Privater bezeichnet.

personen (Angehörige eines Staates) in gewisser Weise sich beteiligen (Gemischte Schiedsgerichte, Mixed Claims Commissions!) die „Avocats" als Vertreter dieser Privaten auftreten[18]).

„Advocate" hat nach anglo-amerikanischem Sprachgebrauch nicht dieselbe Bedeutung wie „Avocat" im französischen. Die Bezeichnung „Advocate" wird häufig an Stelle von „Agent" für den Staatsvertreter gebraucht, besonders bei manchen Mixed Claims Commissions[19]).

Der Begriff des „Attorney" dagegen ist dem des „Avocat" näher, obgleich „Avocat" eine umfassendere Bedeutung hat. Als „Attorneys" bezeichnet der anglo-amerikanische Sprachgebrauch z. B. die Anwälte und Rechtsbeistände, welche in den Verfahren vor den Mixed Claims Commissions oder ähnlichen Schiedsgerichten die einzelnen Geschädigten („Claimants") vertreten[20]).

---

[18]) Vgl. z. B. Prozeßordnung des Deutsch-poln. Gemischt. Schiedsg. vom 29. 9. 1921, Art. 9 („Choix des mandataires"):

„Peuvent être choisis comme mandataires ou conseils:

1. Les avocats près les Cours ou Tribunaux d'un pays quelconque . . .".

Mit „mandataires" sind die „mandataires des parties" gemeint; als „Parteien" werden auch die einzelnen geschädigten Staatsangehörigen angesehen.

Vgl. ferner die Bemerkungen bei Lapradelle-Politis I, p. 666 zu der auf Grund der Konvention vom 8. 2. 1853 zwischen den Verein. St. und England zur Entscheidung über alle seit dem Genter Frieden von Angehörigen der beiden Staaten erhobenen Ansprüche eingesetzten Gemischten Kommission von London: . . . „Les deux agents furent Mr. Thomas pour les Etats-Unis et Mr. Hannen pour la Grande-Brétagne. Les particuliers intéressés pouvaient d'ailleurs faire plaider leurs causes par des avocats de leur choix présentés à la Commission par l'agent de leur gouvernement . . ."

[19]) Vgl. z. B. Ziff. 3 der Konvention zwischen Spanien und den Verein. Staaten vom 12. 2. 1871, durch die eine gemischte Kommission zur Festsetzung von Entschädigungen für Verletzung amerikanischen Privateigentums anläßlich eines Aufstandes in Cuba eingesetzt wurde (La Fontaine, p. 134): „Each government may name an advocate to appear before the arbitrators or the umpire, to represent the interest of the parties respectivly". — Vgl. auch die von der Kommission erlassenen „Regulations" v. 10. 6. 1871, XII (a.a.O. p. 134 ss.): „. . . Arguments of special counsel will be received in print, when submitted by the advocate of either government and not otherwise." — Vgl. dagegen „Rules of procedure" der durch die Konvention v. 26. 9. 1893 zwischen England und Chile eingesetzten Claims Commission, Art. XIII (a.a.O. p. 451): „The Agents, Secretaries, Relator and the advocates named by the parties . . ."; hier steht der „advocate" neben dem Agenten und hat offenbar die Stellung eines „avocat".

[20]) Vgl. Claims Commission zw. Chile und England (a.a.O. p. 451), „Rules of procedure" Art. I:

II. Die Staatsvertreter treten vor Gerichten auf, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten berufen sind. Diese Streitigkeiten können nur nach solchen Normen entschieden werden, denen beide Prozeßparteien unterworfen sind. Das können nicht landesrechtliche, sondern nur völkerrechtliche Normen sein. Die Entscheidung ihrerseits kann nur durch ein Gericht ergehen, dessen Ordnung (Organisationsnormen) ebenfalls für beide Prozeßparteien verbindlich ist; auch die Organisationsnormen des Gerichts müssen Völkerrechtsnormen sein. Sie sind enthalten in dem jeweiligen Schiedsgerichtsvertrag, Kompromiß oder, wie beim Ständigen Internationalen Gerichtshof, im Statut.

Endlich aber muß sich auch die Vertretung der Parteien vor einem solchen Gericht — ebenso wie das gerichtliche Verfahren überhaupt — nach für alle beteiligten Staaten verbindlichen, also völkerrechtlichen Sätzen richten. Die Rechtssätze, welche die Vertretung und den Gang des Verfahrens bestimmen, finden sich ebenfalls im Schiedsgerichtsvertrag, Kompromiß, Statut oder in der vom Gericht selbst erlassenen Prozeßordnung[21]).

Es ist nun aber — entsprechend dem Aufbau der Völkerrechtsordnung — selbstverständlich, daß diese Sätze nur für das Gericht gelten, das die betreffende Prozeßordnung erlassen hat und nur für die Parteien, die den Schiedsgerichtsvertrag oder das Kompromiß abgeschlossen haben. Eine darüber hinausgehende, allgemeine Bedeutung haben sie nicht. Sie betreffen daher nicht die Rechtsnatur des Staatsvertreters schlechthin, sondern nur eines Staatsvertreters vor einem bestimmten Gericht, und man muß sich hüten, durch Abstraktion von Bestimmungen

„The claimant, his attorney or his legal representative shall present to the Tribunal . . . a memorial . . ."

Vgl. ferner Mixed Claims Commission zw. Großbrit. und Mexiko (eingesetzt durch Konvention v. 19. 11. 1926), Abschnitt IV, Ziff. 10 der „Rules of procedure" (Decisions and Opinions p. 10):

„The memorial shall be signed by the claimant or by his attorney in fact and further by the British Agent or only by the British Agent . . ."

[21]) Vgl. für den Ständ. Int. Gerichtshof z. B. im Statut die Artikel 17, 42, 43 Abs. 5, 44 Abs. 1, 49, 54 Abs. 1, 58, im Règlement die Art. 32, 35, 50, 51, 53, 60, 59.

Für das Verfahren vor den aus den Richtern des Ständ. Schiedshofs gebildeten Gerichten haben sich die Staaten auf die in dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 enthaltenen Vorschriften geeinigt, die jedoch durch die einz. Kompromisse abgeändert werden können. Vgl. Art. 62, 66, 77, 80 daselbst.

einzelner Verträge, Kompromisse und Prozeßordnungen etwa ein völkerrechtliches Institut „d e s" Staatsvertreters zu konstruieren[22]).

Trotzdem besteht bei allen internationalen Gerichten in zweifacher Hinsicht eine gewisse Einheitlichkeit in der Regelung der Rechtsstellung des Staatsvertreters.

Soweit Schiedsgerichtsvertrag, Kompromiß, Statut oder Prozeßordnung ausdrücklich Normen für das Verfahren vor Gericht und über die Befugnisse der Agenten aufstellen, ist diese Regelung bei verschiedenen Gerichten häufig gleichartig. Davon abgesehen greifen aber, mangels einer solchen besonderen Regelung durch p a r t i k u l ä r e Normen, Rechtsgrundsätze ein, die notwendiger Bestandteil j e d e r Rechtsordnung, auch der einzelnen Landesrechtsordnungen sind, die sich häufig aus der „Natur der Sache" ergeben und deshalb a l l g e m e i n gelten[23]). Dazu gehört z. B. der Grundsatz, daß jedes gerichtliche Urteil in Rechtskraft erwächst, was eine nochmalige Aufrollung desselben Streits zwischen denselben Parteien unmöglich macht, der Grundsatz, daß beide Parteien im Prozeß gleiche Rechte haben, daß der Kläger seine bestrittenen Behauptungen beweisen muß u. a. m. Ebenso wie in einem Verfahren vor einem Landesgericht jede Partei das Recht hat, sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen, so gilt auch vor internationalen Gerichten der Satz, daß jeder Staat sich durch besondere Agenten vertreten lassen kann, es sei denn, daß dies durch eine partikuläre Norm ausdrücklich verboten sei[24]).

---

[22]) B r u n s, Völkerrecht als Rechtsordnung (Ztschr. f. ausl. öff. R. u. Völk. R., I, 1, S. 2, 7).

[23]) Vgl. Art. 38 Abs. 1, Ziff. 3 des Courstatuts. Daß die „principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées" des Art. 38 positives gemeines Völkerrecht sind, wird z. T. lebhaft bestritten. Im Rahmen dieser Einzeluntersuchung über den Staatsvertreter kann jedoch auf diesen Streit nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu S t a u f f e n b e r g, S. 276, 277; S p i r o p o u l o s, Die allg. Rechtsgrundsätze im Völkerrecht, S. 9, 25, 26; H e l l e r, Souveränität, S. 48, 127, 137, 139.

[24]) Vgl. dazu aus einer Entscheidung von T. M. C. A s s e r über eine proz. Frage in dem amerik.-russ. Streit über die Wegnahme amerikanischer Schiffe durch russ. Kreuzer im Behring-Meer (Entsch. v. 19. 10. 1901, Revue de Droit international et de Législation comparée, Deuxième Série, Tome III, p. 655 ss.): „. . . Attendu que dans une procédure arbitrale chaque partie a incontestablement le droit de nommer un agent ou conseil, chargé de la représenter au procès, à moins que cela n'ait été expressément défendu par le compromis, ce qui n'est pas le cas dans l'arbitrage actuel . . ."

W i t e n b e r g, a.a.O. p. 66.

Solche allgemeinen Grundsätze gibt es auch über die Frage, was Klagänderung ist und wie eine Prozeßvollmacht auszulegen ist.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist demnach die, die vorhandenen partikulären Regeln über die Rechtsstellung des Staatsvertreters systematisch zusammenzustellen und die Lücken des partikulären Rechts, soweit möglich, durch die Aufzeigung allgemeingeltender Rechtsgrundsätze auszufüllen.

2. Abschnitt

ALLGEMEINE RECHTSSTELLUNG

1. Ernennung und Benennung (Notifikation)

Es muß scharf unterschieden werden zwischen der Ernennung der Staatsvertreter und ihrer Benennung oder Notifikation gegenüber dem Gericht, vor dem sie auftreten sollen.

Die Ernennung, — das Wort wird hier in einem weiteren, nicht beamtenrechtlich-technischen Sinn gebraucht —, ist lediglich ein innerstaatlicher Akt, dessen Voraussetzungen und Wirksamkeit allein nach Landesrecht zu beurteilen sind. Weder ermächtigt das Völkerrecht zur Ernennung von Staatsvertretern, noch setzt es ihrer Ernennung Schranken. Durch die bloße Ernennung wird der Ernannte noch gar nicht Staatsvertreter, d. h. zur Abgabe von Erklärungen namens seines Staates vor Gericht ermächtigt, sowenig Herr X. nach Entgegennahme einer vom Führer und Reichskanzler vollzogenen und vom Reichsminister des Auswärtigen gegengezeichneten Urkunde, laut der er zum deutschen Botschafter in Y. ernannt wird, bereits berechtigt ist, namens des Deutschen Reiches der Regierung von Y. gegenüber rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Die Ernennung hat nur landesrechtliche Bedeutung: sie kann — im technischen Sinn verstanden — den Ernannten unter Umständen zum Beamten machen; sie kann aber auch auf einen privatrechtlichen Auftrag oder Dienstvertrag hindeuten: Jedenfalls ist sie immer nur der Ausdruck für ein landesrechtliches Rechtsverhältnis zwischen Staatsvertreter und Staat (siehe unter 3. S. 35). Da sie eine völkerrechtliche Vollmacht nicht verleiht, ist sie für das Auftreten des

einzelnen Vertreters nach außen gar nicht erforderlich. Es ist aber möglich, daß das Landesrecht — wie es z. B. bei den diplomatischen Vertretern meist der Fall ist — eine ausdrückliche landesrechtliche Ernennung als Voraussetzung für die Erteilung einer völkerrechtlichen Vollmacht fordert.

Völkerrechtlich erheblich ist allein die Benennung oder Notifikation als Staatsvertreter. Sie entspricht dem Beglaubigungsschreiben der diplomatischen Vertreter. Sie untersteht den Normen des Völkerrechts. Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft auf Grund eines allgemeinen Grundsatzes berechtigt sind, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonderer Vertreter zu bedienen. Dieser Satz gilt auch für die Benennung von Staatsvertretern vor internationalen Gerichten; er ist in die meisten Kompromisse aufgenommen[25]).

Die Notifikation einer Person als Staatsvertreter erfolgt durch eine völkerrechtliche Erklärung des entsendenden Staates gegenüber dem Gericht, vor dem der betreffende Staatsvertreter tätig werden soll. Sie enthält die Vollmacht für ihn, vor Gericht für seinen Staat verbindliche Erklärungen abzugeben und Prozeßhandlungen vorzunehmen, sowie Erklärungen des Gerichts und des Gegners entgegenzunehmen. Oft wird die Notifikation auch in der Form einer Vollmacht — wie das Beglaubigungsschreiben eines Gesandten — abgefaßt (siehe Anm. 30 S. 24). Die Befugnisse des Agenten im Einzelnen werden von Völkerrechtsnormen, die jeweils im Kompromiß, Gerichtsstatut oder in der Prozeßordnung enthalten sind oder sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben, geregelt.

---

[25]) Vgl. z. B. Abkommen zw. den Verein. Staaten und Peru v. 4. 12. 1868 über die Einsetzung einer gemischten Kommission, Art. II (Moore, Int. Arbitrations, p. 4788): „It shall be competent for each Government to name one person to attend the Commissioners as agent on its behalf, and to answer clainms made upon it and to represent it generally in all matters connected with the investigation and decision thereof . . .“ — Ferner Art. II des Vertrags v. Washington zw. Großbritannien und den Verein. Staaten v. 8. 5. 1871 betreffend die „Alabama claims“ (La Fontaine p. 139 sq.): „. . . Each of the High Contracting Parties shall also name one person to attend the Tribunal as its Agent to represent it generally in all matters connected with the arbitration.“ — Ähnlich viele andere Kompromisse, z. B. Art IV der „Special Claims Convention“ v. 10. 9. 1923 zw. den Verein. Staaten und Mexiko.

Der engl. Ausdruck „to name“ hat die völkerrechtliche Notifikation, nicht die landesrechtl. Ernennung im Auge.

Erst nach erfolgter Notifikation kann der Agent[26]) mit Wirkung für und gegen seinen Staat tätig werden.

Da die Notifikation Voraussetzung für ein völkerrechtlich wirksames Handeln des Agenten ist, kann vor Gericht der Einwand erhoben werden, die Erklärungen eines Agenten seien unwirksam, weil er dem Gericht nicht gehörig notifiziert worden sei[27]). Auf keinen Fall kann jedoch gegen Erklärungen eines Agenten mit der Behauptung angegangen werden, daß seine Ernennung nach Landesrecht nicht wirksam sei.

Es erhebt sich nun die Frage, durch welches staatliche Organ die Notifikation des Agenten zu erfolgen hat. Was die diplomatischen Vertreter betrifft, so ist schon weiter oben (S. 14) ausgeführt worden, daß sie ohne besondere Notifikation nicht als Agenten vor einem Gericht auftreten können, dessen Sitz sich in dem Lande befindet, bei dessen Regierung sie als Gesandte akkreditiert sind, und daß sie auch außerhalb eines Prozesses mit dem Gericht nur dann in Beziehung treten dürfen, wenn sie dort für eine Vertretung außerhalb des Verfahrens akkreditiert sind. So können die bei der niederländischen Regierung im Haag beglaubigten Gesandten der Cour Permanente ohne besondere Ermächtigung ebensowenig wirksam die Bestellung eines Staatsvertreters

---

[26]) Vgl. CPJI, Série E, vol. 2, p. 186 (Décision en chambre du conseil P. XVI, 21. 2. 1922): „Aucune règle limitant le droit de plaider devant la Cour ne doit être introduite dans le Règlement de procédure, toute personne désignée par un Etat pour le représenter pourra être admise."

[27]) Vgl. hierzu z. B. Moore, Digest, VII, p. 40, § 1076 („Agents and Attorneys"): „Mr. Semple, the chargé d'affaires of the United States to New Granada, was authorized by his government to appear in its behalf before the commissioners appointed under the treaty between the three states formerly composing the Original Republic of Colombia for the purpose of deciding upon the debts due by that Republic. The commissioners intimated a doubt as to his authority to act. With reference to this question the Department of State said: „It is true that you are accredited in a diplomatic capacity to the Government of New Granada only, but as the functions of the board of commissioners were believed to be merely judicial, it was not deemed expedient that the United States should incur the expense or necessary that they should go through the form of sending a special diplomatic agent to Bogotà to advocate the few and inconsiderable demands which were supposed to be within the powers of the board to adjust. It was thought sufficient for you to inform it that you had been directed by your government to act for that purpose and it was presumed that, if any scruples should be raised as to your powers, an authenticated extract from your instructions would and should be judged adequate to obviate all doubt on that head . . ."

notifizieren, wie sie gegenüber der französischen oder irgend einer anderen Regierung wirksame Erklärungen abgeben können. Dem Erfordernis der besonderen Akkreditierung ist bei der Cour Permanente im Haag durch die schon früher erwähnte besondere Übereinkunft mit den Staaten Genüge geschehen (s. S. 14). Gegenüber den Gerichten, bei denen die diplomatischen Vertreter der Staaten jedoch nicht in der genannten Weise besonders akkreditiert sind, kann die Notifikation der Agenten durch sie nicht erfolgen. In diesen Fällen muß der verfassungsmäßig berufene völkerrechtliche Vertreter des Staates (das Staatsoberhaupt) die Notifikation vornehmen, da er völkerrechtlich wirksame Erklärungen namens des Staates abgeben kann, ohne einer besonderen Vollmacht gegenüber dem Erklärungsgegner zu bedürfen (er fertigt ja z. B. auch die Vollmachten — Beglaubigungsschreiben — für die diplomatischen Vertreter aus). Die gleiche Befugnis hat der Außenminister, da er insoweit der unmittelbare Bevollmächtigte des Staatsoberhauptes für die Vertretung nach außen ist.[28]) Auch er ist berechtigt, einen Agenten zu notifizieren, ohne dem Gericht eine besondere Vollmacht vorlegen zu müssen, nachdem er bei seinem Amtsantritt seine Ernennung zum Außenminister den Mitgliedern des bei seiner Regierung akkreditierten diplomatischen Korps bekanntgegeben hat.[29/30])

[28]) Vgl. CPJI, Série A/B 53, p. 71, 91.

[29]) Vgl. Pradier-Fodéré, Cours I, p. 256: „A la tête du personnel diplomatique de son pays se trouve le ministre des affaires étrangères . . . . . ., agent immédiat du Chef de l'Etat, chargé de ce qui concerne les affaires du dehors, et de les centraliser sous sa main . . .“ p. 259: „. . . Le détail de ses attributions (i. e. du ministre des aff. étr.) est déterminé par le droit interne, mais on peut avancer que dans tous les pays ces attributions se rattachent aux points suivants: entretenir . . . de bonnes relations avec les Etats étrangers . . ., proposer à la nomination du chef de l'Etat les agents diplomatiques à envoyer à l'étranger . . .; délivrer à ces agents les lettres qui les accréditent . . .; notifier aux gouvernements étrangers l'envoi, le rappel ou la récréance de ces agents . . .“ p. 278: „. . . Au moment où il (le min. des aff. étr.) prend posession de son ministère, il notifie sa nomination au corps diplomatique accrédité auprès de son gouvernement . . .“ Vgl. auch Satow, A Guide to Diplomatic Practice p. 16 f.

[30]) Vgl. zur ganzen Frage der Notifikation: CPJI Série C, 3, I p. 115 (Wimbledonfall, Schreiben der deutschen Gesandtschaft im Haag an den Greffier der Cour v. 15. 6. 1923): „J'ai l'honneur de vous faire savoir que mon Gouvernement a désigné comme son représentant devant la Cour . . . dans l'affaire du vapeur „Wimbledon“, Monsieur Schiffer . . . M. Schiffer sera accompagné du Conseiller de Légation Dr. Martius, qui fera fonction de con-

Die Praxis kümmert sich häufig um das Erfordernis, daß für die Abgabe von Erklärungen gegenüber einem Gericht eine besondere Vollmacht notwendig ist, sofern nicht der Außenminister selbst die Erklärung abgibt, nicht und läßt z. B. die zwar bei der Regie-

---

seiller technique . . ." — CPJI, Sér. C, 9, I (Chorzow-Fall), p. 333 (Schreiben des dtsch. Gesandten im Haag an den Greffier v. 15. 5. 1925): „Je suis chargé . . . de vous remettre une requête de mon gouvernement . . . En même temps, je me permets de vous informer que mon gouvernement a nommé M. Erich Kaufmann . . . agent dans cette affaire". —

Vgl. ferner CPA, Venezuelastreit, Prot. p. 145 ss. In einem Telegramm v. 1. 10. 1903 teilt der mexikan. Unterstaatssekr. des Auswärt. mit, daß der mex. Gesandte im Haag, Pardo, Mexiko in dem Verfahren vertreten werde (XLIII); (trotzdem teilt dieser selbst in einem Schreiben v. 31. 10. 1903 nochmals seine Bestellung zum Agenten mit (LVIII)).

Zum Teil wird auch dem Agenten wie einem Gesandten eine richtige Vollmacht ausgestellt, die er dann selbst bei Gericht einreicht (s. auch oben Anm. 27):

Z. B. CPJI, Série C, 16, III (Verfahren betreff. die in Frankr. begeb. serbischen Anleihen), p. 767: (Schreiben des jugoslav. Agenten Spassoievitch v. 30. 5. 1928 an den Greffier mit Anlage):

„En qualité d'agent du Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes dans l'affaire portée devant la Cour, . . . en vertu du compromis conclu . . . j'ai l'honneur de vous soumettre l'Acte du Ministre des Affaires Etrangères du Royaume S. H. S. par lequel je suis nommé agent du Gouvernement . . ."

Wortlaut der Anlage: „Le soussigné, ministre des affaires étrangères du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, fait savoir par les présentes que le Gouvernement royal a désigné Monsieur le Dr. Jivan Spassoievitch . . . en qualité de son agent, conformément à l'article 42 du Statut . . . dans l'affaire portée devant ladite Cour en vertu du compromis conclu . . . En foi de quoi les présentes lettres revêtues du sceau du ministère royal . . . sont délivrées à M. le Dr. Jivan Spassoievitch.

Fait à Belgrade le 26 mai 1928. (signé) Marinkovitch."

Vgl. ferner CPJI, Série C, 3, I, (Gutachten betr. Ostkarelien) p. 73, 71: Durch ein Schreiben des finnischen Geschäftsträgers wurde dem Greffier folgende Vollmachtsurkunde zugeleitet:

„Kaarlo Juho Stahlberg, Président de la République de Finlande, fait savoir:

„. . . J'ai nommé, et par les présentes je nomme agent du Gouvernement de la République de Finlande devant la Cour, pendant les débats sur la question susmentionné ainsi que sur toute autre question pouvant en découler, M. Rafael Erich . . . et agent-adjoint M. Yrjö Hermann Saastamvinen . . ."

Vgl. auch die Vollmacht für den amerikanischen Agenten John Addison Thomas vor der durch das Abkommen v. 8. 2. 1853 zw. England und den Verein. Staaten eingesetzten Gemischten Kommission (Moore, Int. Arbitrations I, p. 404, note 1):

rung des Gerichtssitzes, aber nicht bei dem Gericht selbst akkreditierten Gesandten ohne weiteres als Bevollmächtigte ihrer Staaten gegenüber dem Gericht außerhalb des Verfahrens zu, beanstandet insbesondere nicht, wenn sie die Agenten notifizieren[31]).

„Franklin Pierce, President of the United States of America, to all who shall see these presents, greeting:

„Know ye, that reposing special trust and confidence in the integrity and ability of John A. Thomas, of New York, I do appoint him to be agent of the United States under the Convention with Her Britannic Majesty of February 8, 1853, on the subjects of claims, and do authorize and empower him to execute and fulfil the duties of that office according to law.

„And to have and to hold the said office with all the powers, privileges and emoluments thereunto of right appertaining unto him, the said John A. Thomas, during the pleasure of the President of the United States.

„In testimony whereof I have caused these letters to be made patent and the seal of the United States to be hereunto affixed.

„Given under my hand, at the City of Washington, the nineteenth day of April, in the year of our Lord one thousand eight hundred and fifty three . . . Franklin Pierce."

By the President

William L. Marcy, Secretary of State."

[31]) Vgl. auch CPA Pachtverträge in Japan (Kompromiß v. 28. 8. 1902), Prot. p. 27:

. . . „Le Sécrétaire-Général donne lecture de deux lettres qui lui ont été adressées:

1. le 3 septembre 1904 par Son Excellence le Ministre du Japon à La Haye, notifiant que Monsieur Trunejiro Miyaoka . . ., et le Baron Descamps . . . ont été désignées par le Gouvernement du Japon respectivement comme Agent et Conseil auprès du Tribunal.

2. . . .;" Vgl. a.a.O. p. 27, 53, Liste des documents XXIV: Durch gemeinsame Note notifizieren die Gesandten Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens ihre Agenten, welche ihre gemeinsame Vertretung vor Gericht bilden sollen. — Ferner CPA, Venezuelastreit, Prot. p. 145 ss: Am 29. 8. 1903 notifiziert der engl. Gesandte im Haag dem Gericht M. Artur Larcom als Agenten sowie Mr. Erle Richards, Sir Robert Finlay und Mr. Artur Cohen als Conseils der brit. Regierung (Liste des documents VI). Vom gleichen Tage datiert das Schreiben des ital. Gesandten, der den Comm. Augusto Pierantoni als „Conseiller légiste" und Graf A. de Bosdari als Agenten notifiziert (VIII). Der franz. Gesandte notifiziert Louis Renault als Agenten und Clunet als „Avocat-Conseil" (X), der spanische den Marquis de Villasinda als „Délégué" (XI). Der amerikanische Gesandte notifiziert Mr. Wayne Mac Weagh, Mr. Herbert W. Bowen und Mr. W. L. Penfield in einem Schreiben vom 1. 9. 1903 als Conseils der Verein. Staaten und in einem zweiten Schreiben gleichzeitig als Conseils von Venezuela (XVII). Derselbe notifiziert am 10. 10. 1903 Mr. Penfield nunmehr als Agenten der Verein. Staaten (XLVII). — Ferner CPA, Mascat-Fall, Prot. p. 80, Liste des documents XVIII: Durch ein Schreiben v.

Die Prozeßordnungen der Gerichte schreiben z. T. vor, daß die Notifikation der Agenten durch die Prozeßparteien bis zu einem gewissen Zeitpunkt geschehen muß.

Nach Art. 35 des Règlement des Ständigen Internationalen Gerichtshofs müssen z. B. beide Parteien, wenn sie die Cour durch Notifikation eines Kompromisses anrufen, gleichzeitig mit dieser Notifikation ihre Agenten für das Verfahren benennen. Wird die Cour durch einseitige Klageerhebung angerufen, so muß der Kläger seinen Agenten in der Klageschrift benennen, der Beklagte in dem den Empfang der Klageschrift bestätigenden Schreiben oder wenigstens so bald als möglich[32]). Diese Bestimmungen bedeuten aber nur, daß die Benennung spätestens zu dem genannten Zeitpunkt erfolgt sein muß[33]). Sie schließen aber nicht die Möglichkeit

---

26. 5. 1903 teilt der franz. Gesandte im Haag dem Gericht mit, daß die franz. Regierung M. Herbette zum Agenten bestellt habe.

[32]) So wenigstens Art. 35 neuer Fassung (vom 11. März 1936). Der Art. 35 alter Fassung bestimmte, daß die Agenten entweder im Kompromiß selbst oder in der Erklärung, mit der es notifiziert wird, zu benennen sind. Bei einseitiger Klageerhebung hatte der Kläger seinen Agenten in der Klageschrift, der Beklagte ihn in der Klagebeantwortung zu benennen. Zur Benennung der Agenten in der Klageschrift siehe die Beispiele in Anm. 30. — Für die Benennung bei Notifikation des Kompromisses vgl. z. B. CPJI. Série C, 16, IV (Verfahren betreff. die in Frankreich begebenen brasilianischen Anleihen), p. 143 (Schreiben des franz. Gesandten im Haag v. 26. 4. 1928 an den Greffier): „. . . Me référant à l'article 40 du Statut de la Cour . . . et à l'article 35 de son Règlement j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint, en vous priant de vouloir bien la transmettre au Président de la Cour, la copie certifiée conforme d'un compromis d'arbitrage intervenu, le 27 août 1927, entre le Gouvernement de la République Française et le Gouvernement de la République des Etats-Unis du Brésil . . . Je suis également autorisé à vous faire connaître que M. le Professeur Basdevant . . . a été désigné pour remplir les fonctions d'agent du Gouvernement français dans cette affaire . . .“ — Ebenso CPJI, Série ‚C 17, I vol. 2 (Genfer Zonenstreit), p. 489 (Schreiben d. franz. Gesandten v. 29. 3. 1928 an den Greffier).

Vgl. ferner auch CPJI, Série E, 8, p. 247 (Digeste des Décisions, Art. 40 Statut, Art. 35 Règl.): „Dans l'affaire relative à l'interprétation du Statut de Memel, la requête n'indiquait pas les noms du ou des agents désignés par les Puissances requérantes. Mais, étant donné que les lettres d'envoi portaient la désignation, par chacune desdites Puissances, soit à titre définitif, soit à titre provisoire, de son agent dans l'affaire, la requête fut considérée comme satisfaisant aux conditions de forme posées par le Statut et par le Règlement (Ordonnance du 16 avril 1932).“

[33]) Im ersten Chorzow-Fall vor der CPJI (Série A, 6, arrêt 6) hatte der polnische Gesandte im Haag rechtzeitig, d. h. vor Einreichung der polu.

„exceptions préliminaires" durch Schreiben vom 18. 6. 1925 an den Greffier (a.a.O. Série C, 9, I, p. 342/3) die Herren Mrozowski und Limburg als Vertreter Polens notifiziert. Nach Einreichung des poln. Mémoires über die „exception d'incompétence" am 26. 6. 25 richtete der Gesandte unter dem 15. 7. 1925 folgendes Schreiben an den Greffier (a.a.O. p. 348): „. . . D'ordre de mon Gouvernement, j'ai l'honneur de porter à votre connaissance qu'outre les agents antérieurement notifiés, le Gouvernement polonais vient de désigner comme son agent dans le différend entre l'Allemagne et la Pologne . . M. Thaddée Sobolewski . . ." Diese Notifikation entsprach offensichtlich nicht den Bestimmungen des Art. 35 Règlement, da sie verspätet war. Eine Stellungnahme des Greffiers oder des Gerichtshofes selbst ist nicht erfolgt, offenbar mit Rücksicht darauf, daß Sobolewski in dem damals schwebenden Verfahren über die Kompetenz der Cour keinerlei Erklärungen abgegeben hat und vor Beginn der Verhandlungen über die Sache selbst durch ein Schreiben des poln. Gesandten vom 11. 9. 1925 (Série C, 11, 3, p. 1211) neu notifiziert worden ist.

Dagegen hat die Cour in dem Verfahren betr. die Festsetzung einer Entschädigung für die Chorzow-Werke (Kompetenz) eine verspätete Notifikation beanstandet:

Bei der Einreichung der poln. „Exception préliminaire" am 14. 4. 1927 (a.a.O. Série C, 13, 1, p. 199) war nur Sobolewski als Agent benannt worden. Erst am 18. 5. 1927 (a.a.O. p. 204) schreibt der poln. Geschäftsträger an den Greffier: „Me référant à ma lettre du 14 avril dernier par laquelle je vous faisais part . . . que le Gouvernement polonais avait chargé le Dr. T. Sobolewski de le représenter en qualité d'agent . . . j'ai l'honneur de porter à votre connaissance qu'il vient de désigner de plus en qualité de son agent dans cette affaire M. Politis, . . ." Darauf erging am 18. 5. 1927 (a.a.O. p. 205) folgende Antwort des Greffiers: „. . . Sauf avis contraire de votre part, j'adresserai comme par le passé, à M. Sobolewski les communications émanant de la Cour en ladite affaire et destinées à l'agent du Gouvernement polonais considérant que, vu les termes de l'article 35 no. 2 al. 3, . . . relatifs au moment de la désignation du ou des agents de la partie défenderesse, M. Sobolewski sera sans doute toujours appelé à remplir le rôle d'agent proprement dit." — Vgl. auch das Protokoll über die erste Sitzung am 22. 6. 27 (a.a.O. p. 11): „Le Président . . . constate que le Gouvernement allemand a dûment désigné son agent M. Erich Kaufmann et le Gouvernement polonais M. Thaddée Sobolewski. En outre, le Gouvernement polonais a désigné pour le représenter M. Nicolas Politis; toutefois, la nomination de M. Politis n'ayant pas lieu dans les conditions indiquées par l'article 35 du Règlement de la Cour, le Président estime qu'il paraît devant la Cour en qualité de conseil du Gouvernement qu'il représente." Die Cour ist also der Ansicht, daß ein zu spät notifizierter Agent nicht als solcher, sondern nur als Rechtsbeistand auftreten kann, da sie dessen Notifizierung in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 35 als an keine Frist gebunden erachtet. Dementsprechend hat Politis auch nur plädiert, während die Korrespondenz mit der Partei über Sobolewski ging, der auch die „exception préliminaire" unterzeichnet hat und dem auch das Urteil ausgehändigt worden ist. Vgl. auch a.a.O. Série E, 4, p. 271. —

In dem Verfahren betr. die Kündigung des chines.-belg. Vertrages von 1865 hatte der belg. Geschäftsträger im Haag am 25. 11. 26 die Klage bei der

aus, daß etwa der Kläger seinen Agenten schon vor der Erhebung der Klage dem Gericht notifiziert[34]).

Auch Rechtsbeistände müssen, wenn sie im Verfahren auftreten sollen, dem Gericht notifiziert werden. Allerdings fordert z. B. Art. 35 des Règlement der Cour Permanente ausdrücklich nur, daß die Agenten notifiziert werden. Davon abgesehen werden, — wie später noch zu zeigen sein wird, — die Erklärungen der Rechtsbeistände grundsätzlich ihren Staaten nicht zugerechnet. Daraus könnte man vielleicht schließen, daß sie einer besonderen Vollmacht (das bedeutet ja die Notifikation) nicht bedürfen. Aber Erklärungen der Conseils können dem Staat zugerechnet werden, wenn der Agent sie sich zu eigen macht oder ihnen wenigstens nicht widerspricht. Die Erklärungen der Conseils gelten aber dann als Erklärungen des Agenten. Einer Notifikation der Conseils bedarf es nur deshalb, damit sie überhaupt vor Gericht auftreten dürfen, nicht aber, damit ihre Erklärungen ihrem Staat zugerechnet werden. Ihre Notifikation ist bei der Cour allerdings nicht an die im Art. 35 Règlement gesetzte Frist gebunden (vgl. auch Anm. 33, S. 27). Meist werden sie durch den Gesandten oder den Außenminister gleichzeitig mit dem Agenten notifiziert (s. Anm. 31, S. 25). Ist aber ein Agent bereits benannt, so kann auch er die Notifikation gegenüber dem Gericht vornehmen[35]).

Cour eingereicht, ohne jedoch gleichzeitig einen Agenten zu benennen (CPJI, Série C, 16, I, p. 228). Darauf ist er in einem Schreiben des Greffiers v. 26. 11. 26 (a.a.O. p. 289) gebeten worden, mit Rücksicht auf Art. 35 Règlement dies nachzuholen. In einem weiteren Schreiben v. 3. 12. 26 (a.a.O. p. 295) macht der Greffier nochmals auf diesen Mangel aufmerksam: „. . . Une semaine s'est maintenant écoulée depuis le dépôt . . . de la Requête . . . Néanmoins, les délais pour la procédure écrite n'ont jusqu'ici pu être fixés . . . Comme à Bruxelles, on pourrait s'étonner de ce fait, je tiens à vous dire qu'il est dû, . . . à la circonstance que l'agent belge ne paraît pas encore avoir été désigné . . . ce qui paralyse momentanément toute action de notre part . . ." Am 14. 12. 26 sind dann die belg. Agenten notifiziert worden. Mit ihnen ist der Schriftwechsel geführt worden, sie haben das belg. Mémoire unterzeichnet. Ihre verspätete Benennung ist nicht beanstandet worden, da die Klage vor der mündl. Verhandl. zurückgenommen worden ist.

[34]) Z. B. ist in dem bei der Cour anhängig gewesenen Verfahren betreffend die poln. Agrarreform der deutsche Agent der Cour schon vor Einreichung der Klage des Deutschen Reiches notifiziert worden. Allerdings ist die Notifikation in der Klage dann wiederholt worden. — S. auch Stauffenberg, S. 301, 321.

[35]) CPJI, Série C, 16, III, p. 790 (serb. Anleihestreit): In einem Schreiben v. 11. 11. 1928 an den Greffier notifiziert der jugoslavische Agent Spassoievitch

Eine Verlesung der Vollmachten der Agenten und Conseils in der Sitzung ist nicht erforderlich[36]). Meist werden zu Beginn der ersten Sitzung des Gerichts vom Präsidenten die Namen der Agenten und Conseils aufgerufen und ihre Anwesenheit oder Abwesenheit festgestellt.

Dagegen wird die Benennung der Agenten und Conseils beider Parteien gewöhnlich durch Vermittlung des Gerichts der Gegenpartei mitgeteilt[37]).

2. *Persönliche Qualifikation. Ablehnung*

Die Benennung von Agenten und Rechtsbeiständen gegenüber dem Gericht ist eine völkerrechtliche Erklärung, die als solche durch Völkerrechtsnormen an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein kann. Sofern dies nicht der Fall ist, kann der Staat als Agenten und Rechtsbeistände notifizieren, wen er will. Es bleibt ihm dann auch z. B. unbenommen, als Agenten seinen bei der Regierung des Gerichtssitzes akkreditierten Gesandten zu benennen. Der Gesandte verliert durch die Bestellung zum Prozeß-Vertreter nicht seine Vollmachten als diplomatischer Vertreter seines Staates bei der Regierung, bei welcher er als solcher akkreditiert ist. Sofern er dem Gericht gegenüber außerdem zur Abgabe und Entgegennahme solcher Erklärungen ermächtigt ist, die

---

unter ausdrücklicher Berufung auf seine Eigenschaft als Agent Herrn Devèze als jugoslavischen Conseil.

Vgl. ferner CPA, Venezuela-Fall, Prot. p. 73: „Le Sécrétaire Général donne lecture d'une lettre du Délégué de l'Espagne du 4 novembre 1903 faisant connaître la désignation de M. Clunet, avocat-conseil de la France, pour l'assister aux audiences en qualité d'avocat-conseil." (Frankreich und Spanien hatten dieselbe Parteirolle; nach dem Statut von 1899, Art. 37 wurden die Agenten auch als „Délégués" bezeichnet.)

[36]) Dies ist geschehen im Wimbledonfall vor der Cour Série C, 3, 1, p 9: „Le Président demande ensuite au Greffier de donner lecture des lettres de créance des représentants polonais, français, britannique, italien, japonais et allemand. Le Greffier lit les lettres de créance." — Ebenso im Ostkarelienstreit bezüglich des finnischen Vertreters (CPJI, Série C, 3, 1, p. 6).

[37]) Z. B. CPJI, Série C, 17, I, 4, p. 2394 (Genfer Zonenstreit, Schreiben des Greffiers an den franz. Agenten):

„. . . J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que, par une communication en date du 29 mars 1928 M. de Pury, ministre de Suisse aux Pays Bas, m'a fait connaître que lui-même et M. Paul Logoz . . . rempliront les fonctions d'agents du Conseil fédéral au cours de cette instance."

außerhalb der Zuständigkeit eines Prozeß-Vertreters liegen (s. oben S. 14), behält er auch diese Zuständigkeit. Diese verschiedenartigen, in einer Person vereinigten Funktionen müssen aber scharf unterschieden werden[38]).

Der Grundsatz der freien Benennung durch den einzelnen Staat kann jedoch in verschiedener Weise eingeschränkt sein. Es ist möglich, daß bereits im Kompromiß bestimmte Personen als Staatsvertreter bezeichnet werden[39]). Der einzelne Staat ist an diese Norm gebunden, er kann dann nicht nach eigenem Gutdünken eine andere Person als Staatsvertreter benennen.

Anstatt eine positive Bestimmung zu treffen, kann sich aber das Kompromiß, Statut oder die Prozeßordnung auch darauf be-

---

[38]) Vgl. CPA, Venezuela-Fall, Prot. p. 152, Liste des documents LXXVI: Der mexikan. Gesandte im Haag teilt in einem Schreiben v. 31. 10. 1903 unter ausdrücklicher Berufung auf seine Eigenschaft als Agent seiner Regierung dem Gericht mit, daß diese sich den Anträgen im Mémoire des amerikan. Agenten anschließe. — Ferner CPA, Kalif. Kirchengüter, Prot. p. 85: „. . . M. Pardo (mexik. Agent) fait encore observer, qu'il existe un malentendu par rapport à sa situation personnelle. Il désire constater qu'il est ici uniquement en qualité d'Agent des Etats-Unis Mexicains et que ce n'est point comme représentant diplomatique du Mexique à la Haye qu'il désire être considéré . . ."

[39]) Z. B. „Affaire Croft" (Großbritannien/Portugal), Nr. 4 des Kompromisses v. 14. 5. 1855 (Lapradelle-Politis II, p. 12): „L'un et l'autre chargé d'affaires, consul ou tout autre agent public de la Grande-Brétagne et du Portugal actuellement à Hambourg seront considérés comme agents de leurs gouvernements respectifs pour diriger la procédure devant ledit Sénat . . ." (der Hamburger Senat war Schiedsrichter). — Gleichlautend No. 4 des Kompromisses v. 8. 3. 1861 (Großbritannien/Portugal) in „Affaire Yuille, Shortridge & Cie" (a.a.O. p. 90). — Vgl. auch „Affaire de l'île de Bulama" (Großbrit./Portugal), Art. 5 des Kompromisses v. 13. 1. 1869 (a.a.O. p. 607): „Les ministre ou autres agents publics du Portugal et de la Grande-Brétagne à Washington seront respectivement considérés comme les agents de leurs gouvernements respectifs . . ." — Ferner „Affaire du Canada" (Brasilien/Verein. St.), Art. 4 des Kompromisses v. 14. 3. 1870 (a.a.O. p. 625): „Le Sécrétaire d'Etat des Etats-Unis et le Ministre ou autre représentant public de Sa Majesté Impériale en fonction aux Etats-Unis seront considérés comme les Agents de leurs gouvernements respectifs . . ." — Ferner auch Art. XXXVIII des Vertrages v. Washington v. 8. 5. 1871 (Großbrit./Verein. St.) (La Fontaine p. 143), betreffend das Verfahren vor dem durch Art. XXXIV als Schiedsrichter über die Nordwestgrenze der Verein. St. eingesetzten Deutsch. Kaiser: „The Representatives or other public Agents of the United States and of Great Britain at Berlin respectivly shall be considered as the Agents of their respective Governments to conduct their cases before the Arbitrator . . ."

schränken, bestimmte Personen oder Personenkategorien als Staatsvertreter auszuschließen[40]).

Eine Ausschließung bestimmter Personen von der Möglichkeit, zu Staatsvertretern oder Conseils bestellt zu werden bedeutet es auch, wenn z. B. in einem Gerichtsstatut festgestellt wird, daß die Mitgliedschaft beim Gericht mit der Ausübung der Funktionen eines Agenten oder Conseil unvereinbar sei. Damit ist dann nicht gemeint, daß ein Richter nicht als Agent oder Conseil einer Partei in einem Verfahren auftreten kann, in dem er selbst als Richter zu entscheiden hat, — diese Unvereinbarkeit ist selbstverständlich —, sondern daß er auch nicht in einem anderen Verfahren, in dem er als Richter nicht in Funktion tritt, als Agent oder Rechtsbeistand sich betätigen darf.

Mit dieser Frage haben sich besonders die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 bei den Beratungen über das Abkommen zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle, welches das Statut des sogenannten Ständigen internationalen Schiedshofes enthielt, beschäftigt[41/42]). Erst das Statut des

---

[40]) Vgl. „Affaire Croft", No. 4 des Kompromisses v. 14. 5. 1855 (Lapradelle-Politis II. p. 13): „. . . Toutefois il est entendu que, si au cours du présent arbitrage il devient nécessaire de procéder au changement des Représentants actuellement à Hambourg aucun des deux gouvernements ne choisira comme agent un homme de loi" (gemeint ist „agent public"; vgl. Anm. 39).

[41]) Die Problematik ist am besten zu ersehen aus der Diskussion über den Bericht der mit der Ausarbeitung des Abkommens beauftragten 3. Kommission auf der Konferenz von 1899 (Sommaire Général, Première Partie p. 75 ss, 101). Das „Comité d'Examen" innerhalb der 3. Kommission hatte folgenden Zusatz zu Art. 37, der von den Agenten und Conseils spricht, vorgeschlagen: „Aucun membre de la Cour ne peut durant l'exercice de ses fonctions comme membre du Tribunal arbitral, accepter le mandat d'agent spécial ou d'avocat devant un autre Tribunal arbitral." Die Diskussion bewegte sich um die folgenden Punkte (a.a.O. p. 101, Rapport de M. le Chevalier Descamps au nom de la Troisième Commission [vgl. dazu auch Sommaire, Quatrième Partie, Troisième Commission, „A. Séances plénières", p. 60, 65 und „B. Comité d'Examen", p. 74]): „. . . M. Seth Low a appelé l'attention de la Commission, sur les questions d'incompatibilité qui peuvent se présenter en ce qui concerne les fonctions de membre de la Cour permanente et les fonctions d'agent spécial ou d'avocat auprès de cette Cour. Le Comité, à qui l'examen de cette question a été renvoyé, a exprimé l'avis qu'aucun membre de la Cour ne peut, durant l'exercice de ses fonctions comme membre d'un Tribunal arbitral, accepter le mandat d'agent spécial ou d'avocat devant un autre Tribunal arbitral. Le Comité n'a pas cru pouvoir aller plus loin dans la

Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag sieht in seinem Art. 17 für die Mitglieder der Cour ein generelles Verbot der Betätigung als Agenten und Rechtsbeistände vor[43]). Im Übrigen würde der Art. 17 ein anderes Schiedsgericht nicht dazu berechtigen, etwa einen Cour-Richter als Agenten zurückzuweisen, weil das Courstatut ein anderes Gericht nicht bindet.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, ob und aus welchen Gründen etwa das Gericht oder die Gegenpartei berechtigt ist, einen Agenten oder Rechtsbeistand einseitig abzulehnen.

Nach gemeinem Völkerrecht hat jeder Staat das Recht, diplomatische Vertreter anderer Staaten, die zu ihm entsandt werden, abzulehnen, d. h. die Entgegennahme ihres Beglaubigungsschreibens zu verweigern. Besondere Gründe brauchen im allgemeinen nicht angegeben zu werden[44]). Dieses Recht liegt in dem Umstand begründet, daß kein Staat verpflichtet ist, mit anderen Staaten diplomatische Beziehungen zu unterhalten. Um einer Gel-

---

voie des incompatibilités applicables pour tous les Etats. A la demande de M. Asser, il a été constaté que l'expression „Tribunal arbitral" ne désignait qu'un tribunal formé au sein de la Cour permanente d'arbitrage. S. E. sir J. Pauncefote, M. Lammasch et M. Holls ont estimé qu'il était important d'établir une incompatibilité générale entre les fonctions de membre de la Cour permanente et celle d'agent spécial ou d'avocat près cette Cour, en faisant exception seulement pour le cas où il s'agit, pour un membre de la Cour, de représenter comme avocat ou agent spécial le pays qui l'a nommé". — Auf der Konferenz von 1907 wurde der letztere Vorschlag dann in Art. 62 des neuen Abkommenens aufgenommen, gegen den französ. Vorschlag, der ein generelles Verbot forderte (Actes et Documents, Vol. I, 9ème Séance plénière de la Conférence, Rapport du Baron Guillaume, Annexe D, 1, p. 432). Trotzdem war man sich darüber einig, daß durch Art. 62 Abs. 3 den Mitgliedern des Schiedshofs die Möglichkeit gelassen wurde, Parteien auf Verlangen Rechtsrat zu erteilen (a.a.O. p. 432).

[42]) Art. 62, Abs. 3 des Abkommens zur friedl. Erledigung internat. Streitfälle v. 18. 10. 1907:

„ . . . Les membres de la Cour permanente ne peuvent exercer les fonctions d'agent, conseil ou avocat qu'en faveur de la Puissance qui les a nommés membres de la Cour".

[43]) Art. 17 Statut der CPJI:

„Les membres de la Cour ne peuvent exercer les fonctions d'agent, de conseil ou d'avocat dans aucune affaire: Ils ne peuvent participer au règlement d'aucune affaire dans laquelle ils sont antérieurement intervenus comme agents, conseils ou avocats de l'une des parties, membres d'un tribunal national ou international, d'une commission d'enquête, ou à tout autre titre. En cas de doute, la Cour décide". — Stauffenberg, S. 73 ff.

[44]) Pradier-Fodéré, I, p. 240, 392, 399, 400; Satow p. 124 f.

tendmachung dieses Ablehnungsrechtes zu begegnen, ist es üblich, vor Ernennung eines neuen Gesandten bei der betreffenden Regierung anzufragen, ob der in Aussicht Genommene „persona grata" ist und somit zu erwarten steht, daß er zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens zugelassen wird[45]).

Anders bei internationalen Gerichten. Ihnen steht es nicht frei, Staaten zur Unterbreitung ihrer Streitigkeiten zuzulassen oder nicht, sondern sie sind auf Grund des Kompromisses oder einer sonstigen Abrede zwischen den Parteien verpflichtet, Streitigkeiten, welche ihnen unterbreitet werden, zu verhandeln und zu entscheiden. Deshalb haben sie auch nicht das Recht, von den Parteien benannte Agenten abzulehnen, dadurch eine schriftliche und mündliche Erörterung des Streites unmöglich zu machen und die Parteien dann als nicht vertreten zu betrachten. Damit erledigt sich auch die Frage, ob die Parteien vor Benennung ihrer Agenten und Conseils ein „Agrément" des Gerichts einholen müssen[46]). Eine andere, später zu prüfende Frage ist es aber, ob das Gericht Staatsvertreter und Rechtsbeistände etwa durch sitzungspolizeiliche Verfügung wegen Störung der Ordnung von den Sitzungen ausschließen kann.

Was nun die Gegenpartei betrifft, so könnte man vielleicht geneigt sein, eine Analogie zu der oben gekennzeichneten Lage des Staates einem fremden Gesandten gegenüber zu ziehen. Der Fall liegt aber hier ganz anders. Im Gegensatz zu der Unterhaltung diplomatischer Beziehungen steht es häufig nicht im freien Willen

---

[45]) Pradier-Fodéré, I, p. 395; Satow, p. 124 f.

[46]) Nicht um das Nachsuchen eines „Agrément", das sich auf die Person des Vertreters bezieht, sondern um einen Zulassungsantrag, der aus sachlichen Gründen (wegen bereits erfolgten Beginns der mündlichen Verhandlung) notwendig war, handelt es sich z. B. in folgenden Fällen: CPA, Venezuela-Fall, Prot. p. 89: „Le Sécrétaire-Général lit une lettre de M. Bowen (Conseil de Vénézuela), datée du 9 novembre 1903, annonçant que M. José de J.-Paul est accrédité auprès du Tribunal comme un des Conseils de Vénézuela. Le Président déclare que, malgré l'état déjà fort avancé de la discussion, le Tribunal admet la possibilité d'agréer la présence de M. Paul à moins d'une opposition des Parties. Aucune objection n'ayant été élevée, M. Paul est admis à se joindre aux Conseils de Vénézuela . . .". — CPA, Mascat-Fall, Prot. p. 25: „ . . . Le Sécrétaire-Général donne lecture d'une lettre en date du 26 juillet 1904, adressée par l'agent de la République Française au Président . . ., demandant l'autorisation d'adjoindre à la Délégation française M. Eugène Balléro . . . M. Ruyssenaers (le Séc.-Gén.) ajoute que le Tribunal n'a aucune objection contre cette demande et que M. Balléro est . . . admis . . .".

der Parteien eines Schiedsgerichtsvertrages oder jedenfalls nicht im Willen der Unterzeichner der Fakultativklausel des Courstatuts, ob sie sich auf die Entscheidung einer Streitigkeit im schiedsgerichtlichen Verfahren einlassen wollen oder nicht. Wenn eine Partei das Schiedsgericht für unzuständig hält, muß sie sich wenigstens auf eine Verhandlung über die Zuständigkeit einlassen, vorausgesetzt, daß das Gericht bereits eingesetzt ist. Dieser Verpflichtung kann sich nun etwa ein beklagter Staat nicht dadurch entziehen, daß er die Prozeßvertreter des Klägers ablehnt und diesem dadurch die Durchführung des Verfahrens unmöglich macht oder doch wesentlich erschwert[47]). Im Übrigen sind die Agenten ja auch gegenüber dem Gericht, nicht gegenüber der Gegenpartei bestellt.

[47]) Anderer Meinung ist hier Wehberg, Kommentar z. Haager Abk. v. 1907, S. 117. Er behauptet, nach den „heutigen Grundsätzen des Völkerrechts" seien die Parteien nicht verpflichtet, sich durch Agenten vertreten zu lassen. Deshalb habe auch jede Partei das Recht, den Agenten der anderen Partei zu ignorieren. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn die Parteien im Kompromiß vereinbart haben, sich durch Agenten vertreten zu lassen. Dann habe jede Partei ausdrücklich im Voraus die von der Gegenpartei etwa ernannten Agenten anerkannt. — Offenbar stellt W. nur auf den *Wortlaut* von Art. 62 Haag.Abk. ab (s. auch a.a.O. S. 123): „Les parties ont *le droit* de nommer . . .". Diese Formulierung besagt aber gar nichts. Bei der Cour Permanente lautet sie anders (Art. 42 St.): „Les parties *sont* représentés . . .". In Wahrheit besteht eine Verpflichtung zur Bestellung von Agenten ganz unabhängig vom Wortlaut des Kompromisses, Statuts usw. Sie ergibt sich aus der Verpflichtung der Schiedsvertragsparteien zur Einlassung in ein gerichtliches Verfahren. Siehe dazu auch unten S. 38.

Eine „Ablehnung" wird trotzdem zuweilen versucht. So hat z. B. im Venezuela-Fall vor der CPA der engl. Gesandte in einem Schreiben v. 30. 9. 1903 an das Gericht Protest gegen den franz. Agenten Renault wegen seiner Mitgliedschaft beim Ständ. Schiedshof eingelegt (damals galt noch das Statut von 1899, das noch keine Inkompatibilität kannte). Auf diesen Protest hat der frz. Geschäftsträger im Haag am 3. 11. 1903 ablehnend geantwortet. Das Gericht hat nicht eingegriffen, der franz. Agent blieb (a.a.O. Prot. p. 145 ss., Liste des documents XL, LXXX). — Vgl. auch Ralston, Law and Procedure, p. 193. — Die Prozeßordnungen mancher Gemischten Schiedsgerichte enthalten Bestimmungen über die Zurückweisung von Bevollmächtigten der privaten Prozeßbeteiligten, aber nichts über die Ablehnung von Agenten. Z. B. Art. 9 der Prozeßord. des Deutsch-poln. Gem. Schiedsgerichts („Choix des mandataires"): „ . . . Tout mandataire ou conseil peut être exclu, pour motif grave, par le Tribunal". Es handelt sich hier nicht um einen Ausschluß lediglich aus der Sitzung, sondern um eine Ablehnung für alle Stadien des Verfahrens, denn die Bestimmung steht in dem allg. Abschnitt über „Choix des mandataires".

3. Rechtsstellung gegenüber dem benennenden Staat und seiner Regierung

Wir haben früher gesehen, daß die Befugnisse des Staatsvertreters im Verfahren von Völkerrechtsnormen geregelt werden. Hält sich der Staatsvertreter im Rahmen seiner Befugnisse, so werden seine Handlungen und Erklärungen seinem Staat als eigene zugerechnet, der Staat muß sie sich entgegenhalten lassen. Überschreitet dagegen der Staatsvertreter seine Befugnisse, so wird sein Verhalten seinem Staat nicht zugerechnet.

Die Zurechnung ordnungsmäßigen Handelns knüpft die Völkerrechtsordnung an eine Voraussetzung. Der Staatsvertreter muß zu dem Staat, für den er auftritt, in einem bestimmten Rechtsverhältnis stehen, das sich durch seine Notifikation (Bevollmächtigung) kundgibt. Ob der Agent außerdem noch nach Landesrecht — etwa durch Ernennung zum Beamten oder auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages — zum Staat in einem besonderen Rechtsverhältnis steht, ist lediglich für seine Rechtsstellung gegenüber dem Staat und seiner Regierung von Bedeutung, wie z. B. für seinen Anspruch auf eine bestimmte Vergütung. Für die völkerrechtliche Wirksamkeit seiner Handlungen und Erklärungen vor Gericht ist das landesrechtliche Rechtsverhältnis jedoch unerheblich. Wenn also z. B. eine Verfügung der Regierung oder eine Klausel seines Dienstvertrages dem Staatsvertreter den Abschluß eines Vergleiches mit der Gegenpartei verbietet, während Kompromiß oder Prozeßordnung und damit auch seine Vollmacht ihn zum Abschluß von Vergleichen ausdrücklich ermächtigen, so muß der Staat einen von seinem Staatsvertreter den Instruktionen der Regierung oder dem Dienstvertrage zuwider trotzdem abgeschlossenen Vergleich gegen sich gelten lassen. Das hindert nicht, daß der Agent — trotz der völkerrechtlichen Wirksamkeit des von ihm vorgenommenen Akts — nach Landesrecht sich auf Grund seines Dienstvertrages gegenüber seiner Regierung unter Umständen schadensersatzpflichtig macht oder sich, sofern er Beamter ist, der disziplinarischen Bestrafung aussetzt. Beide, sowohl Völkerrechts- wie Landesrechtsnormen sind in ihrer Sphäre wirksam[48]). Allerdings gilt hier wohl die Vermutung, daß der Staat völkerrechtsgemäßes Landesrecht schafft[49]).

[48]) Zum Ganzen vgl. Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 190 ff. — Selbstverständlich werden die Staatsvertreter stets bestrebt sein, nicht nur

4. Staatsangehörigkeit. Exterritorialität

Besondere Forderungen wegen der Staatsangehörigkeit der Agenten und Rechtsbeistände zu stellen, hat die Völkerrechtsordnung keinen Anlaß. Für sie kommt es ja nur darauf an, daß der Agent zum entsendenden Staat in einem Rechtsverhältnis steht, auf Grund dessen seine Handlungen und Erklärungen dem Staat als eigene zugerechnet werden. Die Frage der Staatsangehörigkeit ist dafür ohne Bedeutung. Dagegen kann der einzelne Staat ein großes Interesse daran haben, daß der von ihm benannte Agent auch sein Staatsangehöriger ist und das Landesrecht kann die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für die Erteilung der Prozeßvollmacht machen. Was die Praxis betrifft, so lassen sich allerdings häufig Staaten von solchen Personen vertreten, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen[50]).

Wie bei den Botschaftern, Gesandten und Konferenzdelegierten, so taucht auch bei den Staatsvertretern die Frage der Exterritorialität auf. Denn bei beiden Kategorien liegt derselbe Tatbestand vor: Sowohl diplomatische Vertreter und Delegierte wie Staatsvertreter werden als Repräsentanten eines Staates innerhalb des Hoheitsgebiets einer fremden Staatsgewalt tätig. Von der Verschiedenheit ihrer Befugnisse kann in diesem Zusammenhang

---

die Völkerrechtssätze über ihre Vollmacht zu beachten, sondern auch nach den landesrechtlich erteilten Instruktionen zu handeln. Vgl. z. B. CPJI, Série E, 5, p. 235 (Digeste des décisions de la Cour; es handelte sich um Zustimmung der Parteien dazu, daß ein vorübergehend erkrankter Richter später ohne Neubeginn der mdl. Verhandl. wieder in das Kollegium eintreten konnte): „ . . . L'un des agents demanda à en référer à son gouvernement; sur quoi les audiences furent ajournées afin de le lui permettre. Plus tard, l'agent fit connaître à la Cour l'assentiment de son gouvernement. A ce propos il fut déclaré, lors d'une séance de la Cour, qu'il était désirable que les agents eussent les pouvoirs nécéssaires pour traiter les questions de procédure sans en référer à leur gouvernement". — Über die verschiedene Bedeutung der Instruktionen und der Vollmacht siehe auch Pradier-Fodéré I, p. 403, 415, insbes. 416: „Cependant l'agent diplomatique ne doit pas, à l'insu de son Gouvernement, prendre des décisions qui le lieraient, ou faire des démarches qui seraient de nature à engager sa dignité et ses intérêts" (also völkerrechtliche Bindung trotz Instruktionswidrigkeit möglich!). Was hier für die diplomatischen Vertreter gesagt ist, muß entsprechend auch für die Agenten gelten.

[49]) Anzilotti, a.a.O. S. 189; Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 392.

[50]) Hudson, a.a.O. § 471, p. 476. — Vgl. auch Pradier-Fodéré I, p. 381/2.

ebenso abgesehen werden, wie von dem Umstand, daß der Gesandte seinen Staat gegenüber dem fremden S t a a t repräsentiert, während der Agent Vertreter vor einem von der fremden Staatsgewalt unabhängigen, nur auf fremdem Staatsgebiet residierenden G e r i c h t ist.

Die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter beruht auf gemeinem Völkerrecht. Man nimmt an, daß mit dem Empfang eines Gesandten der empfangende Staat stillschweigend sich seines Rechtes auf straf- und zivilgerichtliche sowie polizeiliche Verfolgung und Besteuerung begibt[51]).

Aber auch wenn, wie ausgeführt, die Lage der Agenten auf fremdem Staatsgebiet dieselbe ist, wie die der diplomatischen Vertreter, so können doch nicht einfach die für diese geltenden gemeinrechtlichen Sätze auf die Agenten angewandt werden. Da entsprechende gemeinrechtliche Normen für die Agenten nicht bestehen, müßte ihnen die Exterritorialität durch partikuläre Normen besonders beigelegt werden, wie etwa durch eine Vereinbarung mit der Regierung des Gerichtssitzes. Während aber z. B. den Richtern der Cour d'arbitrage und der Cour permanente im Haag die Exterritorialität ausdrücklich zugebilligt worden ist[52]), findet sich entsprechendes für die Agenten nicht[53]). Da auch sie, wie die Diplomaten, Repräsentanten ihres Staates sind, müßte sich z. B. die niederländische Regierung gegenüber den der Cour notifizierten Agenten entsprechend dem Prinzip der Gleichheit der Staaten, auf dem der Gedanke der Exterritorialität beruht, ihres Rechtes auf Ausübung der Staatsgewalt begeben, um ihnen die freie und ungestörte Ausübung ihrer Befugnisse zu sichern. Die Notwendigkeit, auch die Staatsvertreter bei einem internationalen Gericht der

[51]) S a t o w, p. 162/163. — Über die Konstruktion im Einzelnen, K a u f f m a n n, Immunität der Nicht-Diplomaten, S. 59 ff.

[52]) Art. 46 Abs. 4 Haag.Abk. v. 1907, Art. 19 Courstatut. Einzelheiten siehe CPJI, Série E, 1, p. 100 u. 4, 48.

[53]) Daran dachte das Gesetz zur Ausführ. d. Bestimm. des Friedensvertr. über die Gem. Schiedsger. vom 10. 8. 1920 (RGBl. S. 1569), das in § 1 die Reichsregierung ermächtigte, den ausländischen Mitgliedern der Gem.Schiedsgerichte sowie den Staatsvertretern der ausländ. Mächte dipl. Vorrechte zu gewähren. Die Ermächtigung ist einmal praktisch geworden, als im Jahre 1923 das Deutsch-poln. Gem.Schiedsger. in Berlin tagte, im übrigen nur für die Durchreise einzelner Mitglieder der Gem.Schiedsger. durch Deutschland. Den Mitgliedern und Staatsvertretern der Gem.Schiedsger. ist auch in den andern Ländern, in denen sie tagten, Exterritorialität eingeräumt worden, vgl. dazu S c h ä t z e l, S. 401.

straf- und zivilgerichtlichen Verfolgung, der polizeilichen Verhaftung usw. von Seiten der Territorialstaatsgewalt des Gerichtssitzes zu entziehen, erhellt ohne Weiteres, wenn man etwa an den Fall eines Streites der Regierung, die einen Agenten entsendet mit der Regierung, in deren Land das Gericht seinen Sitz hat, denkt. Diese könnte dann z. B. den Agenten bei Überschreiten der Grenze verhaften und seine Akten beschlagnahmen lassen, wodurch die Partei an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert würde[54]).

Anders ist es freilich, wenn z. B. der Gesandte eines Staates bei der niederländischen Regierung im Haag zum Staatsvertreter in einer Sache vor der Cour bestellt wird, ohne daß er gleichzeitig seiner diplomatischen Funktionen enthoben wird: Er behält das Privileg der Exterritorialität, welches er als Diplomat auf niederländischem Gebiet genießt, bei.

3. Abschnitt

VERPFLICHTUNG ZUR BENENNUNG VON STAATSVERTRETERN

Es ist zu Anfang (S. 11 ff.) bereits dargelegt worden, daß für einen Staat in doppelter Hinsicht die Notwendigkeit besteht, sich vor internationalen Gerichten durch Agenten vertreten zu lassen. Diese Feststellung wurde jedoch unter der Voraussetzung getroffen, daß der Staat im konkreten Fall überhaupt verhandeln und vor Gericht mündliche und schriftliche Erklärungen abgeben will.

Wir wollen nun einmal von dieser Voraussetzung absehen und annehmen, der Staat wolle sich auf ein Verfahren überhaupt nicht einlassen und weder schriftliche noch mündliche Erklärungen abgeben. Ist er nicht unter Umständen trotzdem verpflichtet, Agenten zu bestellen? Wie die Rechtslage ist, wenn ein Staat zwar Agenten notifiziert hat, diese aber weder im schriftlichen noch im mündlichen Verfahren auftreten, ist hier, wo nur von der Verpflichtung zur Benennung die Rede sein soll, nicht zu erörtern. Diese Frage soll im besonderen Teil untersucht werden.

---

[54]) Aus diesem Grunde setzt sich auch Wehberg, Kommentar S. 83/84, für die Gewährung der Exterritorialität an die Agenten ein. Ebenso Kauffmann, S. 81, 63.

Es ist einleuchtend, daß eine Verpflichtung zur Benennung dann nie bestehen kann, wenn der Staat weder Partei eines Schiedsgerichtsvertrages, noch eines Kompromisses noch Unterzeichner der Fakultativklausel des Courstatuts ist. Denn dann besteht für ihn überhaupt keine Verpflichtung, einen Streit vor ein Schiedsgericht zu bringen oder sich auf eine Verhandlung vor einem solchen Gericht einzulassen und es entfällt damit jede Voraussetzung für die Benennung von Prozeßvertretern.

Ist aber der Staat, der z. B. als Partei eines Schiedsgerichtsvertrages oder als Unterzeichner der Fakultativklausel des Courstatuts gegenüber einem anderen Staat die Verpflichtung übernommen hat, einen zwischen beiden Staaten entstandenen Streit vor ein Schiedsgericht zu bringen und sich auf eine Verhandlung einzulassen, dem andern Staat gegenüber kraft des Vertrages usw. auch verpflichtet, bei dem Gericht Prozeßvertreter zu bestellen? Dies muß für die Unterzeichner der Fakultativklausel jedenfalls bejaht werden. Im übrigen hängt es von der Formulierung des Schiedsgerichtsvertrages ab. Besteht eine Verpflichtung zur Einlassung, so wird sie verletzt, wenn ein Staat sich weigert, Agenten zu benennen, nachdem der Streit durch Notifikation eines Kompromisses oder durch einseitige Klageerhebung einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet worden ist. Bestreitet er im letzteren Fall die Zuständigkeit des Gerichts, so muß er, wenn das Gericht bereits eingesetzt ist, wenigstens für eine Verhandlung über die Zuständigkeit Vertreter bestellen (vgl. hierzu oben S. 34). Auch der Staat, welcher z. B. vor der Cour als Kläger auftritt und Unterzeichner der Fakultativklausel ist, muß, nachdem er Klage erhoben und der Beklagte sich eingelassen hat, entweder Agenten benennen oder die Klage zurücknehmen. Die Verpflichtung zur Benennung von Agenten besteht aber immer nur so lange, als ein S t r e i t vorliegt und bei Gericht anhängig ist. Beide Parteien können sich ihrer Verpflichtung zur Bestellung von Agenten stets dadurch entziehen, daß sie den konkreten Streit, ohne zu verhandeln, durch Vergleich erledigen.

Die gegenseitige Verpflichtung zur Unterbreitung eines Streites an ein Schiedsgericht und zur Einlassung auf ein Verfahren wird von den Parteien nur dann erfüllt, wenn sie dem Schiedsgericht seine Tätigkeit praktisch ermöglichen. Zwar wird eine Partei durch Nichtbenennung von Vertretern nicht von der Gerichtsinstanz entbunden und bleibt das Gericht trotzdem zur Entschei-

dung verpflichtet, aber das Gericht ist bei der Herbeischaffung der Grundlagen für seine Entscheidung doch in hohem Maße von den Schriftsätzen und Vorträgen der Parteien abhängig. Z. B. kann für die Entscheidung der Erlaß eines bestimmten Gesetzes im Lande einer Partei eine Rolle spielen, worüber nur diese Partei erschöpfende Auskunft geben kann, oder es kommt auf eine Urkunde an, die sich im Besitz der einen Partei befindet oder es sind genaue Landkarten vom Staatsgebiet der einen Partei nötig. Trotzdem in allen diesen Fällen das Gericht erforderlichenfalls von sich aus und unter Umgehung der Parteien versuchen muß, die notwendigen Informationen einzuholen, würde es doch geradezu eine Erlaubnis für die Parteien bedeuten, den Schiedsgerichtsvertrag zu sabotieren, wenn man eine Verpflichtung zur Benennung von Prozeßvertretern leugnen wollte[55]). Auf diese Weise könnte eine hartnäckige Partei eine schiedsgerichtliche Erledigung des Streits zumindest ins Ungemessene hinauszögern.

Es ergibt sich also aus der gegenseitigen Verpflichtung der Staaten zur Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens die Verpflichtung zur Benennung von Staatsvertretern. Daraus folgt, daß die Verpflichtung zur Benennung ebenfalls nur zwischen den Staaten (Parteien) besteht. Dem Gericht gegenüber sind die Parteien dazu nicht verpflichtet[56]).

Es fragt sich nun, ob das Unterlassen der Benennung außer den materiellen Folgen einer völkerrechtlichen Vertragsverletzung auch noch prozessuale Folgen hat.

Ist die Partei, welche keine Agenten benennt, als „säumig" zu betrachten und kann die nachträgliche Benennung evtl. durch prozessuale Mittel erzwungen werden?

Im Verfahren vor der Cour Permanente ist dies ermöglicht durch eine Institution, welche in Art. 53 des Statuts enthalten ist[57])

---

[55]) Zum Ganzen Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 156, auch Wehberg, Kommentar S. 122, 123, 117 (vgl. auch Anm. 47 S. 34 oben). — Witenberg, a.a.O. p. 382. — Hudson, a.a.O. § 466, p. 471.

[56]) Vgl. z. B. Art. 75 des Haag.Abk. v. 1907: „Les Parties s'engagent à fournir au Tribunal, dans le plus large mésure qu'elles jugeront possible, tous les moyens nécessaires pour la décision du litige". Damit ist gemeint, daß die Parteien *sich gegenseitig* verpflichten, nicht gegenüber dem Gericht, das ja nicht Partei des Abkommens war.

[57]) Art. 53: „Lorsqu'une des parties ne se présente pas, ou s'abstient de

und die dem „Versäumnisurteil" der staatlichen Prozeßgesetze entspricht. Danach kann die Cour — im Rahmen ihrer Zuständigkeit —, wenn eine Partei sich nicht stellt oder nichts vorbringt, der anderen Partei ihre Anträge zusprechen, sofern diese tatsächlich und rechtlich begründet sind und die Partei ein Versäumnisurteil beantragt hat. Der Staat, der überhaupt keine Agenten bestellt, hat also ein Versäumnisurteil zu gewärtigen.

Eine ähnliche Regelung findet sich im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichten[58]). Nur besteht dort die Möglichkeit, daß anstelle eines säumigen Staatsangehörigen der Staatsvertreter, der die Aufsicht über die Prozeßführung der Einzelnen führt, eingreift. Im Übrigen aber handelt es sich bei den gemischten Schiedsgerichten um den Fall des Nichterscheinens der Privatpartei.

---

faire valoir ses moyens, l'autre partie peut demander à la Cour de lui adjuger ses conclusions.

„La Cour, avant d'y faire droit, doit s'assurer non seulement qu'elle a compétence aux termes des articles 36 et 37, mais que les conclusions sont fondées en fait et en droit".

Da der Kläger immer mit der Möglichkeit eines Versäumnisurteils rechnet, lautet der Klageantrag bei der Cour meist: „Plaise à la Cour, Dire et juger tant en l'absence qu'en la présence du Gouvernement défendeur . . .". — Zur Anwendung des Art. 53 vgl. CPJI, Série E, 5, p. 244 (Digeste zu Art. 53):

„ . . . L'article 53 du statut n'a pas encore été appliqué; toutefois, en l'affaire de la dénonciation par le Gouvernement chinois du traité sino-belge de 1865 . . . son application éventuelle dut être envisagée. En effet, en ladite affaire, le Gouvernement belge avait prié la Cour de statuer tant en la présence qu'en l'absence du Gouvernement chinois, défendeur. Cependant, le requérant avait sans conteste le droit de renoncer de son propre chef, soit purement et simplement, soit conditionnellement, à cette conclusion: en fait, ses demandes successives de prorogation des délais, bien qu'elles eussent invoqué le désir conforme du défendeur, équivalaient à l'abandon par ledit requérant de sa demande d'arrêt par défaut". (Die chinesische Regierung hat nie einen Prozeßvertreter bestellt und auch keinerlei Prozeßhandlung vorgenommen (vgl. CPJI, Série A, 18, p. 7).) — S. auch Stauffenberg, S. 388 ff. S. ferner die Bemerkungen Witenbergs, a.a.O., p. 385.

[58]) Z. B. Art. 73 Proz.O. des Deutsch-griech. Gem.Schiedsger.: „Le fait qu'une partie dûment convoquée ne présente ni défense écrite ni défense orale n'est pas un obstacle à ce qu'il soit procédé aux débats et à la sentence. L'Agent du Gouvernement intéressé peut intervenir soit pour prendre la place de son ressortissant soit pour demander la remise de l'affaire à une date ultérieure où elle sera définitivement jugée." — Ähnl. Art. 70 Proz.Ord. des Deutsch-poln. Gem.Schiedsger.

4. Abschnitt

ZUSTÄNDIGKEIT IM VERFAHREN IM ALLGMEINEN

1. Beginn der Zuständigkeit

Der Agent kann als Prozeßvertreter seines Staates erst dann tätig werden, wenn er dem Gericht, vor dem er auftreten soll, gehörig notifiziert worden ist. Sofern es sich nicht um ein ständiges, sondern um ein ad hoc durch Kompromiß eingesetztes Schiedsgericht handelt, ist eine weitere Voraussetzung, daß sich das Gericht bereits konstituiert hat, d. h. zumindest die Richter gewählt sind und die Wahl angenommen haben.

Trotzdem der Agent — von den Mixed Claims Commissions und den Gemischten Schiedsgerichten abgesehen — stets für einen bestimmten Streit notifiziert wird, ist es nicht erforderlich, daß dieser Streit (durch Klageerhebung oder Notifizierung eines Kompromisses) bereits anhängig gemacht ist. Vielmehr kann der vorher gehörig notifizierte Agent selbst z. B. durch Klageerhebung den Streit anhängig machen. Bei der Cour permanente ist z. B. in dem Verfahren zwischen Deutschland und Polen betreffend die polnische Agrarreform der deutsche Agent schon vor Erhebung der Klage notifiziert worden. Artikel 35 des Règlement steht dem nicht entgegen, da er nur den Sinn hat, daß die Notifikation des Agenten spätestens mit der Klageerhebung erfolgen soll.

Die Zuständigkeit des Agenten endigt, wenn das Verfahren durch Urteil, Klagerücknahme oder Vergleich erledigt ist oder wenn ihm die Prozeßvollmacht entzogen wird[59]).

Da der Agent vor seiner Notifikation und vor Konstituierung des Gerichts sowie nach Beendigung des Verfahrens, für das er zum Vertreter bestellt ist, keinerlei Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben kann, die für und gegen seinen Staat wirken, fragt es sich nun, wer in diese Lücke eintritt, wer vor Notifikation des Agenten und nach Beendigung des Verfahrens namens des Staates Erklärungen abgibt und entgegennimmt und den Verkehr mit dem Gericht und dem Gegner vermittelt.

---

[59]) So enthält ja auch der Wortlaut der Notifikationen stets den Hinweis auf ein bestimmtes Verfahren (vgl. oben Anm. 30, S. 23). —

Vor Notifikation des Agenten und nach Beendigung des Verfahrens vermitteln die diplomatischen Vertreter diesen Verkehr[60]). Bei der Cour erfolgt dies auf Grund besonderer Abmachungen, aber auch beim Ständ. Schiedshof war es bisher so üblich (s. oben S. 14 ff.).

---

[60]) Da bei der Cour die Notifikation des klägerischen Agenten entsprechend Art. 35 Règlement regelmäßig erst in der Klage selbst oder in dem sie begleitenden Anschreiben erfolgt, so wird die Klage auch meist vom Gesandten unterzeichnet und eingereicht (s. aber jetzt Art. 32 Ziff. 3 Règlement neuer Fassg.!). Aus denselben Gründen wird auch ein Kompromiß von den Gesandten notifiziert. Geht beim Greffier eine Klage ein, so übermittelt er sie, da ein Agent des beklagten Staates im Zweifel noch nicht bestellt sein wird, dem Haager Gesandten oder einem anderen Bevollmächtigten des beklagten Staates (s. oben S. 14 Anm. 14), der bis zur Notifikation des Agenten alle Mitteilungen des Gerichts und Schriftsätze des Gegners in Empfang nimmt und seinerseits namens des beklagten Staates die notwendigen Erklärungen abgibt. — Im Einzelnen vgl. z. B. CPJI, Série C, 16, I (Künd. des chin.-belg. Vertrages von 1865): Der belg. Geschäftsträger hat am 25. 11. 1926 eine von ihm unterzeichnete Klage eingereicht, in der aber ein Agent noch nicht benannt war (a.a.O. p. 14, 288). Diese Klage hat der Greffier am 26. 11. 26 dem chinesischen Gesandten im Haag mit folgendem Schreiben zugeleitet (a.a.O. p. 290): . . . „Me référent à une lettre officielle du Sécrétaire Général de la Societé des Nations du 31 août 1926, aux termes de laquelle le Gouvernement de la République de Chine aurait exprimé le désir de recevoir par l'intermédiaire de la légation de Chine à la Haye toutes communications directes que la Cour aurait à lui faire, j'ai l'honneur de faire parvenir ci-joint à Votre Excellence copies provisoires d'une Requête introductive d'instance . . .".

Am 14. 12. 26 (a.a.O. p. 299) werden die belgischen Agenten notifiziert, sie haben das am 3. 1. 1927 eingereichte Mémoire unterzeichnet (p. 17), ihnen werden die Fristen für die Einreichung der weiteren Schriftsätze mitgeteilt (p. 303). Dagegen gehen sämtliche Mitteilungen und Schriftsätze für das beklagte China, das überhaupt keine Agenten benannt hat, an die chin. Gesandtschaft im Haag. —

Vgl. auch z. B. CPA, Pachtverträge in Japan, Prot. p. 51 ss. (Liste des documents): Am 4. 11. 02 übermittelt der jap. Gesandte im Haag der Cour d'arbitrage eine Ausfertigung des Kompromisses v. 28. 8. 02 (I). Dasselbe tun am 26. 4., 29. 5. und 7. 8. 1903 die Gesandten Deutschlands, Englands und Frankreichs (IV, V, VII). Damit ist der Streit anhängig gemacht. Ebenso überreichen die Gesandten Deutschlands, Englands und Frankreichs am 21. 11. 1903 gemeinsam das Mémoire ihrer Regierungen (XI) und am 22. 8. 1904 das Contre-Mémoire (XVI). Der jap. Gesandte überreicht am 2. 9. 1904 das jap. Mémoire und Contre-Mémoire (XVII). Am 5. 9. 1904 notifiziert er den jap. Agenten und die jap. Conseils (XVIII). Am 28. 10. 1904 notifizieren die Gesandten Deutschlands, Englands und Frankreichs in einer gemeinsamen Note ihre Agenten (XXIV). Am 15. 12. 1904 überreichen die Agenten von Deutschland, England und Frankreich „Objections au Contre-Mémoire japo-

Wenn hier die Tätigkeit des Agenten der Tätigkeit des diplomatischen Vertreters gegenübergestellt worden ist, so muß man sich vor Augen halten, daß durch diese Gegenüberstellung hier — entsprechend der Überschrift dieses Abschnitts — nur die zeitliche Abgrenzung und Aufeinanderfolge der Tätigkeit des Gesandten und des Agenten gezeigt werden sollte. Damit ist über die Befugnisse des Agenten im Verfahren noch nichts gesagt. Es ist insbesondere noch nicht festgestellt, ob der Agent nach seiner Notifikation zu allen Handlungen und Erklärungen ermächtigt ist (Erhebung der Widerklage, Abschluß eines Vergleichs usw.) und ob andererseits der Gesandte nur bis zur Notifikation des Agenten tätig werden darf[61]). Diese Fragen zu klären, bleibt den folgenden Abschnitten über die Zuständigkeit des Agenten im Einzelnen vorbehalten.

2. Allgemeine Aufgaben. Vornahme von Prozeßhandlungen. Mitwirkung bei Klärung des Tatbestandes. Rechtsausführungen.

Der Agent ist der Vertreter seines Staates im Verfahren. Er hat unter Anwendung der prozessual zulässigen Mittel die Inter-

---

nais" (XXIX). Am selben Tag überreicht auch der jap. Agent „Objections" (XXX). —

Vgl. ferner CPA, Venezuela-Fall, Prot. p. 145 ss., Liste des documents: Auch hier notifizieren die Gesandten der Mächte dem Gericht das Kompromiß (am 12. und 29. 8. 1903, I, V, VII, IX), sie notifizieren auch die Agenten und Conseils (am 27., 29. und 31. 8. 1903, IV, VI, VIII, X, XI, XIII). Danach werden die Agenten tätig. So übermitteln z. B. am 15. und 18. 10. 1903 die Agenten Deutschlands, Englands, Spaniens, Italiens und Frankreichs die Mémoires ihrer Regierungen (LIII—LVII); ebenso werden die Contre-Mémoires von den Agenten eingereicht (LXV ss., LXVIII ss.). —

Ferner CPA, Mascat-Fall, Prot. p. 79 ss., Liste des documents: Der franz. und der engl. Gesandte im Haag notifizieren am 18. bzw. 23. 1. 1905 dem Gericht das Kompromiß (II, III). Am 1. 2. 1905 überreichen beide die Mémoires ihrer Regierungen (VI, VII), ebenso am 1. 5. 1905 die Contre-Mémoires (XII, XIII). Am 26. 5. bzw. 7. 7. 1905 notifizieren die Gesandten Frankreichs und Englands die Agenten (XVIII, XXI). Trotzdem werden am 10. 7. 05 die Anträge Frankreichs und Englands noch von den beiden Gesandten eingereicht (XII, XIII). Der französ. Gesandte reicht auch am 24. 7. noch Ergänz.-Anträge ein (XXIV), auf die allerdings am 29. 7. der engl. Agent erwidert (am 25. 7. war die erste Verhandl.).

[61]) Vgl. dazu oben S. 14 Anm. 14: Von den dort angeführten Fällen ist hier nur an den Fall b, nicht an den Fall c gedacht.

essen seines Staates wahrzunehmen[62]). Seine Stellung als Repräsentant seines Staates im Verfahren muß den Agenten grundsätzlich dazu berechtigen, alle Prozeßhandlungen vorzunehmen, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung abzugeben und entgegenzunehmen, sofern sie sich auf das Verfahren, für das er bevollmächtigt ist, beziehen. Der Agent ist berechtigt, über den Prozeßstoff, nicht aber über den Prozeßgegenstand unmittelbar zu verfügen.

[62]) Vgl. z. B. Mérignhac, Traité p. 244, § 242: „Auprès des tribunaux internationaux, comme auprès des tribunaux ordinaires, les parties sont représentées par des agents spéciaux. L'article 13 du règlement de l'Institut dit que chaque partie pourra constituer un ou plusieurs représentants auprès du tribunal arbitral". — Ferner Ralston, Law and Procedure, p. 193: „The general management and control of all cases before an international Tribunal is in the hands of the agent, and with or without special reference to him in the protocol the governments are universally represented by such an officer". — Vgl. auch Art. 37 des Haager Abk. von 1899: „Les Parties ont le droit de nommer auprès du Tribunal des délégués ou agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre elles et le Tribunal. Elles sont, en outre, autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le Tribunal des conseils ou avocats nommés par elles à cet effet". — Art. 62 des Haager Abk. von 1907 ist gleichlautend, jedoch sind die Worte „ . . . délégués ou . . . " weggefallen. — Vgl. auch Art. 42 des Courstatuts: „Les parties sont représentées par des agents. Elles peuvent se faire assister devant la Cour par des conseils ou des avocats". Hudson, a.a.O., § 466, p. 472. — Witenberg, a.a.O. p. 72. — Vgl. ferner den Jay-Vertrag vom 19. 11. 1794 (Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Feststellung der Nordostgrenze der Verein. Staaten), Art. 5 (Moore, Int. Arbitrations p. 516): „ . . . Duplicates of this declaration (Schiedsspruch) and of the statements of their accounts, and of the journal of their proceedings, shall be delivered by them (sc. den Richtern) to the agent of His Majesty and to the agent of the United States, who may be respectively appointed and authorized to manage the business on behalf of the respective Governments . . .". — Ferner „Affaire Croft", Kompromiß v. 14. 5. 1855, Ziff. 4 (Lapradelle-Politis II, p. 12): „L'un et l'autre chargé d'affaires, consul ou tout autre agent public de la Grande-Brétagne et du Portugal actuellement à Hambourg seront considérés comme agents de leurs gouvernements respectifs *pour diriger la procédure* devant ledit Sénat, qui aura à leur adresser toutes ses communications et donner avis de tous actes pouvant lier en cette matière leurs gouvernements respectifs devant le Sénat". — Ebenso „Affaire Yuille, Shortridge et Cie.", Kompromiß v. 8. 3. 1861, Ziff. 4, a.a.O., p. 90. — Vgl. auch „Claims Convention" zw. den Verein. Staaten und Peru v. 4. 12. 68 (Moore, Int. Arbitrations, p. 4788), Art. II: „It shall be competent for each Government to name one person to attend the Commissioners as agent on its behalf, *and to answer claims made upon it*, and to *represent it generally in all matters connected with the investigation and decision thereof*" (Kursiv vom Verf.). — Gleichlautend Art. XII, XIII des Vertrages von Washington vom 8. 5. 1871

Dabei ist zu bemerken, daß unter „Prozeßgegenstand" das zu verstehen ist, was z. B. Art. 40 Abs. 1 des Courstatuts „l'objet du différend" nennt und dessen genaue Bezeichnung zum notwendigen Inhalt jeder Klage und jedes Kompromisses gehört. Was im einzelnen als (unzulässige) Verfügung über den Prozeßgegenstand anzusehen ist, wird weiter unten erörtert (s. S. 57 ff.). Demgegenüber ist als „Prozeßstoff" all das anzusehen, was in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in Beziehung auf den festliegenden Prozeßgegenstand zur Begründung des Begehrens einer Prozeßpartei schriftlich oder mündlich dem Gericht unterbreitet wird. Hier steht es dem Agenten grundsätzlich frei, was er vortragen und welche Beweise er antreten will, — es sei denn, daß z. B. eine Prozeßordnung nur bestimmte Beweismittel zuläßt.

Trotzdem er Vertreter einer P a r t e i ist, erschöpfen sich seine Aufgaben nicht in der einseitigen Vertretung der Interessen dieser Partei vor Gericht. Der Agent ist zugleich der wichtigste Helfer des Gerichts bei der Erforschung des Sachverhalts (s. Anm. 62). Auch seine Rechtsausführungen bilden mit die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts. Denn der Satz „iura novit curia" gilt im Völkerrecht nur in einem ganz bestimmten Sinn: Ebenso wie der staatliche Richter nur das für a l l e geltende G e s e t z, nicht aber die besonderen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien kennen muß, so hat auch der internationale Richter nur das für a l l e Staaten geltende g e m e i n e Völkerrecht zu kennen. Wenn sich die Parteien jedoch auf ein besonderes Abkommen berufen, welches vom gemeinen Völkerrecht abweichende Normen enthält, so müssen sie diese partikulären Normen dem Gericht nach-

---

(L a F o n t a i n e, p. 139 ss.). — Vgl. auch noch „Affaire de l'île de Bulama", Kompromiß v. 13. 1. 1869, Art. 5 (L a p r a d e l l e - P o l i t i s II, p. 606): „Les ministres . . . du Portugal et de la Grande-Brétagne à Washington seront . . . considérés comme les agents de leurs gouvernements respectifs pour suivre l'affaire devant l'arbitre, qui sera invité à adresser toutes ses communications et notifications à ces ministres . . . dont les actes lieront les gouvernements en cette affaire, vis-à-vis de l'arbitre . . .". — Ferner „Affaire du Canada", Kompromiß v. 14. 3. 1870, Art. 4 (a.a.O. p. 625): „ . . . Le Sécrétaire d'Etat . . . et le ministre . . . seront considérés comme les agents de leurs gouvernements respectifs: l'arbitre leur adressera ses communications et leurs actes engageront leurs gouvernements respectifs . . .". —

Aus allen diesen Vorschriften geht die entscheidende Mitwirkung des Agenten am Verfahren und besonders auch an der Klärung des Tatbestandes hervor.

weisen[63]). Aber auch hier wie sonst ist das Gericht an die Parteivorträge nicht gebunden.

3. *Beschränkung der Zuständigkeit durch einseitige Erklärung der entsendenden Regierung*

a) Die Frage, ob die Befugnisse des Agenten im Verfahren von der entsendenden Regierung einseitig beschränkt werden können, wäre nur dann zu bejahen, wenn die Regelung dieser Befugnisse zur Verfügung der einzelnen Prozeßpartei stehen würde.

Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß dies nicht der Fall ist. Die Rechte der Staatsvertreter im Verfahren werden von Völkerrechtsnormen bestimmt, die in den Kompromissen, Prozeßordnungen usw. enthalten und durch einseitige Parteierklärungen nicht abdingbar sind. Wie immer, so besteht auch hier die Möglichkeit einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung: kraft besonderer Völkerrechtsnorm kann eine die Vollmacht des Staatsvertreters beschränkende Erklärung der Prozeßpartei unter Umständen für wirksam erachtet werden. Ohne diese besondere Norm aber muß jede einseitige Beschränkung der Vollmacht des Agenten der völkerrechtlichen Wirkung entbehren. Die Regierung eines prozeßführenden Staates kann daher z. B. die Wirksamkeit von Erklärungen ihres Agenten gegenüber dem Gericht oder der anderen Partei nicht von ihrer Genehmigung abhängig machen; dasselbe gilt für die Entgegennahme von Erklärungen des Gerichts oder des Gegners durch den Agenten.

b) Nachdem wir gesehen haben, daß die entsendende Regierung die Vollmacht des Staatsvertreters nicht beschränken kann, ist zu prüfen, ob die Regierung, d. h. das Staatsoberhaupt oder

---

[63]) Vgl. z. B. CPJI, Série A, 10, p. 31 (zit. nach Fontes, A, I, 1, S. 146): „La Cour, étant arrivée à la conclusion que les arguments invoqués par le Gouvernement français, ou bien ne sont pas pertinents en l'espèce, ou bien ne démontrent pas l'existence d'un principe du droit international qui exclurait la compétence de la Turquie d'entreprendre les poursuites en fait exercées contre le lieutenant Demons, constate que, dans l'accomplissement de sa tâche de connaître elle-même le droit international, elle ne s'est pas bornée à cet examen, mais a étendu ses recherches à tous précédents, doctrines et faits qui lui étaient accessibles et qui auraient, le cas échéant, pu révéler l'existence d'un des principes du droit international visés par le compromis". — In diesen Sätzen des „Lotus"-Urteils sagt die Cour, daß sie „le droit international" kennen müsse. Darunter ist aber das *gemeine* Völkerrecht zu verstehen.

der Außenminister direkt, — unter Übergehung des Agenten — in das Verfahren eingreifen und verbindliche Erklärungen abgeben kann, deren Abgabe an sich zur Zuständigkeit des Agenten gehören würde.

Es fragt sich, ob die dem Agenten durch seine Notifizierung für den anhängigen Prozeß erteilte Vollmacht ein direktes Eingreifen des vertretenen Staates durch ein nach der Verfassung zur völkerrechtlichen Vertretung berufenes Organ ausschließt.

Nun wird allerdings, wie gezeigt wurde, der Umfang der Vollmacht des Agenten ausschließlich durch der einseitigen Parteidisposition entzogene Völkerrechtsnormen bestimmt. Die Erteilung der Vollmacht (durch Notifikation der betreffenden Person als Staatsvertreter) hängt jedoch lediglich vom Willen des einzelnen Staates ab. Dasselbe gilt für die Entziehung der Vollmacht, die ebenso notifiziert werden muß: auch hier steht es dem vertretenen Staat frei, einen nicht mehr genehmen Agenten abzuberufen (s. unten c). Aber auch ohne daß dem Agenten seine Vollmacht ausdrücklich entzogen wird, muß ein direktes Eingreifen der Regierung in das Verfahren durch den zur Abgabe von Erklärungen nach außen allgemein legitimierten Außenminister möglich sein. Daneben bleibt aber der Agent Bevollmächtigter, bis ihm seine Vollmacht entzogen wird. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Erklärungen des Außenministers und denjenigen des Agenten, so gilt die zuletzt abgegebene Erklärung.

Den diplomatischen Vertretern kann dagegen eine Befugnis zum direkten Eingreifen in das Verfahren nicht zukommen. Es wäre z. B. wirkungslos, wenn in einem Prozeß vor der Cour der Haager Gesandte einer Partei eine vom Agenten dieser Partei abgegebene Erklärung widerrufen würde, — vorausgesetzt, daß ein Widerruf von Erklärungen an sich zulässig wäre. Denn der Gesandte ist zwar häufig nach den Abmachungen von 1922 auch bei der Cour akkreditiert und vor Benennung eines Agenten auch zu prozessualen Erklärungen befugt, aber nach Benennung des Agenten auf den nicht-prozessualen Bereich beschränkt. Außenminister und Staatsoberhaupt sind zur Abgabe von Erklärungen nach außen allgemein legitimiert, während der Gesandte wie der Agent nur Bevollmächtigte für einen bestimmten Bereich sind.

Ist es nun auch umgekehrt möglich, daß der Regierung der einen Partei unter Übergehung ihres ordnungsmäßig notifizierten Agenten vom Gericht und von der Gegenpartei Mitteilungen, Er-

klärungen und Schriftsätze direkt zugeleitet werden, mit dem Erfolg, daß sie ebenso als der Partei wirksam zugegangen gelten, wie wenn sie an den Agenten gegangen wären? Dies hängt ganz von den zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen ab[64]). Den Gesandten als Bevollmächtigten werden wohl im allgemeinen Schriftsätze usw. nicht wirksam zugestellt werden können. Wohl aber können sie solche als Boten in Empfang nehmen.

c) Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, daß es dem vertretenen Staat nicht nur frei steht, dem Agenten die erteilte Vollmacht zeitweise zu entziehen, sondern auch ihn vor regulärer Beendigung des Verfahrens abzuberufen. Die Abberufung muß aber dem Gericht notifiziert werden[65]), um völkerrechtlich wirksam zu sein.

---

[64]) In dem Streit zwischen den Verein. Staaten und Rußland über die Wegnahme amerikanischer Schiffe durch russ. Kreuzer im Behring Meer (Kompromiß v. 26. 8./8. 9. 1900) hatten die Verein. Staaten einen Agenten notifiziert. Trotzdem hatte Rußland seine Schriftsätze nicht an den amerikan. Agenten gerichtet, sondern durch den russ. Botschafter in Washington direkt der amerik. Regierung übermitteln lassen. Der Schiedsrichter A s s e r hat sich dazu in seiner „Sentence Préparatoire" vom 19. 10. 1901 (Revue de Droit internat. et de Législation comparée, Deux. Série, Tome III, 1901, p. 655) folgendermaßen geäußert: „ . . . Attendu . . . qu'un tel agent ou conseil devant être considéré comme le mandataire spécial de la partie qui l'a nommé, les actes accomplis par lui dans les limites de son mandat ne sont pas moins valables que s'ils avaient été accomplis par le mandant; Que, par conséquent, dans l'espèce, les mémoires et autres documents, transmis par ou à l'agent de la partie demanderesse doivent être censés transmis par ou à cette partie même; Que toutefois, ces conséquences légales de la nomination d'un mandataire, ni prévue ni réglée par le compromis, n'ôtent pas à la partie adverse la faculté de transmettre à la partie même, qui a nommé l'agent . . . les mémoires et documents dont il s'agit . . . ou en général, de s'adresser directement à cette partie et non à son mandataire spécial . . ." — Daß die eine Partei der anderen Partei unter Übergehung ihres Agenten direkt zustellen kann, steht zu der früher, S. 32, 33 ausgesprochenen Verneinung eines Ablehnungsrechts gegenüber den Agenten der Gegenpartei keineswegs in Widerspruch, denn darin liegt keine Ablehnung.

[65]) Vgl. aber CPJI, Série C, 11, 3 (Chorzow-Fall), p. 1240 (Schreiben des poln. Vertreters Limburg an den Präsidenten der Cour v. 2. 2. 26): „ . . . J'ai l'honneur de vous faire savoir qu'à mon grand regret je ne suis pas à même d'accomplir la tâche . . . de plaider devant la Cour dans les affaires polonaises-allemandes . . .". Durch dieses Schreiben war die Vollmacht des poln. Vertreters nicht erloschen; dazu hätte es einer formellen Notifikation durch die poln. Regierung bedurft.

5. Abschnitt

ZUSTÄNDIGKEIT IM VERFAHREN (UMFANG DER VOLLMACHT) IM EINZELNEN

I. GRUNDSÄTZLICHES ÜBER PROZESSHANDLUNGEN UND ERKLÄRUNGEN IM VERFAHREN

1. Abgeben von Erklärungen gegenüber dem Gericht und der Gegenpartei

Grundsätzlich ist der Agent berechtigt, im Verfahren für seine Partei alle Erklärungen abzugeben und alle Prozeßhandlungen vorzunehmen.

a) Dieser Grundsatz gilt zunächst uneingeschränkt für die Erklärungen und Handlungen des Agenten, welche die technischen Einzelheiten des Prozeßgangs betreffen. Hierher gehören z. B. Anregungen hinsichtlich der Sitzungsdauer, Anträge auf Vertagung[66]), Verzicht aufs Wort und Tausch in der Reihenfolge der Plädoyers[67]), Anträge auf Berichtigung des stenographischen Sitzungsprotokolls[68]).

[66]) Vgl. z. B. CPJI, Série C, 13, II (Lotus-Fall), p. 13 (Prot. der Sitzung v. 6. 8. 1927): „Son Excellence Mahmout Essat Bey (türk. Agent) . . . demande, pour des raisons de santé, que la suite de la plaidoirie puisse être renvoyée au lundi 8 août . . .". — Ferner CPA, Kalif. Kirchengüter, Prot. p. 88: „M. Beernaert (Conseil von Mexiko) dépose des conclusions imprimées pour la Partie défenderesse et demande au Tribunal s'il serait possible de ne pas siéger vendredi matin le 26 septembre à cause de la cérémonie des funérailles de Sa Majesté la Reine des Belges . . . Le Président repond que le Tribunal déférant à cette demande ne siégera pas dans la matinée de vendredi prochain". — Ferner a.a.O. Prot. p. 94: „M. Beernaert . . . adresse au Tribunal une demande tendant à la remise de la séance à demain afin de permettre aux conseils de la Partie défenderesse, qui n'ont pu suivre qu'imparfaitement l'argumentation anglaise de M . . . Penfield, d'étudier à tête reposée le compte-rendu sténographique de ce discours . . . Le Tribunal décide ce qui suit: . . . Le Tribunal s'ajourne à demain". — Wie aus den beiden letzten Beispielen ersichtlich ist, werden derartige Anträge sogar von Conseils gestellt.

[67]) Vgl. z. B. CPJI, Règlement Art. 51. — CPJI, Série C, 13, IV, 1 (Gutachtenverf. betr. Zuständ. d. Donaukommission), p. 16 (Prot. der Sitz. v. 12. 10. 1927): „Le Président, constatant qu'un accord entre les représentants de la Grande-Brétagne, de la France et de l'Italie — qui désirent répliquer — a été porté à sa connaissance au sujet de l'ordre dans lequel ces représentants s'exprimeront, donne en premier lieu la parole au représentant du Gouvernement

Um ähnliche Dinge handelt es sich auch meist, wenn im Statut und im Règlement der Cour permanente zuweilen die Gestaltung des Verfahrens in bestimmter Weise von dem „consentement des parties en cause" oder vom „accord des parties" abhängig gemacht wird. Die Erklärung dieses „consentement" und die Herstellung dieses „accord" fällt im Allgemeinen ebenfalls noch in den Rahmen der Prozeßvollmacht der Agenten[69]). Allerdings gibt es Ausnehmen, wie Art. 38 Abs. 2 des Statuts und Art. 68 1. Fall des Règlement, von denen später zu handeln sein wird.

b) Zu welchen Erklärungen ermächtigt aber die Prozeßvollmacht den Agenten abgesehen von den technischen Fragen des Prozeßgangs?

Zunächst gibt sie die Ermächtigung zur Abgabe solcher Erklärungen, die man informatorische Erklärungen nennen kann. Darunter fallen vor allem die tatsächlichen Ausführungen, welche in den Schriftsätzen und Plädoyers zur Darlegung des Tatbestandes zu machen sind („un exposé des faits sur lesquels la demande est fondée", Art. 42 Règlement der Cour). Ferner fallen darunter solche Aufklärungen, durch die der Agent

---

italien . . .". — Vgl. auch CPJI, Série C, 53 (Zollunion), p. 103 (Prot. der Sitz. v. 27. 7. 1931): Hier wollen die Agenten Italiens und der Tschechoslowakei in der an sich alphabetischen Reihenfolge der Plädoyers tauschen. Nachdem keiner der übrigen Agenten Widerspruch erhoben hat, wird der Tausch vom Gericht gestattet.

[68]) Vgl. z. B. Art. 60 Règlement der CPJI.

[69]) Dazu gehören — außer dem bereits oben, Anm. 67 erwähnten Art. 51 Règlement — folgende Bestimmungen: Im *Statut* Art. 28 (Die nach Art. 26, 27 zu bildenden Spezialkammern für Arbeit, Verkehr usw. können „avec le consentement des parties en cause" auch außerhalb vom Haag tagen), Art. 39 („accord" der Parteien, wenn nur eine der beiden offiziellen Gerichtssprachen angewandt werden soll), Art. 46 (Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit), Art. 52 (Nach Schluß der Beweisaufnahme Berücksichtigung neuen Vorbringens nur mit Zustimmung der andern Partei); Im *Règlement* Art. 31 (Vorschlag abweichender Verfahrensregeln durch „commun accord" der Parteien), Art. 39 (Sprachenfrage), Art. 37 (Reihenfolge der Schriftsätze), Art. 44 (Offenlegung der Schriftsätze während des Verfahrens nach Anhörung der Parteien). — Witenberg, a.a.O p. 121. — Vgl. auch z. B. CPJI, Série A, 24 p. 8 und Série C, 19, I, 1 (Genfer Zonenstreit), p. 9 (Prot. der Sitz. v. 23. 10. 1930): Seit Erlaß der Ordonnance vom 19. 8. 29 waren 3 Mitglieder der Cour ausgeschieden. Die Agenten beider Parteien geben die Erklärung ab, daß sie mit einer Fortsetzung des Verfahrens in der veränderten Besetzung des Gerichts einverstanden seien. — Vgl. auch oben Anm. 48 S. 35.

auf Fragen des Gerichts oder der Gegenpartei die tatsächlichen Ausführungen seiner Partei ergänzt. Endlich sind in diesem Zusammenhang auch die Rechtsausführungen der Parteien zu nennen.

Den informatorischen Erklärungen, die nur mittelbar eine Wirkung auf das Verfahren äußern, indem sie den Gegner zu bestimmten Prozeßhandlungen veranlassen oder den Spruch des Gerichts beeinflussen, sind einmal die Prozeßhandlungen im strengen Sinn gegenüberzustellen, die unmittelbar auf das Verfahren einwirken. Dazu gehören z. B. Klageerhebung, Klageänderung, Klagerücknahme, Vergleich, Widerklage, Anerkenntnis, Verzicht. Von ihnen wird im Abschnitt II des Näheren die Rede sein.

Andererseits sind den informatorischen Erklärungen solche Erklärungen gegenüberzustellen, deren Bedeutung und Wirkung sich nicht auf den Gang des konkreten Prozeßverfahrens beschränkt, sondern die darüber hinaus materiellrechtliche Wirkungen für den betreffenden Staat gegenüber der anderen Partei haben. Zum Teil sind derartige, in ihrer Wirkung über das Verfahren hinausreichende Erklärungen in Prozeßhandlungen enthalten. Wenn z. B. der Staat A einen gegen ihn vom Staat B wegen völkerrechtswidriger Behandlung seiner Staatsangehörigen geltend gemachten Entschädigungsanspruch vor Gericht anerkennt, so hat dieses Anerkenntnis nicht nur die formell-prozeßrechtliche Bedeutung der Erledigung des anhängigen Verfahrens, sondern auch die materielle Bedeutung einer völkerrechtlichen Verpflichtung von A gegenüber B zur Zahlung der Entschädigung, also dieselbe Wirkung wie ein Staatsvertrag. Dasselbe gilt für Vergleich, Verzicht und Aufrechnung, worüber in Abschnitt II noch Einzelheiten darzulegen sind. Stets wird hier die materiellrechtliche Stellung der Parteien unabhängig vom Prozeß umgestaltet. Zur Abgabe solcher Erklärungen ist der Agent auf Grund seiner Prozeßvollmacht nicht ermächtigt. Denn er ist ja nur Prozeßvertreter, bestellt zur Durchführung eines bestimmten Verfahrens; er kann nur solche Erklärungen abgeben, die lediglich die Führung des konkreten Prozesses betreffen[70]). Da-

[70]) Um rein *informatorische* Erklärungen der Staatsvertreter über Tatsachen handelt es sich z. B. in folgenden Fällen: CPJI, Série C, 19, I, 1 (Genfer Zonenstreit), p. 22 (Schreiben des Greffiers vom 20. 11. 1930 an die Agenten der Parteien): „ . . . Avant de statuer, la Cour désire connaître le point de vue des deux Gouvernements aussi bien sur l'interprétation à donner de

bei ist es klar, daß — wie stets — dieser Grundsatz im einzelnen Fall dadurch eine Ausnahme erleiden kann, daß im Kompromiß, Statut oder in der Prozeßordnung der Agent ausdrücklich für befugt erklärt wird, auch solche Erklärungen abzugeben. Ebenso kann die Regierung einseitig auch ohne Vorliegen einer

---

l'alinéa 2 de l'article 2 du compromis, que sur les conséquences qui en découleraient pour la suite de la procédure . . .". In der Sitzung vom 24. 11. 1930 (a.a.O. p. 21, 22, 23) äußern sich die Agenten dann dementsprechend. — Vgl. auch CPJI, Série C, 53 (Zollunion) p. 196 (Prot. der Sitz. v. 3. 8. 31): „Sir Cecil Hurst ayant demandé à l'orateur (Prof. Kaufmann, österr. Agent) ce qu'il entend par „droit de regard", M. Kaufmann indique, de quelle manière il a compris cette définition . . .".

Vgl. ferner auch das Verfahren vor der Cour im Chorzow-Fall (Série A, 7, arrêt no. 7, „Affaire relative à certains intérêts allemands en Haute-Silésie", (Fond)):

Im poln. Contre-Mémoire, das vom poln. Agenten unterzeichnet ist, war bezüglich des auf dem Gebiet der Stadt Kattowitz belegenen Grundbesitzes der Bergwerksgesellschaft Georg Giesche's Erben ausgesprochen worden, daß dieser Besitz von *Polen nicht enteignet werden würde.* Außerdem hatte der poln. Agent dem deutschen Agenten noch schriftlich mitgeteilt, daß die für den genannten Grundbesitz der Gesellschaft bereits zugegangene Enteignungs-Ankündigung zurückgezogen werden würde. Der deutsche Agent nahm daraufhin die Klage insoweit zurück, nachdem auch die Georg Giesche's Erben A.G. ihm mitgeteilt hatte, daß die Ankündigung der Enteignung zurückgezogen worden sei. Als sich dann nachträglich herausstellte, daß die Mitteilung der Gesellschaft auf einem Irrtum beruhte, stellte der deutsche Agent den Antrag, die Klage insoweit nicht als zurückgenommen zu betrachten (Schreiben an den Greffier v. 6. 2. 26 und 19. 3. 26, Série C, 11, 3, p. 1134, 1267). Daraufhin richtete der poln. Gesandte folgendes Schreiben (v. 29. 3. 1926, a.a.O. p. 1273/74) and den Greffier: „ . . . Dans un procès entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, une déclaration de ce dernier, dans le sens déjà mentionné, faite pendant la procédure écrite, plus réitérée par son agent dûment autorisé, précise, semble-t-il, suffisamment son attitude et ses intentions. Elle est revêtue d'un *caractère officiel qui lie le Gouvernement polonais*, et par conséquent devrait rendre même superflue, au point de vue formel, une communication additionelle à la société privée . . .". (Kursiv v. Verf.) Vgl. zu diesem Fall (Giesche-Kattowitz) auch Série A, 7, p. 11: „ . . . le Gouvernement polonais, tant dans ses pièces de procédure que dans les déclarations orales faites en son nom devant la Cour a manifesté son intention de ne pas exproprier les terrains dont il s'agit . . .". Da zur Zeit der Urteilsverkündung die Enteignungsankündigung bezüglich des Kattowitzer Grundbesitzes tatsächlich zurückgezogen war, brauchte die Cour über diesen dadurch gegenstandslosen Teil der Klage nicht mehr zu entscheiden (a.a.O. p. 58) — Ähnlich war der Gang des Verfahrens bei einem anderen Punkt der deutschen Klage: Der Baronin von Goldschmidt-Rothschild war ebenfalls von der poln. Regierung die Liquidierung ihres Grundbesitzes angekündigt worden. In der Sitzung vom

solchen Sonderbestimmung eine Sondervollmacht zur Abgabe derartiger Erklärungen erteilen. Dann ist aber der Agent insoweit nicht Prozeßvertreter, denn seine Vollmacht als solcher bestimmt sich nach Kompromiß oder Statut und kann deshalb ein-

---

8. Februar 1926 *erklärte der poln. Agent* jedoch, daß der genannte Besitz nicht liquidiert werden würde und legte zum Beweise die Nummer des „Monitor Polski" vom 11. Jan. 1926 vor, der eine Berichtigung der an die Baronin von Goldschmidt-Rothschild ergangenen Ankündigung enthielt. Der deutsche Agent erklärte sich bereit, die Klage insoweit zurückzunehmen, falls die Betroffene eine amtliche Benachrichtigung erhalte, daß ihr Besitz nicht liquidiert werde; dies ist nicht erfolgt. Mit Rücksicht auf die im „Monitor Polski" veröffentlichte Berichtigung der Enteignungsankündigung hat die Cour die Klage insoweit ebenfalls als gegenstandslos angesehen (a.a.O. p. 71). — Vgl zu *beiden Fällen* (Giesche und Goldschmidt-Rothschild) auch Série A, 7, p. 13: „ . . . Le représentant, devant la Cour, de la Partie défenderesse, en dehors des déclarations mentionnées ci-dessus, relatives à l'intention de son Gouvernement de ne pas exproprier des parties déterminées de biens-fonds ayant fait l'objet d'une notification, a fait d'autres déclarations analogues, dont il sera question plus loin; la Cour ne saurait mettre en doute *le caractère obligatoire de toutes ces déclarations*". (Kursiv v. Verf.) — Hudson, a.a.O. § 467 p. 473. — Witenberg, a.a.O. p. 70.

Die Cour ist offenbar ebenso wie der poln. Gesandte in seinem zit. Schreiben vom 29. 3. 26 (C, 11, 3, p. 1273/74) der Ansicht, daß die Erklärungen des poln. Agenten, Polen werde die betreffenden deutschen Besitzungen nicht enteignen, die Bedeutung einer *völkerrechtlichen Verpflichtung* Polens gegenüber dem Deutschen Reich, die Enteignung zu unterlassen, hat, wie sie sonst nur durch Staatsvertrag zustandekommt. Anders können die Ausführungen der Cour nicht verstanden werden. Nach dem, was früher über den Umfang der Prozeßvollmacht des Agenten ausgeführt wurde, bestehen jedoch erhebliche Bedenken, den angeführten Erklärungen des poln. Agenten eine derartige Bedeutung beizulegen. Eine Verpflichtung eines Staates, fremde Staatsangehörige in bestimmter Weise zu behandeln, kann durch die bloße Erklärung eines Agenten innerhalb eines Prozesses nicht begründet werden, da die Wirkung dieser Erklärung dann weit über das anhängige Verfahren hinausreichen würde und durch die auf Vornahme reiner Prozeßhandlungen beschränkte Vollmacht des Agenten nicht gedeckt würde. Nach der von uns vertretenen Ansicht könnten die Erklärungen des poln. Agenten vom Gericht nur dahin verwertet werden, daß die Parteibehauptung, es werde nicht enteignet, als wahr unterstellt wird.

Vgl. auch noch CPA, Venezuela-Fall, Prot. p. 73/74 (Erklärung des niederländ. Agenten Weckherlin): „L'agent soussigné ajoute que les Pays-Bas n'ont pas de réclamations privilégiées dans le sens de l'article I, al. 3 des Protocoles du 7 mai 1903." Diese Erklärung enthält lediglich die Mitteilung der Tatsache, daß die Niederlande keine bevorrechteten Ansprüche *haben*, nicht aber daß sie auf Ansprüche verzichten, eine Erklärung, zu der der Agent gar nicht ermächtigt wäre.

seitig nicht erweitert werden. Er ist dann vielmehr ein gewöhnlicher völkerrechtlicher Sonderbevollmächtigter gegenüber dem andern Staat, nach Art eines mit besonderem Auftrag entsandten Delegierten[71]).

c) Es ist oben unter a) bemerkt worden, daß der Agent auch berechtigt ist, die für das im Cour-Statut oder -Règlement mehrfach geforderte „consentement des parties" oder den „accord des parties" notwendigen Erklärungen abzugeben. Dabei wurde aber auf zwei Ausnahmen hingewiesen: Art. 38, Abs. 2 des Statuts und Art. 68, 1. Fall des Règlement.

Auf Art. 68, 1. Fall Règlement ist bei der Frage des Vergleiches näher einzugehen (unten S. 64).

Zunächst Art. 38 Abs. 2 des Statuts[72]). Der in dieser Bestimmung vorgesehene „accord" entspricht der — mangels entgegenstehender Bestimmungen — bei allen Schiedsgerichten möglichen Vereinbarung der Parteien über das vom Gericht anzuwendende Recht bzw. die der Entscheidung sonst zugrunde zu legende Norm[73]). Es ist nun nicht so, daß dieser „accord" der Parteien bereits im Kompromiß niedergelegt sein oder vor Erhebung der Klage abgeschlossen sein müßte, so daß eine Mitwirkung der Agenten dabei schon deshalb nicht in Frage käme, weil sie noch gar nicht bestellt wären. Vielmehr wird es gerade bei einseitiger Klageerhebung häufig anders sein: Die beklagte Partei kann die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erheben und dieses kann über diese Prozeßvoraussetzung vorab entscheiden. Wenn dann die beklagte Partei nach Zurückweisung ihrer Einrede durch das Gericht gezwungen ist, sich auf eine Verhandlung in der Sache

[71]) Es fragt sich, in welcher Weise diese Vollmacht zu erteilen ist. Da es sich nicht um die internen Beziehunegn zwischen dem Agenten und seiner Regierung handelt, sondern um eine völkerrechtliche Erklärung, kraft deren die vom Agenten abgegebene Erklärung für und gegen seinen Staat wirkt, muß eine besondere Notifikation gegenüber dem Gericht bzw. dem Gegner erfolgen. Wo eine solche nicht vorliegt, wird anzunehmen sein, daß der Agent nicht in Vollmacht seines Staates Erklärungen abgibt, sondern nur als Bote Erklärungen seiner Regierung übermittelt.

[72]) Art. 38 spricht von den durch die Cour anzuwendenden Rechtsnormen (Abs. 1, Ziff. 1 bis 4); Absatz 2 lautet dann: . . . „La presente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer ex aequo et bono." — S. auch Stauffenberg, S. 281.

[73]) Vgl. dazu auch Lammasch, Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit S. 62.

selbst einzulassen, kann sie sich mit dem Kläger darüber einigen, daß die Cour in der Sache selbst ex aequo et bono entscheiden solle. Das Verfahren ist bereits anhängig, die Agenten sind bestellt und in der Verhandlung über die Einrede der Unzuständigkeit bereits tätig geworden. Begreift nun die Prozeßvollmacht der Agenten die Abgabe von dem Art. 38 Abs. 2 entsprechenden Erklärungen in sich, die die Wirkung haben, daß die Cour verpflichtet ist, einen für die Parteien verbindlichen Spruch ex aequo et bono zu fällen? Diese Frage muß verneint werden. Der Übergang in das auf eine Entscheidung gemäß Art. 38 Abs. 2 abzielende Verfahren bedeutet eine weitgehende Abkehr vom Prinzip der Streitentscheidung nach Rechtsnormen und eine Hinwendung in die Richtung eines politischen Kompromisses. Eine derartig tiefgreifende grundsätzliche Änderung des Verfahrens kann aber nicht in das Ermessen der Agenten gestellt sein.

2. Entgegennahme von Erklärungen und Mitteilungen des Gegners und des Gerichts

Der Agent ist berechtigt, Erklärungen des gegnerischen Agenten mit der Wirkung entgegenzunehmen, daß sie als der Partei selbst gegenüber abgegeben gelten.

Dabei sind jedoch zwei Umstände zu berücksichtigen. Zunächst muß man sich vor Augen halten, daß Erklärungen des Gegners an den Agenten nur dann als dessen Partei gegenüber abgegeben gelten, wenn ihre Entgegennahme unter die Prozeßvollmacht des Agenten fällt. Wenn es sich daher um Erklärungen handelt, deren Wirkungen sich nicht auf das anhängige Verfahren beschränken sollen und die für den Staat, von dem sie ausgehen, nicht nur als Prozeßpartei verbindlich sein sollen, so darf sie der Agent nur „ad referendum" entgegennehmen, es sei denn, daß ihm eine Sondervollmacht erteilt wird (s. oben S. 54). Das bedeutet soviel, daß diese Erklärungen noch nicht als der Partei selber gegenüber abgegeben gelten und damit die Partei, welche sie abgegeben hat, gegenüber der Gegenpartei noch nicht gebunden ist. Sie müssen durch Vermittlung des Agenten erst der Regierung zugehen.

Die Frage, welche Erklärungen ein Agent vom Agenten der Gegenpartei im Rahmen seiner Prozeßvollmacht wirksam entgegennehmen kann, ist nur für solche Erklärungen von Bedeutung,

welche von der einen Partei gegenüber der anderen Partei vor Gericht oder durch Vermittlung des Gerichts bzw. des Greffiers abgegeben werden; werden vom Agenten des Klägers gegenüber dem Agenten des Beklagten ohne Vermittlung des Gerichts oder des Greffiers direkt Erklärungen abgegeben, so betreffen diese das Verfahren nicht und es ist nicht zu prüfen, ob der Agent des Beklagten auf Grund seiner Prozeßvollmacht ermächtigt ist, die Erklärungen mit unmittelbarer Wirkung für seinen Staat entgegenzunehmen.

Endlich ist der Agent auch in gleicher Weise berechtigt, an seine Partei gerichtete Mitteilungen und Erklärungen des Gerichts entgegenzunehemn. Sie gelten als der Partei unmittelbar zugegangen.

II. EINSEITIGE KLAGE UND KOMPROMISS

Die Stellung des Agenten, der in einem durch einseitige Klage anhängig gemachten Streit auftritt, unterscheidet sich in manchen Punkten von der Stellung des Agenten, der vor einem Gericht auftritt, das durch Notifizierung eines Kompromisses angerufen worden ist. Zuerst soll die Rechtslage bei einseitiger Klage untersucht werden (1), dann sollen etwaige Abweichungen beim Kompromiß behandelt werden (2).

1. Einseitige Klage

a) Klageerhebung

Die Frage, ob ein Staatsvertreter Klage erheben kann, wird nur bei den Gerichten praktisch, bei welchen ein Staatenstreit überhaupt durch einseitige Klageerhebung eines Staates anhängig gemacht werden kann, wie z. B. bei der Cour permanente, den meisten Mixed Claims Commissions und bei den Gemischten Schiedsgerichten[74]).

Ihre Beantwortung muß von der folgenden Überlegung ausgehen.

Wie wir gesehen haben, ist der Agent, nachdem er notifiziert

[74]) Art. 40 Courstatut: „Les affaires sont portées devant la Cour, selon le cas, soit par notification d'un compromis, soit par une requête . . .“ — Vgl. auch z. B. Art. 5, 6 Proz.-Ord. d. Dtsch.-Griech. Gem. Schiedsgerichts.

ist, grundsätzlich berechtigt, alle Prozeßhandlungen für die von ihm vertretene Partei vorzunehmen. Wir hatten nur eine Einschränkung für solche Prozeßhandlungen gemacht, deren Wirkung sich nicht im Verfahren erschöpft, sondern die über das Verfahren hinaus materiellrechtliche Bedeutung für die Partei haben. Zu dieser Kategorie gehört jedoch die Erhebung der Klage nicht, sie ist reine Prozeßhandlung. Es bestehen daher keine Bedenken, daß ein dem Gericht gehörig notifizierter Agent Klage erhebt. Es muß aber beachtet werden, daß die Vollmacht dem Agenten außer bei den Mixed Claims Commissions und den Gemischten Schiedsgerichten der Pariser Vorortsverträge nur für einen bestimmten Streit oder eine generell bestimmte Anzahl von Streitfällen erteilt wird. Deshalb muß sich eine vom Agenten erhobene Klage mit seiner Vollmacht decken, d. h. sie muß sich auf den gleichen Gegenstand beziehen. So wäre es z. B. unzulässig, wenn der für die Durchführung des Verfahrens betreffend die Anwendung der Agrarreform in Pommerellen vor der Cour bevollmächtigte deutsche Agent etwa eine Klage wegen einer angeblichen Grenzverletzung durch polnische Militärflugzeuge in Oberschlesien erhoben oder überhaupt gegen einen anderen Staat wegen eines anderen Tatbestandes geklagt hätte. Der Agent hätte dann seine Vollmacht überschritten und eine wirksame Klageerhebung wäre nicht erfolgt[75]).

[75]) Bei der Cour permanente wird mit Rücksicht darauf, daß der Agent gemäß Art. 35 Règlement fast immer erst in der Klage selbst oder in dem sie begleitenden Anschreiben notifiziert wird, auch dementsprechend die Klage meist noch vom Gesandten unterzeichnet und eingereicht (obgleich eine Notwendigkeit, den Agenten erst in der Klage zu notifizieren, trotz Art. 35 nicht besteht, vgl. oben S. 42).

So ist z. B. im ersten Chorzow-Fall die deutsche Klage vom 15. 5. 1925 vom deutschen Gesandten im Haag unterzeichnet und unter gleichzeitiger Notifizierung des Agenten eingereicht worden (CPJI, Série C, 9, I, p. 24, 333). Auch die Ergänzungsklage vom 25. 8. 1925 ist vom Gesandten unterzeichnet und eingereicht worden; gleichzeitig wurde der bereits für die erste Klage bestellte Agent neu notifiziert (Série C, 11, 1, p. 340, C, 11, 3, p. 1206). — Dasselbe Verfahren ist befolgt worden bei Einreichung der Schadensersatzklage wegen der Chorzow-Werke vom 8. 2. 1927 (Série C, 13, 1, p. 107, p. 108). — Auch die Klage Belgiens gegen China wegen Kündigung des chin.-belg. Vertrages von 1865 vom 25. 11. 1926 ist vom belgischen Geschäftsträger unterzeichnet und eingereicht worden (C, 16, p. 14, 16, 288). —

Vgl. aber Série C, 13, III (zweiter Mavrommatis-Fall, betr. arrêt no. 10, Série A, 11): Am 27. 5. 27 richtet der griech. Gesandte im Haag, Papas, folgendes Schreiben an den Greffier (p. 102): „J'ai l'honneur de vous communiquer

b) Klageänderung und Änderung der Anträge

Die Frage der Klageänderung im strengen Sinn spielt ebenfalls nur bei den Schiedsgerichten eine Rolle, wo eine einseitige Klageerhebung möglich ist wie z. B. bei der Cour permanente.

Eine Änderung der Klage ist eine Änderung des Streitgegenstandes[76]). Nach Art. 40 Abs. 1 Courstatut in Verbindung mit Art. 32 Ziff. 2 Règlement ist der Streitgegenstand und das Klagebegehren („l'objet du différend" — „l'objet de la demande") in der Klage („Requête introductive d'instance") in allgemeinen Umrissen anzugeben, während präzise Anträge („conclusions"), die das Klagebegehren im Einzelnen umschreiben, nach Art. 42, Ziff. 1 Règlement erst in dem nach der Klage einzu-

---

que, par depêche datée de ce jour, le Gouvernement héllenique m'a nommé son agent dans l'affaire de réadaption de la concession Mavrommatis qui *sera soumise* incessamment à la Cour . . ." Am 28. 5. 27 hat der Gesandte darauf in seiner Eigenschaft als Agent die Klage unterzeichnet und eingereicht (a.a.O. p. 102). — Vgl. ferner Série C, 14, II (Minderheitsschulen in poln. Oberschlesien, Schreiben des deutschen Geschäftsträgers an den Greffier vom 2. 1. 1928, mit dem er Klage und Mémoire einreicht [a.a.O. p. 364]): „. . . En même temps, j'ai l'honneur de porter à votre connaissance que Monsieur le docteur Budding . . . par qui la Requête et le Mémoire sont signés, a été désigné comme agent du Gouvernement allemand pour la procédure et que la Légation d'Allemagne à La Haye doit être considéré comme domicile conformément à l'article 35, no. 1 du Règlement . . ." Die Klage ist mit dem Datum vom 31. 12. 1927 vom Agenten unterzeichnet (a.a.O. p. 89). — Die beiden letzten Beispiele zeigen, daß die Notifikation des Agenten auch vor Klagerhebung erfolgen und daß der Agent dann auch Klage erheben kann. Siehe jetzt Art. 32 Règlement Ziff. 3 neuer Fassung: „L'exemplaire original d'une requête est signé, soit par l'agent de la partie qui l'introduit, soit par le représentant diplomatique de cette partie à La Haye, soit enfin par une personne dûment autorisée. Si la pièce porte la signature d'une personne autre que le représentant diplomatique de la partie à La Haye, cette signature doit être légalisée par ce représentant diplomatique ou par l'autorité compétente du gouvernement interessé."

[76]) Vgl. z. B. CPJI, Série A 17, p. 28, 29: „. . . La première de ses conclusions (de la Partie demanderesse) vise, dans toutes les phases de la procédure, la constatation de l'obligation de réparer. Les indemnités à payer au Gouvernement allemand, selon la conclusion 4 d, aussi bien du Mémoire que de la réplique orale, sont une créance de ce Gouvernement. La demande formulée dans la même conclusion et tendant à faire effectuer le paiement aux comptes des deux Sociétés près la Deutsche Bank à Berlin est interprétée par l'agent du Gouvernement allemand comme visant seulement un „locus solutionis". „La Cour est donc d'avis que la Partie demanderesse n'a pas changé l'objet du litige au cours de la procédure."

reichenden „Mémoire“ enthalten sein müssen. Meist wird allerdings schon in der „Requête“ das Klagebegehren in der Form von „Conclusions“ angegeben. Aber auch die im „Mémoire“ enthaltenen Anträge brauchen noch nicht endgültig zu sein, wie aus Art. 48 Statut hervorgeht, wonach die Cour eine Frist bestimmen kann, innerhalb welcher jede Partei ihre Schluß-Anträge zu stellen hat[77]). Durch die genannten über die Anträge getroffenen Bestimmungen könnte man nun auf den Gedanken kommen, daß damit eine Klageänderung zugelassen sei. Diese Annahme wäre irrig. Eine Änderung des Streitgegenstandes, also eine Klageänderung ist unzulässig. Allerdings hat der Kläger nach Art. 42 Règlement und Art. 48 Statut die Möglichkeit, im Mémoire Anträge zu stellen, die von den etwa in der Requête aufgeführten abweichen und außerdem seine Schlußanträge wiederum gegenüber den Anträgen des Mémoire zu ändern — aber alles immer unter der Voraussetzung, daß auch die geänderten Anträge nicht über die Grenzen des in der „Requête“ bezeichneten „objet du différend“ hinausgehen[78]). Jede Überschreitung dieser Grenzen wäre eine Klageänderung, eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unveränderlichkeit des Streitgegenstandes während des Verfahrens, die durch das Statut oder Réglement ausdrücklich zugelassen sein müßte.

Eine Änderung der Anträge ohne Veränderung des Streitgegenstandes ist keine Klageänderung und im Rahmen der angeführten Bestimmungen von Statut und Règlement durchaus zulässig[79]).

Wir haben nun gesehen, daß bei der Cour eine einseitige Klagänderung überhaupt nicht möglich ist. Die Frage, ob der Agent zur Änderung der Klage berechtigt sei, kann somit hier gar nicht gestellt werden.

Aber auch bei solchen Gerichten mit der Möglichkeit einseitiger Klagerhebung, deren Prozeßordnung etwa eine Klag-

[77]) Vgl. dazu Stauffenberg S. 297 ff., 361.

[78]) Diesen Gedanken hat die Cour verschiedentlich zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. Série A/B 52, p. 13 (Prinz v. Pleß): „Considérant . . . qu'aux termes de l'article 40 du Statut, c'est la requête qui indique l'objet du différend; que le mémoire, tout en pouvant éclaircir les termes de la requête, ne peut pas dépasser les limites de la demande qu'elle contient . . .“

[79]) Über die Voraussetzungen für eine solche Änderung der Anträge im Lauf des Prozesses, wie sie durch die Praxis der Cour herausgebildet worden sind, siehe im Einzelnen Stauffenberg S. 297, 361.

änderung ausdrücklich zuließe, wäre diese Frage jedenfalls dann verneinend zu beantworten, wenn dem Agenten Prozeßvollmacht nur für einen bestimmten, konkreten Streitfall erteilt ist, — was z. B. bei den Gemischten Schiedsgerichten und den Mixed Claims Commissions nicht der Fall ist (s. oben S. 58). Wird die Vollmacht nur für einen bestimmten Streit erteilt, so liegt ihr ein umgrenzter Tatbestand zu Grunde. Besonders deutlich wird dies in dem Fall, daß etwa der Agent erst in der Klage selbst notifiziert worden ist. Wenn er daher Anträge stellt, die nicht den in der Klage bezeichneten Streitgegenstand betreffen, so überschreitet er seine Prozeßvollmacht. Es ist aber in diesem Falle möglich, daß dem Agenten von seiner Regierung ausdrücklich Vollmacht erteilt wird, Anträge zu stellen, die auf eine Erweiterung des Streitgegenstandes und damit auf eine Änderung der Klage hinauslaufen. Denn soweit es sich um den Umfang des Streitgegenstandes handelt, steht bei einseitiger Klage — soweit die Zuständigkeit des Gerichts gegeben ist — die Bestimmung des Umfangs der Prozeßvollmacht zur Disposition des Klägers: Ebenso wie der Kläger darin freie Hand hat, welchen Streit er vor Gericht bringen will und für welchen Streit er einem Agenten Prozeßvollmacht erteilen will, so kann er auch — wenn die Prozeßordnung eine Klageänderung zuläßt — dem Agenten Vollmacht zu einer Änderung der Anträge im Sinne einer Veränderung des Streitgegenstandes erteilen.

c) Klagerücknahme

Die Zurücknahme der Klage hat die Bedeutung, daß die klagende Partei auf eine Entscheidung des Streites durch das angerufene Gericht verzichtet[80]). Davon zu unterscheiden ist der materielle Verzicht auf den mit der Klage geltend gemachten Anspruch, der durch eine Zurücknahme der Klage nicht berührt wird.

Über die Zulässigkeit der Klagerücknahme im allgemeinen ist zu bemerken, daß eine Rücknahme der Klage ohne Einwilligung

---

[80]) Denselben Erfolg wie eine einseitige Klagerücknahme hat der „commun accord", den Art. 68, zweiter Fall des Règlement n. F. der Cour im Auge hat: „. . . si, d'un commun accord, elles (les parties!) lui font connaître par écrit qu'elles renoncent à poursuivre l'instance, la Cour rend une ordonnance . . . prenant acte de leur désistement et . . . préscrivant la radiation de l'affaire sur le rôle." (Früher Art. 61 Abs. 2 des Règlement alter Fassung). S. dazu unten Anm. 81.

des Beklagten grundsätzlich nur so lange möglich ist, als dieser sich noch nicht auf die Klage eingelassen hat[81]).

---

[81]) Vgl. z. B. CPJI, Série A 18 (Künd. des chin. belg. Vertrages v. 1865, Ordonnance vom 25. 5. 1929), p. 5, 7:

„. . . La Cour . . . Vu l'article 48 du Statut . . .; Vu l'article 61 du Règlement . . .; Vu l'article 28 du Règlement . . .; . . .

„Considérant que le Gouvernement chinois, Partie défenderesse devant la Cour en l'affaire dont il s'agit, n'a jamais fait acte de procédure devant la Cour en ladite affaire;

„Considérant que, dès lors, rien ne s'oppose au désistement unilatéral du Gouvernement belge, Partie demanderesse en l'affaire;

„La Cour prend acte du fait que le Gouvernement de Sa Majesté le roi des Belges renonce à poursuive la procédure . . .;

„Constate que la procédure ouverte au sujet de ladite affaire a ainsi pris fin; . . ."

Während das frühere Règlement der Cour über die Frage der einseitigen Klagerücknahme nichts enthielt, hat die zitierte seitherige Rechtsprechung der Cour zu diesem Punkt nunmehr ihre ausdrückliche Formulierung in Art. 69 des neuen Règlement gefunden:

„1. Si, au cours d'une instance introduite par requête, la partie demanderesse fait connaître par écrit à la Cour qu'elle renonce à poursuivre la procédure, et si, à la date de la réception par le Greffier de ce désistement, la partie défenderesse n'a pas encore fait acte de procédure, la Cour rend une ordonnance prenant acte du désistement et, prescrivant la radiation de l'affaire sur le rôle. Copie de ladite ordonnance est adressée par le Greffier à la partie défenderesse.

„2. Si, à la date de la réception du désistement, la partie défenderesse a déjà fait acte de procédure, la Cour, ou, si elle ne siège pas, le Président fixe un délai dans lequel ladite partie doit déclarer si elle s'oppose au désistement. Si, dans le délai fixé, il n'est pas fait opposition au désistement celui-ci est réputé acquis et la Cour rend une ordonnance en prenant acte et prescrivant la radiation de l'affaire sur le rôle. S'il est fait opposition, l'instance se poursuit."

Im Gegensatz zum einseitigen Verzicht auf Rechtsverfolgung durch Klagerücknahme hat Art. 68, 2. Fall (früher Art. 61 Abs. 2) des Règlement den Verzicht auf Verfolgung durch Erklärungen beider Parteien im Auge und zwar neben dem Fall der Klage auch den Fall, daß keine Klage, sondern ein Kompromiß vorliegt und aus diesem Grunde für die Beseitigung der Rechtshängigkeit Einverständnis beider Parteien vorliegen muß. — Vgl. auch Stauffenberg, S. 406, 409. — Ferner CPJI, Série A/B 60 (Reforme agraire polonaise) ordonnance du 2 déc. 1933, Série A/B 69 (Affaire Losinger & Cie) ordonnance du 14 décembre 1936.

Für die Gemischten Schiedsgerichte vgl. z. B. Art. 69 der Proz. Ord. des Deutsch-Poln. u. Art. 64, 65 der Proz.O. des Deutsch-Griechischen Gemischt. Sch.-Gerichts: Rücknahme der Klage ist hier nur bis zum Eingang der Klagebeantwortung zulässig.

Wiederum lautet unsere Frage nun: Kann der Agent auf Grund seiner Prozeßvollmacht eine Klage wirksam zurücknehmen?

Da der Kläger, der die Klage zurücknimmt, nur auf die Verfolgung seines Anspruchs im anhängigen Verfahren, nicht aber auf diesen selbst verzichtet, ist die Klagerücknahme eine reine Prozeßhandlung ohne materielle Rechtswirkungen über das Verfahren hinaus. Nach unseren früheren grundsätzlichen Feststellungen bestehen demnach keine Bedenken gegen die Annahme, daß der Agent auf Grund seiner Prozeßvollmacht ermächtigt ist, die Klage zurückzunehmen[82]).

---

[82]) Vgl. z. B. CPJI, Série C, 9, I (Chorzow-Fall), p. 86 (Plädoyer des deutschen Agenten Prof. Kaufmann in der Sitzung v. 18. 7. 1925): „. . . Ainsi, je suis heureux de pouvoir biffer de la Requête introductive d'instance, au nom de mon Gouvernement, la cause de Mme. Voigt . . ." Vgl. a.a.O. p. 17 (Prot. der Sitzung v. 18. 7. 1925): „. . . Le Président donne en outre acte à M. le Docteur Kaufmann de sa déclaration, selon laquelle le Gouvernement allemand désire retirer de sa Requête introductive d'instance la partie de ce document, qui vise le domaine rural de Madame Hedwig Voigt . . ." — Vgl. ferner Série C, 11, 3 (Chorzow-Fall), p. 1134 (Schreiben des dtsch. Agenten v. 4. 2. 26 an den Greffier): „. . . J'ai l'honneur de retirer au nom de mon Gouvernement la requête relative à Mme. Gabriele von Ruffer . . .; a.a.O. p. 1134 (Schreiben des dtsch. Agenten v. 6. 2. 26): „. . . J'ai l'honneur de vous communiquer que par lettre . . . la Direction Générale de la Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben m'annonce que l'Office principal de liquidation à Varsovie a fait part à la Direction de la Société . . . qu'il retire la notification de l'intention du Gouvernement polonais d'exproprier les grands fonds de ladite Société pour autant qu'elle se rapporte au Domaine Mala Dabrowka et aux fonds situés dans la commune de Kattowitz. Dans ces conditions j'ai l'honneur de retirer, au nom de mon Gouvernement la Requête du 15 mai 1925 pour autant qu'elle concerne lesdits biens-fonds . . ." — Dazu Série C, 11, 1, p. 10 (Prot. der Sitz. v. 5. 2. 26): „. . . M. le professeur Kaufmann . . . déclare, au nom du Gouvernement allemand, retirer la Requête allemande en ce qui concerne la cause de Mme. Gabriele von Ruffer. Le Président lui donne, au nom de la Cour, acte de cette déclaration." — Ferner a.a.O. p. 11 (Sitz. v. 8. 2. 26): „. . . Le Président donne acte au représentant du Gouvernement allemand du retrait par le Gouvernement de la Requête introductive du 15 mai 1925 pour autant qu'elle concerne le domaine de Mala Dabrowka et les biens-fonds situés dans la commune de Kattowitz . . ." — Vgl. auch Série C, 16, I (Künd. des chines. belg. Vertrages), p. 355 (Schreiben des belg. Agenten de Ruelle an den Greffier v. 13. 2. 1929): „. . . J'ai aujourd'hui l'honneur, M. le Greffier, de recourir à votre obligeante entremise pour porter à la connaissance de la Cour que le litige qui divisait la Belgique et la Chine se trouve virtuellement aplani par la conclusion d'un traité préliminaire, signé à Nanking le 22 novembre 1928 . . . En conséquence, le Gouvernement de S. M. le roi des Belges se désiste de son action introduite

d) Vergleich

Ein bei einem internationalen Gericht anhängiger Streit kann sich materiell in mehrfacher Weise erledigen. Entweder der Kläger verzichtet auf den mit der Klage geltend gemachten Anspruch, oder — und das ist der Normalfall — das Gericht fällt eine Entscheidung, welche für beide Parteien verbindlich ist, oder die Parteien schließen einen Vergleich, der den Streit beseitigt.

Ein Verzicht auf den geltendgemachten Anspruch kann durch den Agenten nicht erfolgen, da der Verzicht eine Verfügung über den Streitgegenstand bedeutet und die materiell-völkerrechtliche Stellung der Partei außerhalb des Prozesses berührt.

Ein im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens von den Parteien abgeschlossener Vergleich hat materielle Wirkungen. Er enthält einen teilweisen Verzicht der Parteien auf die von ihnen im Verfahren geltendgemachten Ansprüche, oder — in einem Verfahren betreffend die Auslegung eines Vertrages — die Einigung der Parteien auf eine bestimmte Auslegung. In jedem Fall wird in dem Vergleich ein Teil der gegenseitigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Rechte der Parteien neu geregelt: Der Vergleich ersetzt einen Staatsvertrag. Die formelle Beseitigung der Rechtshängigkeit nach Abschluß eines Vergleiches ist bei manchen Gerichten, z. B. bei der Cour, davon abhängig, daß die Parteien dem Gericht den Vergleich schriftlich zur Kenntnis bringen und dieses dann die Tatsache seines Abschlusses bestätigt, oder daß der Kläger die Klage formell zurücknimmt[83]).

Angesichts der materiellen Wirkungen des Vergleiches hat man nun zu prüfen, ob die Staatsvertreter auf Grund der ihnen erteilten Prozeß vollmacht wirksam einen Vergleich abschließen können. Da die Wirkungen des Vergleichs sich nicht auf das Verfahren selbst beschränken, sondern sich vielmehr gerade auf die

---

comme il est rappelé ci-dessus et demande qu'elle soit rayée du rôle de la Cour . . ."

[83]) Vgl. Art. 68 Règlement der Cour, erster Fall (früher Art. 61 Abs. 1): „Avant le prononcé de l'arrêt si les parties tombent d'accord sur la solution à donner au litige et le font connaître par écrit à la Cour . . . la Cour rend une ordonnance leur donnant acte de leur arrangement amiable . . . et . . . préscrivant la radiation de l'affaire sur le rôle." Art. 68 erster Fall handelt von der materiellen Erledigung des Streits durch Vergleich, während der zweite Fall (oben Anm. 80, S. 61) nur die formelle Beseitigung der Rechtshängigkeit ohne materielle Streiterledigung im Auge hat.

Zeit nach Beendigung des Verfahrens erstrecken und für diese Zeit partikuläres Völkerrecht zwischen den Parteien neu geschaffen wird, können die Agenten auf Grund ihrer Prozeßvollmacht zum Abschluß eines Vergleiches nicht ermächtigt sein. Sollen sie einen Vergleich abschließen, so bedürfen sie einer besonderen Vollmacht, die sich nach den allgemeinen Vorschriften über Bevollmächtigung zum Abschluß von Staatsverträgen richtet.

Eine andere Frage ist es, ob das Gericht, wenn ihm der Abschluß eines Vergleichs von den Parteien mitgeteilt wird, nachzuprüfen hat, ob etwa die Agenten, die den Vergleich abgeschlossen haben, dazu besonders bevollmächtigt waren. Der Abschluß eines Vergleiches vollzieht sich zumeist ohne jede Mitwirkung des Gerichts lediglich durch ein Wechseln von Erklärungen der beiden Parteivertreter — sei es der Agenten, die mit besonderer Vollmacht versehen sind, sei es der diplomatischen Vertreter oder der beiden Außenminister. Aus diesen Gründen prüft das Gericht in solchen Fällen nicht, ob die Vertreter, die den Vergleich abgeschlossen haben, dazu auch bevollmächtigt waren, ebensowenig wie es zu prüfen hat, ob der Vergleich materiell nicht anderen Völkerrechtsnormen widerspricht[84]).

Im Einzelnen sind hier folgende Fälle zu unterscheiden:

α) Die Parteien haben einen Vergleich geschlossen und geben dem Gericht durch ihre Staatsvertreter davon schriftlich Kenntnis (vgl. Art. 68, erster Fall, Règlement der Cour). Das Gericht bestätigt den Abschluß des Vergleiches, ohne dessen Rechtswirksamkeit nachzuprüfen. Insbesondere prüft es nicht nach, ob die Vertreter, die ihn abgeschlossen haben, besonders bevollmächtigt waren. Es kann sonach nicht beanstanden, die Agenten, welche den Vergleich abgeschlossen haben, hätten keine Sondervollmacht gehabt. Hingegen kann die eine Partei in einem neuen Verfahren der anderen Partei gegenüber die Unwirksamkeit des Vergleichs unter Berufung darauf geltend machen, daß die Agenten zu seinem Abschluß lediglich auf Grund ihrer Prozeßvollmacht nicht ermächtigt gewesen seien, sondern einer besonderen Vollmacht bedurft hätten. Dies betrifft jedoch das Verfahren selbst nicht.

---

[84]) Stauffenberg, S. 407.

β) Der Agent der einen Partei macht in der mündlichen Verhandlung einen Vergleichsvorschlag. Wenn nun der Agent der anderen Partei diesen Vorschlag annimmt, so unterliegt auch hier die Frage, ob der Agent hierzu besonders bevollmächtigt war, nicht der Nachprüfung des Gerichts. Wohl aber kann wiederum jede der Parteien geltendmachen, der Vergleich sei unwirksam, da er von den Prozeßvertretern ohne besondere Vollmacht abgeschlossen worden sei. Eine derartige Einwendung betrifft aber das Verfahren nicht; das Gericht kann sich mit ihr nur in einem neuen Verfahren befassen, wenn etwa Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs erhoben wird.

γ) Wenn die Parteien sich außergerichtlich geeinigt haben und der Agent des Klägers daraufhin lediglich dem Gericht anzeigt, daß er die Klage zurücknehme, so prüft das Gericht die Wirksamkeit des Vergleiches, welcher die Grundlage der Klagerücknahme bildet und die Vollmacht der Agenten zum Vergleichsabschluß ebenfalls nicht nach. Dasselbe gilt, wenn die Parteien nach Art. 68, zweiter Fall Règlement der Cour dem Gericht lediglich mitteilen, daß sie auf Fortführung des Prozesses verzichten (vgl. oben Anm. 80, S. 61).

δ) Anders liegt der Fall jedoch, wenn das Gericht von sich aus einen Vergleichsvorschlag macht und die Agenten diesen dann annehmen. Einen Vergleichsvorschlag an die Parteien kann das Gericht nur dann machen, wenn es dazu nach dem Kompromiß, Statut oder nach seiner Prozeßordnung ausdrücklich ermächtigt ist. Dann muß das Gericht nachprüfen, ob die Agenten dazu bevollmächtigt sind, durch Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages einen Vergleich abzuschließen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung geht sonach dahin, daß die Agenten auf Grund ihrer allgemeinen Prozeßvollmacht, wie sie ihnen durch Notifizierung bei dem Gericht für ein bestimmtes Verfahren oder eine Anzahl von Verfahren erteilt worden ist, nicht befugt sind, einen Vergleich abzuschließen, sondern daß sie dazu einer b e s o n d e r e n Vollmacht bedürfen, wenn nicht der Vergleich überhaupt durch die Außenminister oder Gesandten geschlossen wird[85]). Zu der Mitteilung an das Gericht, d a ß die

[85]) Vgl. z. B. CPJI, Série C, 16, II (Chorzow-Fall), p. 45: (Schreiben des dtsch. Agenten v. 6. 12. 1928 an den Greffier): „. . . En vertu de l'article 61 du Règlement . . . j'ai l'honneur de vous communiquer que, dans l'affaire

Parteien einen Vergleich abgeschlossen haben, sind sie jedoch ohne besondere Vollmacht ermächtigt.

---

concernant l'usine de Chorzow les Parties sont tombées d'accord sur la solution à donner au litige. Je joins à la présente copie d'un exemplaire de la traduction allemande de l'accord intervenu entre le Gouvernement polonais d'une part et la Bayerische Stickstoffwerke A.-G. et l'Oberschlesische, représentées par M. le professeur Dr. Caro, d'autre part, en date du 12 novembre 1928, aussi que les copies des notes échangées entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, le 27 novembre 1928 . . ." — Ähnl. das Schreiben des poln. Agenten an den Greffier vom 13. 12. 1928 (a.a.O. p. 50):

„. . . J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que . . . les Parties sont tombées d'accord . . . et notamment que . . . le Gouvernement allemand a déclaré, le 27 novembre dernier, au Gouvernement polonais ce qui suit:

1. En ce qui concerne l'affaire de Chorzow, il n'existe plus aucune divergence d'opinions entre l'Etat polonais et le Reich allemand.

2. La requête dans l'affaire de Chorzow pendante à la Cour . . . sera retirée comme étant sans objet.

Le Gouvernement polonais a pris acte de la déclaration du Gouvernement allemand." —

Vgl. dazu die Ordonnance der Cour vom 25. Mai 1929 (Série A, 19, p. 12 ss.):

„. . . Attendu que, par lettre du 6 décembre 1928, l'agent du Gouvernement allemand en l'affaire a, en se référant à l'article 61 du Règlement, informé le Greffier que „dans l'affaire . . . de Chorzow les Parties sont tombées d'accord sur la solution à donner au litige";

„Attendu que par lettre du 13 décembre 1928 l'agent du Gouvernement polonais en l'affaire a fait au Greffier une communication dans les mêmes termes:

„Attendu que copie d'un accord intervenu, le 12 novembre 1928 entre le Fisc polonais d'une part et la Bayerische . . . et l'Oberschlesische . . ., représentées par M. le professeur Dr. Caro, d'autre part, ainsi que de notes échangées le 27 novembre 1928 entre le ministre des Affaires étrangères de Pologne et le ministre d'Allemagne à Varsovie, a été communiquée à la Cour par l'agent du Gouvernement allemand; que l'agent polonais a renvoyé aux documents ainsi déposés dont copie avait été mise à sa disposition; que, d'ailleurs par lettre du 1er février 1929, il a sur la demande du Greffier, communiqué à celui-ci le texte polonais . . . dudit accord du 12 novembre 1928." . . . „Attendu, aux termes dudit échange des notes du 27 novembre 1928, que le Gouvernement allemand a déclaré que „pour ce qui est de l'affaire de Chorzow, il n'y a plus de divergence de vues entre le Reich et la Pologne"; et qu'il a été convenu entre les Parties que „l'instance acutellement pendante devant la Cour . . ., sera retirée comme devenue sans objet; . . ." Considérant que les notes échangées le 27 novembre 1928 entre le ministre des Affaires étrangères de Pologne et le Ministre d'Allemagne à Varsovie constituent, en l'espèce „l'accord sur la solution à donner au litige" dont aux termes de l'article 61, al. 1 du Règlement la notification par écrit à la Cour avant la

c) Vereinbarung der Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichts

Hier handelt es sich um Folgendes: Nehmen wir an, die Cour wird von einem Staat durch einseitige Klageerhebung zur Entscheidung eines Streites angerufen. Dies ist möglich, wenn ihr die Entscheidung derartiger Streitfälle in einem — zwei- oder mehrseitigen — Staatsvertrag, den die Prozeßparteien mitunterzeichnet haben, übertragen worden ist („tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur", Art. 36 Abs. 1 Statut) oder wenn die Parteien zu den Unterzeichnern der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 Statut gehören und wenigstens für bestimmte Arten von Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit der Cour als obligatorisch anerkannt haben. Nun stellt sich heraus, daß die Cour zur Entscheidung des mit der Klage anhängig gemachten Streits nicht oder nur teilweise zuständig ist, entweder, weil der betreffende Staatsvertrag keine Anwendung finden kann, oder weil die Parteien z. B. die Fakultativklausel mit dem Vorbehalt unterzeichnet haben, daß sie sich der Gerichtsbarkeit der Cour nur für Streitigkeiten über die Auslegung von Verträgen unterwerfen und der anhängige Streit nicht die Auslegung eines Vertrages betrifft. Ohne Zweifel kann nun die fehlende Zuständigkeit des Gerichts nachträglich dadurch begründet werden, daß die Parteien ein den durch einseitige Klageerhebung anhängig gemachten Streit einbegreifendes Kompromiß abschließen und notifizieren (Art. 40 Statut).

Die Cour vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, daß ihre Zuständigkeit stets gegeben sei, wenn die Parteien mit ihrer Jurisdiktion einverstanden seien. Dieses Einverständnis brauche nicht in die Form eines besonderen Kompromisses ge-

---

clôture de la procédure est l'une des conditions pour l'application de ladite disposition;

„La Cour,

„Donne acte au Gouvernement du Reich allemand et au Gouvernement de la République polonaise de l'accord . . . intervenu entre eux le 27 novembre 1928; constate que la procédure . . . a pris fin." — Für die Cour ist also maßgebend nur der zwischen dem poln. Außenminister und dem deutschen Gesandten vollzogene Notenwechsel. Dies ist der Vergleich im Sinne des Art. 61, Abs. 1, nicht aber die — privatrechtliche — Vereinbarung zwischen dem poln. Fiskus und den beiden betroffenen Gesellschaften. — Vgl. auch Stauffenberg S. 408.

kleidet zu werden — das Statut sehe keinerlei Formvorschriften hierfür vor — sondern es müsse genügen, wenn die Agenten im Laufe des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben, daß sie mit einer Entscheidung des Streites durch die Cour einverstanden seien[86]).

Demgegenüber ist auf Folgendes hinzuweisen: Wie schon früher dargelegt, wird der Umfang der Prozeßvollmacht der Agenten von Völkerrechts-Normen bestimmt. Wird ein Streit von Anfang an durch Notifizierung eines Kompromisses an-

---

[86]) CPJI, Série A, 5, p. 27, 28 (Mavrommatis-Fall): „. . . . C'est en vertue non pas de la compétence conféré à la Cour par l'article 26 du mandat, mais bien d'un accord des Parties résultant de la procédure écrite . . . que la Cour est compétente" . . . „Il résulte encore des déclarations orales des Parties, qu'elles sont d'accord pour demander à la Cour de décider, le cas échéant, si les tarifs prévus dans les concessions de Jérusalem sont établis sur la base de l'or ou en monnaie papier." —

Vgl. ferner CPJI, Série A, 15 (Minderheitsschulen in Oberschlesien), p. 23: „. . . . L'acceptation, par un Etat, de la juridiction de la Cour dans un cas particulier, n'est pas, selon le Statut, soumise à l'observation de certaines formes, comme, par exemple, l'établissement d'un compromis formel préalable. Ainsi la Cour a, dans son arrêt no. 5, reconnu comme suffisante, pour établir sa compétence, la simple déclaration, faite par le défendeur au cours de la procédure, d'accepter que la Cour jugeât sur un point qui, de l'avis de la Cour, ne rentrait pas autrement dans sa compétence . . . Il parait difficile de nier que le fait de plaider le fond sans faire des réserves sur la compétence, ne doive être regardé comme une manifestation non équivoque de la volonté de l'Etat d'obtenir une décision sur le fond de l'affaire. Or, la Cour a déjà observé que les conclusions du Contre-Mémoire visent une décision sur le fond." — Diese Auffassung kritisiert Huber in seiner „Opinion Dissidente" zu diesem Urteil insofern, als er eine ausdrückliche Annahme der Gerichtsbarkeit der Cour durch die Parteien fordert; aber auch er hält offenbar die Agenten zur Abgabe derartiger Erklärungen für zuständig (CPJI, Série A, 15, p. 53): „. . . . Il est vrai que l'attitude des représentants des deux parties au Conseil (Völkerbundsrat) semble démontrer qu'elles s'attendaient l'une et l'autre à obtenir de la Cour une interprétation des articles cités à cette fin dans les conclusions allemandes. Mais ce fait n'est pas juridiquement pertinent. Comme les compétences des tribunaux internationaux résultent presque toujours de traités ou d'autres instruments établissant formellement la volonté des Etats, il est difficile de concevoir que de nouvelles compétences — même seulement pour un cas spécial — puissent être déduites indirectement de la manière dont procèdent les agents . . . Une acceptation explicite, énoncée devant la Cour par les personnes ayant la qualité pour faire des déclarations au nom des Parties (damit sind aber offenbar die Agenten gemeint!), serait nécessaire pour autoriser la Cour à aller au delà des limites de la compétence qui découle du traité en vertu duquel la Cour a été saisie . . ."

hängig gemacht, so sind für den Umfang der Vollmacht die Bestimmungen des Kompromisses maßgebend; wird er durch einseitige Klageerhebung anhängig, so bestimmt sich der Umfang der Prozeßvollmacht des Agenten nach dem Staatsvertrag, in dem die Entscheidung des Streits der Cour übertragen ist und auf den Art. 36 Abs. 1 Statut verweist oder nach dem Inhalt der von den Parteien nach Art. 36 Abs. 2 Statut eingegangenen Verpflichtung. Diese Völkerrechtsnormen können die Agenten nicht abändern. Eine derartige Abänderung bedeutet es aber, wenn man annimmt, daß die Agenten befugt sind, über einen bestimmten Staatsvertrag oder über den Umfang der nach Art. 36 Abs. 2 von den Staaten übernommenen Verpflichtung hinaus die Zuständigkeit der Cour zu vereinbaren.

Aus diesem Grund können die Agenten auf Grund ihrer Prozeßvollmacht nicht ermächtigt sein, die fehlende Zuständigkeit des Gerichts durch Vereinbarung herbeizuführen.

f) Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit

Hier erhebt sich zunächst die grundsätzliche Frage, ob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts vom beklagten Staat — ganz abgesehen von der Vollmacht des Agenten — überhaupt unbeschränkt geltend gemacht werden kann oder ob die Geltendmachung gewissen Beschränkungen unterworfen ist[87]).

Man muß davon ausgehen, daß die Einrede dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts bereits ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit hat nichts mit einer Vereinbarung einer gar nicht vorhandenen Zuständigkeit zu tun, wovon im letzten Abschnitt die Rede war. Eine stillschweigende Anerkennung liegt z. B. dann vor, wenn der Beklagte etwa schon zur Hauptsache verhandelt hat oder wenn er zu erkennen gegeben hat, daß er eine Sachentscheidung wünsche[88]). Dann kann der beklagte Staat die Einrede der Unzuständigkeit nicht mehr vorbringen.

---

[87]) Vgl. Stauffenberg, S. 302 ff.

[88]) Vgl. dazu Anm. 86, S. 69. Über den Zeitpunkt der Geltendmachung d. Einrede s. auch CPJI Règlement Art. 62.

Die weitere Frage ist nun die, ob, sofern die Einrede überhaupt zulässig ist, der Agent auf Grund seiner Prozeßvollmacht berechtigt ist, sie geltendzumachen.

Bedenken könnten insofern bestehen, als der Agent für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens vor einem bestimmten Gericht bestellt ist; deshalb, so könnte man meinen, kann es nicht in seiner Macht liegen, die Zuständigkeit dieses Gerichts anzugreifen. Aber wenn auch die Frage der Zuständigkeit getrennt von der Hauptsache verhandelt wird, gehört sie doch zu dem bestimmten, einzelnen Streitfall, für dessen Vertretung der Agent bestellt ist. Wenn der Agent zur Vertretung seines Staates in einem bestimmten Streitfall bevollmächtigt ist, so gibt ihm seine Vollmacht auch das Recht, zur Verteidigung die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung des konkreten Falles geltend zu machen[89]).

Der Agent kann auch zuerst die Einrede der Unzuständigkeit erheben und nachher darauf verzichten[90]). Erachtet sich das Gericht — das ja seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen hat — jedoch an sich für unzuständig, so darf es aus dem Fallenlassen der Einrede durch den Agenten der beklagten Partei nicht die stillschweigende Vereinbarung einer (bisher nicht vorhanden gewesenen) Zuständigkeit konstruieren, da den Erklärungen der Agenten, wie wir gesehen haben, niemals eine derartige Wirkung

[89]) Vgl. z. B. CPJI, Série C, 5, I (Mavrommatis-Fall): Hier erhebt der brit. Agent in einer „Preliminary objection" namens der brit. Regierung die Einrede der Unzuständigkeit und beantragt, die Klage Griechenlands abzuweisen (p. 439 ss.). Er hat die Einrede in seinem Plädoyer in der Sitzung vom 15. 7. 1924 (a.a.O. p. 20) wiederholt. — Ferner Série C, 9, I (Chorzow-Fall): Der Schriftsatz, in dem hier Polen die Einrede erhebt („Réponse exceptionnelle" v. 26. 5. 1925) ist vom poln. Gesandten im Haag unterzeichnet und eingereicht, trotzdem die Agenten (Mrozowski und Limburg) bereits am 18. 6. 1925 notifiziert worden waren (p. 119 ss., 125). (Siehe über diese Art der Behandlung auch oben Anm. 14, S. 14.) Die Begründung der Einrede in der mündlichen Verhandlung v. 16. 7. 1925 erfolgt aber durch den Agenten (Mrozowski) (p. 31). — Vgl. auch Série C, 13, 1 (Chorzow-Fall, Schadensersatzklage): Der die Einrede enthaltende Schriftsatz vom 8. 4. 27 („Exception préliminaire") ist vom poln. Agenten Sobolewski unterzeichnet (a.a.O. p. 147, 158). — Vgl. auch Série C, 13, III (zweiter Mavrommatis-Fall): Die „Preliminary objection", in der die Einrede der Unzuständigkeit erhoben wird, ist am 9. 8. 1927 vom engl. Agenten Harding unterzeichnet und auch von ihm am selben Tage eingereicht worden (a.a.O. p. 451, 465, 515).

[90]) Zur Frage der Rücknahme der Einrede durch einen Avocat siehe CPJI Série A/B 72 (Affaire Borchgrave) (unten Seite 86, Anm. 107).

zukommen kann (s. oben S. 70). Das Gericht hat dann vielmehr eine Verhandlung zur Hauptsache so lange abzulehnen, bis ihm die Parteien ein ordnungsmäßiges, von bevollmächtigten Vertretern abgeschlossenes Kompromiß notifizieren, das den Mangel der Zuständigkeit beseitigt, oder sich endgültig für unzuständig zu erklären.

g) Geltendmachung anderer Einreden und Verteidigungsmittel. Erhebung der Widerklage

Der Agent der beklagten Partei kann nicht nur die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltendmachen, sondern er kann auch in der Sache selbst dem Kläger alles entgegenhalten, was dessen Begehren als unbegründet erscheinen läßt.

Die Zulässigkeit der Aufrechnung im Völkerrecht ist bestritten. Man wird sie außerhalb des Prozesses unter der Bedingung für zulässig zu halten haben, daß die beiden Leistungen gleichartig und fällig sind. Dann ist es auch zulässig, daß der Agent des Beklagten im Prozeß erklärt, der Anspruch des Klägers sei bereits durch Aufrechnung erloschen. Diese Erklärung ist eine rein prozessuale, die sich in nichts von der Geltendmachung anderer rechtsvernichtender Einwendungen unterscheidet. Eine weitere Frage ist nun die, ob die Aufrechnung auch erst im Prozeß erklärt werden kann, und wenn ja, ob diese Erklärung vom Agenten abgegeben werden kann[91]). Auch die Erklärung der Aufrechnung im Laufe des Verfahrens ist zulässig. Dies ist aber — abgesehen von den schon erwähnten Voraussetzungen der Fälligkeit und Gleichartigkeit — weiter davon abhängig, daß das Gericht zur Entscheidung über die Forderung, *mit* der aufgerechnet werden soll, zuständig ist. Die Erklärung der Aufrechnung im Prozeß bedeutet, im Gegensatz zu der Erklärung, es *sei* bereits aufgerechnet *worden*, eine Verfügung nicht nur über den Streitgegenstand — nämlich über die Forderung, *gegen* die aufgerechnet wird — sondern auch eine Verfügung über die gar nicht im Streit befangene Forderung, *mit* der aufgerechnet wird. Die Erklärung der Aufrechnung hat somit über den Prozeß hinausreichende materiellrechtliche Wirkungen. Deshalb sind die Agenten

[91]) Vgl. zur Frage der Aufrechnung Lammasch, Rechtskraft S. 71 (der sie für zulässig hält). Ferner CPJI, Série A 17, p. 62.

zur Erklärung der Aufrechnung im Prozeß nicht befugt, da eine derartige Erklärung über den Rahmen ihrer allgemeinen Prozeßvollmacht hinausgehen würde.

Bevor die Frage der Erhebung einer Widerklage durch den Agenten beantwortet werden kann, muß klargestellt werden, was unter einer Widerklage im Verfahren vor internationalen Gerichten zu verstehen ist.

Um einen Streit vor ein internationales Gericht zu bringen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Entweder schließen die streitenden Staaten ein Kompromiß und notifizieren dieses dem Gericht. Oder einer der Staaten erhebt Klage. Die erstgenannte Möglichkeit besteht immer, die letztere nur da, wo eine einseitige Klageerhebung ausdrücklich zugelassen ist; dies ist — abgesehen von den Gemischten Schiedsgerichten, wo die Dinge besonders liegen und den meisten Mixed Claims Commissions — nur beim Ständigen internationalen Gerichtshof im Haag der Fall.

Wenn ein Streitfall durch Notifikation eines von den Parteien abgeschlossenen Kompromisses vor Gericht gebracht worden ist, so ist die Erhebung einer Widerklage begrifflich ausgeschlossen. Denn sämtliche Streitpunkte, welche beide Parteien dem Gericht zur Entscheidung vorlegen wollen, sind in dem Kompromiß erschöpfend niedergelegt[92]). Eine Widerklage setzt aber stets eine Klage und einen Kläger voraus. Deshalb entsteht das Problem der Widerklage nur dort, wo einseitige Klageerhebung zulässig ist[93]).

---

[92]) So hatte z. B. das durch ein zwischen den Verein. Staaten und Norwegen am 30. 6. 1921 abgeschlossenes Kompromiß aus den Richtern des Haager Schiedshofs berufene Gericht nicht nur über Ansprüche Norwegens gegen Amerika wegen Requisition norwegischer Schiffe, sondern auch über gewisse Ansprüche Amerikas gegen Norwegen zu entscheiden. Vgl. Art. I, Abs. 4 des Kompromisses: „. . . The Tribunal shall also examine any claim of Page Brothers, American citizens, against any norwegian subject in whose behalf a claim is presented under the present Agreement, arising out of a transaction on which such claim is based, and shall determine what portion of any sum that may be awarded to such claimant shall be paid to such American citizen in accordance with the principles of law and equity . . .“

[93]) Vgl. zum Problem der Widerklage überhaupt Anzilotti, La demande reconventionnelle en procédure internationale, Journal du Droit International (Clunet), 1930, p. 857/77. — Besonders a.a.O. p. 857: „. . Il ne pouvait, évidemment, pas être question de demande reconventionnelle dans la procédure internationale, tant que la seule forme judiciaire de solution des litiges entre États a été l'arbitrage, au sens étroit du mot. Les demandes que

In einem Prozeß kann sich der Beklagte darauf beschränken, die Abweisung der Klage zu beantragen. Er kann aber darüber hinaus auch den Antrag stellen, den Kläger zu einer Leistung an ihn zu verurteilen oder durch Urteil gegen ihn eine Feststellung zu treffen, welche sich nicht in einer Leugnung des Klageanspruches erschöpft. Dann liegt eine Widerklage vor, denn für sie ist nur zu fordern, daß der Antrag des Beklagten auf mehr geht als auf bloße Klagabweisung[94]).

les intéressés voulaient soumettre à la décision des arbitres devaient trouver leur expression dans le compromis, lequel établissait donc définitivement l'objet et les limites de la controverse. Pour que naisse le problème de la demande reconventionnelle, il est nécessaire que les parties assument, non seulement matériellement, mais formellement les rôles de demandeur et de défendeur." — Diesen Punkt verkannte z. B. der Art. 17 des Vertragsentwurfs des „Institut du Droit International" (Zit. nach Mérignhac, Traité, p. 264): „Les demandes reconventionnelles ne peuvent être portées devant le tribunal arbitral qu'en tant qu'elles lui sont déférées par le compromis, ou que les deux parties et le tribunal sont d'accord pour les admettre." — Auch Mérignhac selbst (Traité p. 264) verkennt, daß es vor einem durch Notifizierung eines Kompromisses angerufenen Gericht eine Widerklage nicht geben kann: „Le compromis, en effet a déféré sans réserve le litige aux arbitres; et l'on doit considérer la demande reconventionnelle comme tacitement comprise dans le mandat arbitral . . ." — Vor Inkrafttreten des neuen Règlement im März 1936 hätte man — was die Haager Cour betrifft — bei einer begriffsjuristischen Auslegung des Art. 40 Règlement alter Fassung gewisse Zweifel haben können, ob nicht doch auch für den Fall des Kompromisses an die Möglichkeit einer Widerklage gedacht sei. Da Art. 40, welcher besagte, daß im Contre-Mémoire eine Widerklage enthalten sein dürfe, ganz allgemein den Inhalt des Contre-Mémoire bestimmte, also nicht nur für den Fall der Anrufung des Gerichts durch Klage, sondern auch für den Fall der Anrufung durch Kompromiß, wo ebenfalls Contre-Mémoires eingereicht werden, galt, lag eine solche Auffassung nicht so fern. Offenbar sind derartige Gedanken schon bei der Beratung des Règlements im Jahre 1922 geäußert worden, wurden aber von Anzilotti als unrichtig zurückgewiesen. Siehe CPJI, Série D 2 (Procès verbaux) p. 139 (vingt-cintiquième séance du 9 mars 1922): „M. Anzilotti, se référant au § 4 du deuxième alinéa (Art. 40, damals Art. 41) fait valoir qu'en cas de compromis une demande reconventionnelle ne peut pas être présentée . . ." Art. 63 des Règlement vom 11. März 1936 macht dem Streit ein Ende, indem er ausdrücklich bestimmt: „Lorsque l'instance a été introduite par requête, une demande reconventionnelle peut être présentée dans les conclusions du contre-mémoire, . . ." — Die Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichte untersagen Widerklagen z. T. ausdrücklich, z. B. Art. 28 Proz. Ord. des Deutsch-poln. Gem. Sch. G.

[94]) Anzilotti a.a.O. p. 867: „. . . par cette demande (reconventionnelle), le défendeur tend à obtenir en sa propre faveur, dans le même procès intenté par le demandeur quelque chose de plus que le rejet des

Hinsichtlich der Form der Erhebung einer Widerklage bestimmt das Règlement der Cour in Art. 63, daß die Widerklage in Form eines besonderen Antrags im Contre-Mémoire, d. h. in der Klagebeantwortung, erhoben werden kann. Außerdem gefordert für die Zulässigkeit der Widerklage wird, daß sie in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Klage steht und in die Zuständigkeit der Cour fällt[95]). Dabei fragt sich nun, ob die Kompetenz der Cour zur Entscheidung über die Widerklage auf demselben Titel beruhen muß, auf den sich ihre Kompetenz für die Klage gründet, oder ob es genügt, daß das Gericht für die Widerklage überhaupt auf Grund irgendeines Titels zuständig ist. Es besteht kein Anlaß, den Art. 63 des Règlement dahin auszulegen, daß die Zuständigkeit der Cour für die Entscheidung über die Widerklage sich auf denselben Titel gründen müsse, wie ihre

---

prétentions du demandeur, de plus, par conséquent, que l'affirmation juridique sur laquelle se base le rejet. Telle est, sans doute, la demande reconventionnelle dont parle l'article 40 du Règlement . . ." — Vgl. auch CPJI, Série A 17 (Chorzow-Fall, Schadensersatzklage): Das Deutsche Reich hatte gegen Polen auf Schadensersatz für die gegen die Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 verstoßende Enteignung der den Oberschlesischen Stickstoffwerken gehörigen Chorzower Fabrik geklagt. Polen klagte nun im Wege der Widerklage auf Übertragung der Aktien der Stickstoffwerke, mit der Begründung, die Rechte an den Werken seien nach Art. 256 VV. auf Polen übergegangen. Der entscheidende Teil der Anträge im poln. Contre-Mémoire v. 15. 11. 1927 (Série C, 15, II, p. 267) lautet folgendermaßen: „. . . Plaise à la Cour . . .,

A. Pour ce qui concerne l'Oberschlesische . . .

4. En tout cas dire et juger que le Gouvernement allemand doit, en premier lieu, livrer au Gouvernement polonais la totalité des actions de la Société anonyme Oberschlesische Stickstoffwerke, de la valeur nominale de 110 000 000 de marks, dont il dispose en vertu du contrat du 24 décembre 1919 . . ."

Darin hat die Cour wenigstens der Form nach eine Widerklage gesehen. Vgl. Série A, 17, p. 38.

[95]) Art. 63 Règlement neuer Fassung: „Lorsque l'instance a été introduite par requête, une demande reconventionnelle peut être présentée dans les conclusions du contre-mémoire, pourvu que cette demande soit en connexité directe avec l'objet de la requête et qu'elle rentre dans la compétence de la Cour. Toute demande qui n'est pas en connexité directe avec l'objet de la requête originaire, doit être présentée sous forme de requête séparée et peut rester l'objet d'une instance distincte ou être jointe par la Cour à l'instance primitive." Die einzige in Art. 40 Règlement alter Fassung geforderte Bedingung war, daß die Widerklage in die Zuständigkeit der Cour fiel. Die heutigen ausführlichen Bestimmungen über die Widerklage sind erst mit der Revision des Règlement im März 1936 diesem einverleibt worden.

Zuständigkeit für die Klage[96]). Auch der Gesichtspunkt des notwendigen Zusammenhangs der Widerklage mit der Klage („connexité"), auf den sogleich näher einzugehen ist, könnte die entgegengesetzte Auffassung nicht rechtfertigen, da der Zusammenhang von Klage und Widerklage dadurch allein, daß sich die Zuständigkeit des Gerichts für beide auf denselben Titel gründet, nicht gewährleistet ist.

Das Bestehen eines direkten Zusammenhangs mit der Klage ist aber eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Widerklage[97]). Dabei ist zu bedenken, daß die Widerklage, wenn sie auch

---

[96]) So auch die Cour in Série A, 17, p. 36. (Der damals geltende Art. 40 Règlement war in diesem Punkt gleichlautend mit dem heutigen Art. 63!) Nach Art. 23 der Genfer Konvention war die Cour zwar zur Entscheidung über die Klage des Deutschen Reiches zuständig (s. auch Anm. 94), nicht aber auch für die polnische Widerklage. Nachdem der Vertreter des Reiches erklärt hatte, daß er gegenüber der Widerklage nicht die Einrede der Unzuständigkeit erheben wolle, hat die Cour einen „accord des parties" über die Zuständigkeit angenommen und d i e s e n als Titel für ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Widerklage angesehen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, aus den von den Agenten abgegebenen Erklärungen ein die Zuständigkeit des Gerichts erweiterndes Kompromiß herzuleiten (s. darüber oben S. 68, 69); jedenfalls ist aber aus der angeführten Entscheidung zu ersehen, daß die Cour selbst es nicht für notwendig hält, daß ihre Zuständigkeit für Klage und Widerklage auf d e m s e l b e n Titel beruht.

[97]) Das war zwar in Art. 40 Abs. 2 Ziff. 4 des Règlement alter Fassg. nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es ergab sich aber schon damals aus der Tatsache, daß das Geltendmachen eines Anspruches durch Widerklage eine Ausnahme von der Regel darstellt. Denn Art. 40 des Statuts sagt: „Les affaires sont portées devant la Cour, selon le cas ‚soit par notification d'un compromis soit par une requête", schreibt also für die Befassung der Cour mit einem Streit Notifikation eines Kompromisses oder Erhebung einer Klage vor. Wenn aber ein schon vor Gericht gezogener Staat seinerseits einen Anspruch gegen den Kläger Staat geltendmachen will, so braucht er keine „requête" bei der Cour einzureichen, sondern es genügt, wenn er in der Klagebeantwortung (contre-mémoire) entsprechende Anträge stellt. Wäre diese Möglichkeit unbeschränkt gegeben, dann könnte jeder Beklagte durch entsprechende „conclusions" in „contre-mémoire", also in Form einer Widerklage, gegen den Kläger Ansprüche jeder Art, auch solche, die mit der Klage in gar keinem Zusammenhang stehen, geltendmachen. Praktisch würde auf diese Weise der Art. 40 des Statuts, wonach jeder Prozeß, der nicht durch Notifizierung eines Kompromisses vor die Cour gebracht wird, durch reguläre Klage anhängig gemacht werden muß, umgangen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit kann nicht der Sinn des Schweigens des Art. 40 Abs. 2 Ziff. 4 des Règlement a. F. gewesen sein, zumal da das von der Cour selbst erlassene Règlement nicht positive Bestimmungen des von Völkerbundsversammlung und -rat angenommenen Cou

mehr ist, als eine bloße Einwendung gegen den Klaganspruch, doch der Verteidigung des Beklagten dient: Der Angriff des Klägers wird durch einen Gegenangriff pariert. Diesem ihrem Zweck kann die Widerklage nur dann gerecht werden, wenn der mit ihr geltendgemachte Anspruch in einem direkten Zusammenhang mit dem Klaganspruch steht[98]). Ein solcher „Zusammenhang" ist vor allem dann gegeben, wenn der mit der Widerklage geltendgemachte Anspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht wie der Klaganspruch, aber auch dann, wenn die klagbegründenden Tatsachen der Widerklage mit denjenigen der Klage in einem näheren Zusammenhang stehen.

Außer den Fragen der Zuständigkeit und des Zusammenhangs ist noch Folgendes zu beachten: Auch die Widerklage ist eine Klage, ihre Wirkungen sind dieselben wie die der regulären Klage. Es gelten demnach auch dieselben Voraussetzungen, abgesehen von der Art der Erhebung, deren Besonderheiten bei der Widerklage mit der Tatsache zusammenhängen, daß sie im Laufe eines schon anhängigen Verfahrens gegen eine schon vor Gericht stehende Partei erhoben wird. Wenn z. B. die Rechtsnorm, auf welche die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über die Widerklage gestützt wird, bestimmt, daß eine etwa zu erhebende

---

statuts außer Kraft setzen konnte. — Vgl. Anzilotti, a.a.O. p. 866: Er geht davon aus, daß nach dem Prinzip des Art. 40 Statut jeder Prozeß, der nicht auf einem Kompromiß basiert, durch reguläre Klage (requête) anhängig zu machen ist. Er sagt dann: „ . . . Toute l'économie du Statut dans la partie relative à la procédure est fondée sur ce principe et ce serait une violation évidente de la lettre et de l'esprit du Statut même, si l'on admettait que le défendeur peut profiter de sa position pour introduire n'importe quelle demande contre le demandeur sous la forme d'une conclusion du contre-mémoire, à la seule condition que la Cour soit compétente pour en connaître. Pour rester dans le système du Statut et par conséquent dans les limites du pouvoir réglementaire de la Cour, il faut admettre que le n. 4 al. 2 de l'article 40 du Règlement n'a pas en vue une demande quelconque du défendeur, mais certaines demandes qui ont une certaine connexion avec celle du demandeur . . .". — Vgl. auch Lammasch, Rechtskraft S. 71. — Ferner Mérignhac, Traité p. 264: „ . . . Par suite, lorsque la reconvention s'appuie sur la cause même qui sert de base à la demande principale, est connexe à celle-ci, nous ne voyons aucune raison pour ne pas l'accepter . . .".

[98]) So wurde auch z. B. bereits bei den Beratungen über die Formulierung der Ziff. 4 des Art. 40 Règlement a. F. ein Unterschied gemacht zwischen „demandes reconventionnelles nécessaires à la défense" und „demandes indépendentes" (vgl. Anzilotti, a.a.O. p. 866, ferner CPJI, Série D, 2, p. 140, 25. Sitzung v. 9. 3. 1922).

Klage nur innerhalb einer gewissen Frist oder nur nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen erhoben werden kann, so sind diese Vorschriften für die Widerklage ebenfalls bindend[99]).

Nach Darstellung von Wesen und Voraussetzungen der Widerklage stellt sich nun die Frage, ob die vom beklagten Staat seinem Agenten erteilte Prozeßvollmacht diesen auch dazu ermächtigt, Widerklage zu erheben.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Prozeßvollmacht den Agenten des beklagten Staates dazu ermächtigt, den Beklagten in dem durch die Klage anhängig gemachten Streit zu vertreten. Daraus folgt zunächst, daß der Umfang der Prozeßvollmacht des Agenten des Beklagten in erster Linie von der Klage abhängig ist. Der Prozeßstoff, über den der Agent der beklagten Partei verfügen kann, wird durch das Klagebegehren und die ihm zugrundeliegenden Tatsachen begrenzt. Deshalb, so könnte man glauben, ist der Agent des Beklagten nicht ermächtigt, den Prozeßstoff über die durch Anträge und Vorbringen des Klägers gezogenen Grenzen hinaus dadurch zu erweitern, daß er seinerseits im Wege der Widerklage Ansprüche geltend macht, die gar nicht rechtshängig sind.

Nun haben wir aber gesehen, daß die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Widerklage neben der Zuständigkeit des Gerichts auch ihr direkter Zusammenhang mit der Klage ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann von einer unzulässigen Erweiterung des Streitstoffes durch Erhebung der Widerklage nicht die Rede sein. Die Grundlage für das Vorbringen des Beklagten und Widerklägers ist gewissermaßen schon im klägerischen Vortrag gegeben. (Beispiel: Klage des Staates A gegen den Staat C auf Feststellung der Souveränität von A über das Gebiet B; Widerklage von C auf Feststellung der Souveränität von C über B.)

Deshalb ist der Agent der beklagten Partei ermächtigt, in Erfüllung seines Auftrags zur Verteidigung des Beklagten gegen das

[99]) Hätte z. B. die Cour in A 17 (Chorzow, Schadensersatzklage) ihre Zuständigkeit für die polnische Widerklage auf den in Locarno zw. Deutschland und Polen abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag gestützt, so hätte sie unter Umständen über sie erst dann entscheiden dürfen, nachdem von der „commission de conciliation", die der Vertrag vorsieht, erfolglos eine Vermittlung versucht worden wäre. Vgl. auch oben Anm: 7 und Anzilotti, a.a.O., p. 873.

Klagebegehren auch eine den prozessualen Voraussetzungen genügende Widerklage zu erheben[100]).

Anders jedoch, wenn etwa die Frist für Einreichung des Contre-mémoire verstrichen ist oder der direkte Zusammenhang mit der Klage fehlt. Dann können Gegenansprüche des Beklagten nicht mehr im anhängigen Prozeß, sondern nur in einem neuen Prozeß mit dem Beklagten als Kläger geltendgemacht werden. Dazu ist der Agent des Beklagten nicht ermächtigt, da seine Vollmacht nur für die Vertretung in dem bereits anhängigen Prozeß erteilt ist.

2. *Kompromiß*

a) Abschluß des Kompromisses

Für den Abschluß eines Kompromisses gelten dieselben Regeln wie für den Abschluß eines anderen Staatsvertrages. Da erst durch die Notifikation des Kompromisses gegenüber dem Gericht ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, vollzieht sich der Abschluß des Kompromisses völlig außerhalb dieses Verfahrens. Agenten werden erst benannt, wenn das Kompromiß zustandegekommen ist. Demnach ist es nicht die Aufgabe der Agenten, das Kompromiß abzuschließen.

b) Notifizierung des Kompromisses

Ebenso wie durch Einreichung einer Klage wird durch die Notifizierung eines Kompromisses gegenüber dem Gericht das Verfahren anhängig. Die Notifizierung des Kompromisses ist ebenso wie die Erhebung einer Klage eine reine Prozeßhandlung, die gegenüber dem Gericht vorgenommen wird. Es bestehen daher keine Bedenken, daß die dem Gericht gegenüber ordnungsmäßig benannten Agenten der Parteien ermächtigt sind, dem Gericht das

[100]) So ist z. B. auch im Chorzow-Fall das Contre-Mémoire Polens, das die Widerklage auf Übertragung der Aktien der Oberschlesischen Stickstoffwerke enthielt (s. oben Anm. 94 S. 75), vom polnischen Agenten Sobolewski unterzeichnet (CPJI, Série C, 15, II, p. 523). Der Zusammenhang der Widerklage mit der Klage ist hier darin zu erblicken, daß sowohl die Klage (auf Schadensersatz wegen Enteignung) wie die Widerklage (auf Rückgabe der Aktien der Stickstoffwerke), sich unter anderem auf die Tatsache gründen, daß die Oberschlesischen Stickstoffwerke (Eigentümer der Chorzow-Fabrik) ein deutsches Unternehmen sind.

Kompromiß zu notifizieren. Dabei muß es genügen, wenn die Benennung des Agenten gleichzeitig mit der Notifizierung des Kompromisses erfolgt (s. oben S. 26 und Anm. 30, S. 23).

c) Klageänderung und Änderung der Anträge

Wird ein Verfahren durch Notifizierung eines Kompromisses anhängig gemacht, so enthält das Kompromiß — ebenso wie bei einseitiger Klageerhebung die Klage — den Streitgegenstand („l'objet du différend", Art. 40 Abs. 1 Courstatut). Eine Änderung und Erweiterung der Anträge („conclusions") innerhalb der Grenzen des Kompromisses, welches den Streitgegenstand bestimmt, ist möglich. Werden dagegen Anträge gestellt, die über das Kompromiß hinausgehen, so ist dies unzulässig, da die Parteien und das Gericht an das Kompromiß gebunden sind. Der im Kompromiß umgrenzte Streitgegenstand kann nur durch entsprechende Erweiterung des Kompromisses unter Mitwirkung beider Parteien erweitert werden[101]). Die für eine Ausdehnung des Kompromisses erforderlichen Erklärungen der Parteien können aber nicht von ihren Agenten abgegeben werden, da der Umfang ihrer Vollmacht gerade durch das Kompromiß bestimmt wird. Wenn die Agenten demnach nur im Rahmen des Kompromisses tätig werden können, können sie nicht ermächtigt sein, durch entsprechende Erklärungen dieses Kompromiß und damit ihre eigene Vollmacht zu erweitern.

[101]) Vgl. hierzu CPJI, Série A, 10, p. 12 (Lotus-Fall): „ . . . En effet, la Cour ayant été saisie de la présente affaire au moyen de la notification d'un compromis conclu par les Parties en cause, c'est dans les termes de ce compromis plutôt que dans les conclusions des Parties qu'elle doit rechercher quels sont les points précis sur lesquels il lui appartient de se prononcer . . .". — Vgl. auch Stauffenberg, S. 295. — Ferner Mérignhac, Traité p. 263: „Ces demandes . . . (sc. additionnelles) ne peuvent être acceptées devant le tribunal arbitral que s'il existe une connexité absolue d'origine entre elles et la demande principale; telle est la règle qui est admise en général, et avec raison, dans les législations positives, car en ce cas, il n'y a pas, à proprement parler, demande nouvelle, mais plutôt développement de la demande primitive . . . Aussi, il semble qu'on puisse réclamer ultérieurement des intérêts non compris dans la demande principale, et que les arbitres aient qualité pour les allouer. Au contraire la demande additionnelle qui n'aurait aucun rapport avec la demande principale, ne pourrait être examinée qu'avec l'adhésion des parties et des arbitres: les parties, en effet, ne sont liées que dans la mésure du compromis et les arbitres n'ont accepté leur mission que dans cette mésure . . .".

d) Klagerücknahme

Wenn ein Streit durch Notifizierung eines Kompromisses vor Gericht gebracht worden ist, so ist eine einseitige „Klagerücknahme" ebensowenig möglich wie eine einseitige „Klagänderung". Eine „Klagerücknahme", d. h. ein Verzicht auf Fortführung des Prozesses und auf eine Entscheidung des Streites durch das angerufene Gericht ohne Verzicht auf den geltendgemachten Anspruch kann nur durch übereinstimmende Erklärungen beider Parteien gegenüber dem Gericht erfolgen.. Dieser Fall ist z. B. in Art. 68 2. Fall des Règlement der Cour geregelt (siehe oben S. 61, 62, Anm. 80 und 81). Da es sich bei der Abgabe dieser Erklärungen um eine reine Prozeßhandlung, nicht um einen Verzicht auf einen materiellen Anspruch handelt, sind die Agenten auf Grund ihrer Prozeßvollmacht befugt, diese Erklärungen abzugeben.

e) Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit

Wird das Gericht zur Entscheidung eines Streifalles durch Notifizierung eines von den Parteien abgeschlossenen Kompromisses angerufen, so ist es innerhalb der Grenzen des Kompromisses zuständig. Halten sich die Anträge einer Partei innerhalb dieser Grenzen, so kann die andere Partei nicht die Einrede der Unzuständigkeit erheben, da sie ja durch Abschluß des Kompromisses bereits anerkannt hat, daß das Gericht zur Entscheidung des in dem Kompromiß festgelegten Streitfalls zuständig ist. Lediglich wenn die Anträge der einen Partei über den Rahmen des Kompromisses hinausgehen, kann die andere Partei die Einrede der Unzuständigkeit erheben. Die Geltendmachung der Einrede durch den Agenten ist hier ebenso und aus denselben Gründen zulässig wie bei einseitiger Klage (siehe oben S. 70, 71).

III. STELLUNG DES STAATSVERTRETERS GEGENÜBER ANDEREN AUF SEINER SEITE AM VERFAHREN BETEILIGTEN PERSONEN

1. Mehrere Staatsvertreter

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Der einfachste Fall ist der, daß ein Staat als Kläger oder Beklagter vor Gericht steht und sich dabei durch mehrere

Agenten vertreten läßt[102]). Wenn eine Regierung eine Person als ihren Agenten für ein bestimmtes Verfahren notifiziert, so folgt daraus grundsätzlich, daß diese Person die Vertretung innerhalb der in den früheren Abschnitten gekennzeichneten Grenzen in vollem Umfang wahrnimmt. Werden daher von einer Regierung zwei oder mehr Personen als ihre Agenten notifiziert, so muß man davon ausgehen, daß jede von ihnen ermächtigt ist, alle Geschäfte eines Agenten wahrzunehmen. Eine andere Regelung, wie z. B. die, daß beide Agenten Gesamtvertretungsmacht haben sollen, kann nur durch besondere Völkerrechtsnormen (Bestimmung des Gerichtsstatuts usw.) getroffen werden, nicht aber einseitig durch eine entsprechende Klausel in der von der Regierung erteilten Prozeßvollmacht. Denn die Anordnung der Gesamtvertretung bedeutet eine Beschränkung der Vollmacht des einzelnen Agenten; eine solche kann aber von der Prozeßpartei einseitig nicht vorgenommen werden. Trotzdem grundsätzlich jeder einzelne Agent allein die Partei vertreten kann, ist es aber nicht unzulässig, wenn etwa beide Agenten von sich aus gemeinsam handeln.

Ebensowenig, wie der vertretene Staat von sich aus anordnen kann, daß alle von ihm benannten Agenten nur gemeinsam sollen handeln können, kann er die Vertretung unter mehrere Agenten

---

[102]) Vgl. CPJI, Série C, 9, I (Chorzow): Nachdem der poln. Gesandte dem Greffier in einem Schreiben v. 18. 5. 25 (a.a.O. p. 342) mitgeteilt hatte, daß die poln. Regierung die Herren Mrozowski und Limburg mit der Verteidigung ihres Standpunkts betraut habe, schreibt er am 15. 7. 25 (a.a.O. p. 348), daß seine Regierung als weiteren Agenten außer den beiden Genannten noch Herrn Sobolewski bestellt habe. — Ferner CPJI, Série C, 17, I, 2, p. 489 (Genfer Zonenstreit, Schreiben des schweiz. Gesandten im Haag an den Greffier v. 29. 3. 28): „ . . . Je suis autorisé à vous faire connaître, conformement à l'article 42 du Statut de Cour que le soussigné, ministre de Suisse aux Pays-Bas, et M. Paul Logoz . . . rempliront les fonctions d'agents du Conseil fédéral au cours de la procédure judiciaire visée par le compromis . .". — Ferner CPJI, Série C, 16, I (Künd. des chines.-belg. Vertrages v. 1865), p. 299/300 (Schreiben des belg. Geschäftsträgers im Haag an den Greffier v. 14. 12. 26): „ . . . Je saisis cette occasion, . . . pour porter à votre connaissance que le Gouvernement belge a désigné comme agents chargés de défendre ses droits: M. J. de Ruelle . . . et M. Henri Rolin . . .". — Hudson, a.a.O. § 466, p. 472.

Vgl. auch das Abkommen betr. das Schiedsgericht zw. Italien und der Schweiz über die Grenzregulierung bei „Alpe Cravairola" v. 31. 12. 1873, Art. 6, Abs. 1 (La Fontaine, p. 201): „Chacune des Hautes Parties aura la faculté de se faire représenter devant les arbitres par un ou deux agents . . .".

aufteilen, indem er etwa den Agenten X. nur für das schriftliche Verfahren, den Agenten Y. nur für das mündliche Verfahren bevollmächtigt.

Solange die Prozeßhandlungen der verschiedenen Agenten miteinander in Einklang stehen, ergeben sich keine Schwierigkeiten. Wie aber, wenn sie miteinander in Widerspruch geraten? Gilt dann die erste Erklärung oder die letzte oder keine von beiden?

Nehmen wir an, der Agent X. habe namens des beklagten Staates die Zuständigkeit des Gerichts bestritten und die Einrede der Unzuständigkeit erhoben. Vor der Entscheidung über die Zuständigkeit erklärt der Agent Y., daß er die Einrede namens des beklagten Staates zurücknehme. Dann ist die Einrede wirksam zurückgenommen; der Fall liegt nicht anders, als wie wenn für den Beklagten nur ein einziger Agent aufgetreten wäre, der die Einrede erhoben und dann rechtzeitig wieder zurückgenommen hätte. Aber nicht immer liegt der Fall so einfach, daß die Erklärung des Agenten Y. nicht mehr bedeutet als eine einfache Negation einer vom Agenten X. früher abgegebenen Erklärung. Unter Berücksichtigung des oben aufgestellten Grundsatzes der Gleichberechtigung mehrer Agenten muß man zu dem Schluß kommen, daß Erklärungen, die sich nicht widersprechen, sämtlich wirksam sind, — genau so wie wenn e i n Agent mehrere sich nicht widersprechende Erklärungen abgegeben hätte. Soweit sie sich widersprechen, gilt dasselbe, wie wenn e i n Agent zuerst eine Erklärung abgibt und sie dann widerruft.

b) Im zweiten Fall treten mehrere Staaten in derselben Parteirolle — als Kläger oder Beklagter — auf. Sie gelten als e i n e Partei (Fall der „cause commune")[103]). Jeder der Staaten benennt

[103]) Vgl. S t a u f f e n b e r g, S. 189. — Ferner CPA, Pachtverträge in Japan, Art. VIII des Kompromisses vom 28. 8. 1902 (Prot. p. 7): „In dem Schiedsverfahren ist die japanische Regierung als die eine Partei anzusehen, während die Regierungen von Deutschland, Frankreich und Großbritannien zusammen als die andere Partei gelten". — Ferner CPA, Venezuela-Fall, Art. VI des Kompromisses v. 7. 5. 1903 (Prot. p. 18): „Any nation having claims against Venezuela may join as a party in the Arbitration provided by this Agreement". Trotz des Wortlauts „any nation . . . may join as a party" liegt auch hier ein Fall von „cause commune" vor. — Weitere Fälle von „cause commune" finden sich bei der CPJI im Wimbledon-Fall, im Oder- und im Memel-Streit sowie in dem Gutachtenverfahren betr. die deutsch-österr. Zollunion. Vgl. z. B. Série C, 3, I, p. 98 (Wimbledon-Fall, Requête): „Les soussignés, dûment autorisés par les Gouvernements de Sa Majesté Britan-

einen Agenten. Jeder der Agenten kann selbständig für alle Staaten Erklärungen abgeben, weil sie eben als eine Partei gelten[104]).

2. *Agent und „Conseil" („Counsel")*

Meist tritt der Agent im Verfahren nicht allein auf, sondern es sind ihm noch andere Personen als Rechtsbeistände und Anwälte (conseil, counsel, avocat usw.) beigegeben. Während allein der Agent den Staat im Verfahren repräsentiert, werden

---

nique, de la République Française, de sa Majesté le Roi d'Italie et de Sa Majesté l'Empereur du Japon . . . Principales Puissances alliées, agissant conjointement . . .". Oder z. B. Série C, 17, II (Oder-Streit), p. 8: „Le Président rappelle que dans la présente affaire, l'un des six Etats . . . qui font cause commune, compte déjà sur le siège un juge de sa nationalité . . .".

[104]) Vgl. CPA, Pachtverträge in Japan, Prot. p. 27: „ . . . Le Sécrétaire-Général donne lecture de deux lettres qui lui ont été adressées:

1. le 28 octobre 1904 par Leurs Excellences les Ministres d'Allemagne, de France et de Grande-Brétagne à la Haye, notifiant que leurs gouvernements respectifs ont désignés collectivement comme Agents pour constituer la délégation commune chargée de répondre au Tribunal,

Le Gouvernement allemand: Monsieur Weipert . . .,

La Gouvernement français: M. Fromageot . . .,

Le Gouvernement britannique: M. Ambrose B. Walford . . .

2. . . . .".

Vgl. auch CPA, a.a.O.: „ . . . La délégation des trois Puissances européennes — étant admise à repondre la première . . . repond par l'organe de M. Fromageot. Fromageot tritt also für alle drei Staaten auf.

Vgl. auch CPA, Kirchengüter in Portugal, Art. VIII des Kompromisses v. 31. 7. 1913, Prot. p. 6/7: „Le Gouvernement de la République Portugaise désignera de un à trois agents chargés de le représenter devant le Tribunal. Les Gouvernements de la République Française, de Sa Majesté Britannique et de Sa Majesté le Roi d'Espagne désigneront chacun un agent pour constituer la délegation commune chargée de les représenter devant le Tribunal . . .".

Im Wimbledon-Fall hat ebenfalls jeder der auf klägerischer Seite beteiligten Staaten einen Agenten benannt. Die Agenten sind hier zumeist nur im Namen ihrer eigenen Regierung aufgetreten. Doch hat z. B. der von Frankreich benannte Agent Basdevant seine Replik ausdrücklich im Namen aller Kläger-Staaten gehalten (CPJI, Série C, 3, I, p. 21). — Im Oder-Fall hat jeder der als Kläger beteiligten sechs Staaten (Deutschland, Dänemark, Frankreich, England, Schweden und Tschechoslowakei) einen Agenten benannt (C, 17, II, p. 9). Das Mémoire v. 12. 4. 29 (a.a.O. p. 246) und das Contre-Mémoire v. 10. 6. 29 (a.a.O. p. 430) ist zwar von den Agenten aller 6 Staaten unterzeichnet. Aber während der Plädoyers sprechen wiederholt einzelne Agenten gleichzeitig im Namen aller sechs Staaten, z. B. Sir Cecil Hurst (p. 25, 36), Dr. Seeliger (p. 27, 218), Basdevant (p. 29, 77).

die Conseils und Avocats nur unter seiner Aufsicht zur Unterstützung in der mündlichen Verhandlung tätig. Während grundsätzlich alle Handlungen und Erklärungen, die der Agent im Rahmen seiner Vollmacht vornimmt oder abgibt, dem vertretenen Staate zugerechnet werden, gilt dies für die Rechtsbeistände nicht[105]).

Zunächst einmal sind sie gar nicht ermächtigt, irgendwelche prozessualen Erklärungen abzugeben oder Prozeßhandlungen vorzunehmen[106]). Aber auch hinsichtlich anderer Erklärungen, zu

[105]) Der Gegensatz der umfassenden Aufgaben der Agenten und der beschränkten Aufgaben der Conseils ist aus Art. 42 des Courstatuts z. B. deutlich zu ersehen: „Les parties sont représentées par des agents. Elles peuvent se faire assister devant la Cour par des conseils ou des avocats." — Witenberg, a.a.O. p. 72. — Vgl. ferner z. B. CPA, Art. VIII des Kompromisses betr. den Streit um die Kirchengüter in Portugal vom 31. 7. 1913 (Prot. p. 6, 7): „ . . . Les trois gouvernements pourront toutefois, s'ils le jugent préférable ne se faire représenter que par un seul et même agent. Les agents pourront être assistés de conseils". — Ferner Mérignhac, Traité p. 244: „ . . . A ces représentants officiels (d. h. die Agenten) sont joints, s'il a lieu, des conseils spéciaux, . . . chargés d'aider l'agent principal dans sa mission, de rédiger des consultations, réunir des documents et des preuves, en un mot de s'occuper des détails de l'affaire sous la surveillance et la responsabilité de l'agent officiel". — Vgl. auch Stauffenberg, S. 319 ff. — Grundsätzliche Ausführungen über die verschiedene Stellung von Agent und Conseil bzw. Avocat finden sich in einem Urteil der franz.-mexikanischen Gemischten Kommission (Sentence No. 1, rendue le 19 octobre 1928, Dossier No. 59, Présidence de M. Verzijl), abgedruckt in „Revue Générale de Droit International Public" 1932, No. 2, Tome VI, p. 230 (Pinson c. Etats-Unis mexicains): „ . . . Pour bien préciser ce rôle (sc. des agents) je tiens à déclarer que les agents doivent être considérés, et que, après certaines explications à propos de points particuliers, qui concernaient directement les bases mêmes de la défense, il m'a fallu les considérer constamment, non comme de simples avocats, ayant liberté d'énoncer toute sorte d'opinions personnelles, quand bien même ces opinions seraient en contradiction avec l'opinion de leur Gouvernement, mais comme les représentants officiels de ce dernier. S'il en était autrement, l'on ne saurait jamais si l'agent expose des opinions personnelles, ou bien le point de vue officiel de son Gouvernement, et les débats revêtiraient un caractère hybride et indéfinissable . . .". — Witenberg, a.a.O. p. 69. — Hudson, a.a.O. § 467, p. 473. — Vgl. auch Ralston, Law and Proceduree, p. 194: „The powers of counsel in International Tribunals are in a general way similar to those of counsel in private litigation before a court. Counsel are, however, subject to the control of the agent, who is the official and final representative of the government . .".

[106]) Vgl. z. B. CPJI, Série E 7, p. 283, zu Art. 42 Statut (Digeste): „ . . . En outre, il fut fait observer qu'une personne désignée par un gouvernement en qualité de conseil ne possède pas à ce titre les pouvoirs nécessaires pour lui

deren Abgabe sie ermächtigt sind, wie z. B. tatsächliche und Rechts-Ausführungen in den Plädoyers, ist es nicht so, daß sie grundsätzlich immer der Prozeßpartei zugerechnet würden. Dies ist nur dann möglich, wenn der Agent als der offizielle Repräsentant der Partei die Erklärungen des Conseils oder Avocat sich zu eigen macht, d. h. ihnen seine Zustimmung gibt. Daß diese Zustimmung ausdrücklich erfolgen muß, wird man nicht fordern dürfen; wenn der Agent den Erklärungen des Rechtsbeistandes nicht widerspricht, besteht die Vermutung, daß er ihnen zustimmt[107]). Die Stellung der Rechtsbeistände und Anwälte ist der des Agenten also gerade entgegengesetzt: Grundsätzlich gelten ihre Erklärungen nur als persönliche Stellungnahme[108]).

---

permettre de prendre, en matière de procédure etc. des décisions liant le gouvernement qui s'est assuré sa collaboration".

[107]) CPJI, Série A, 13 (Chorzow), p. 13: „ . . . L'agent allemand y repondit dans sa plaidoirie du 24 juin; il contestait que la Cour ne se fût pas encore définitivement prononcée et qu'elle eût fait une réserve quant à la validité des transactions de 1919 au point de vue du droit civil; il soutenait que, à son avis, . . . il n'était guère douteux que la phrase invoquée par l'avocat du Gouvernement polonais ne peut avoir le sens qui lui avait été attribué par ce Gouvernement et par conséquent, que cette phrase ne pouvait être opposée aux réclamations du Gouvernement allemand. Il faut noter que l'agent du Gouvernement polonais, qui assistait à ces plaidoiries, n'a rien dit pour démentir ou modifier lesdites observations de l'avocat de son Gouvernement. Au contraire il y a fait allusion dans son propre plaidoyer devant la Cour. Il n'y a donc pas lieu de douter que telles aient bien été alors les vues du Gouvernement polonais". — Um den Agenten zu ermöglichen, gegen die Ausführungen der Conseils Widerspruch zu erheben, werden sie bei der Cour üblicherweise nach den Plädoyers der Conseils vom Präsidenten gefragt, ob sie das Wort wünschen. Vgl. z. B. Série C, 16, IV (brasil. Anleihen), p 11 (Prot. der Sitz. v. 27. 5. 29): „ . . . M. de Pimentel Brandão (brasil. Conseil) poursuit et achève son exposé. M. Espinola (brasil. Agent) ayant déclaré, en réponse à une question du Président, qu'il n'avait rien à ajouter, le Président donne la parole à l'agent du Gouvernement français . . .". — S. auch CPJI, Série A/B 72 (Affaire Borchgrave, Arrêt du 6 novembre 1937 (Exception préliminaire)) p. 162: Der Präsident der Cour fragt während der mündlichen Verhandlung den spanischen *avocat*, Sanchez Roman, ob er die erhobene Einrede der Unzuständigkeit in einem Punkt zurücknehme, worauf der *avocat* zustimmend antwortet. Die Cour behandelt in ihrem Urteil die Einrede als zurückgenommen, trotzdem nur ein *avocat* die Zurücknahme erklärt hat. Offenbar geht die Cour davon aus, daß der spanische *Agent* der Erklärung des *avocat* nicht widersprochen und sie dadurch zu seiner eigenen gemacht hat. Siehe zu dieser Frage die Anmerkung von Friede zu der genannten Entscheidung im Bd. VIII der Ztschr. f. ausl. öff. R. u. Völkerrecht S. 178.

[108]) Vgl. CPJI, Pleß-Streit, 3. öff. Sitzung v. 9. 11. 1932, Série C, 70, p. 207:

Über die sachliche Abgrenzung der Zuständigkeiten von Agenten einerseits, Rechtsbeiständen und Anwälten andererseits ist ganz allgemein zu sagen, daß zwar der Agent alle Geschäfte, die zur Zuständigkeit der Conseils gehören, auch selbst wahrnehmen kann[109]), daß aber die letzteren keineswegs ihrerseits nun

---

„Le Président en ouvrant l'audience, rappelle que, selon la doctrine de la Cour, les déclarations faites par les agents des Gouvernements qui comparaissent devant la Cour engagent la responsabilité de ces Gouvernements; en revanche, les arguments présentés par les Conseils ou Avocats n'engagent que la responsabilité des Conseils eux-mêmes".

[109]) Mit dem Verhältnis von „Agent" und „Counsel" hatte sich auch das durch Kompromiß v. 29. 2. 1892 zur Entscheidung des zwischen England und Amerika ausgebrochenen Streits um den Robbenfang im Bering-Meer („Fur Seal Arbitration") berufene Schiedsgericht zu beschäftigen. Vgl. darüber Moore, Int. Arbitrations I, p. 910: „When the Agent of the United States offered the two motions, Sir Charles Russel (einer der engl. Rechtsbeistände) interposed and suggested that the motions should be made by counsel. The president observed that the official representatives of the governments were their agents, and that counsel acted with the agents, but that they must agree between themselves how they would proceed. Mr. Phelps (amerik. Counsel) then stated that Mr. Foster (amerik. Agent) was on the point of reading the motions, but was not intending to address the tribunal in support of them. Mr. Foster said: „I fully concur with the president of the tribunal as to my duties. I appear here to present a motion on behalf of the government of the United States. When I have presented that motion, it will be the pleasure of the counsel of the United States to argue that motion. In the proper discharge of my duty, I rise for the purpose of reading and laying before this tribunal a motion". The president inquired whether British counsel protested against this mode of proceeding. Sir Charles Russell replied that he did not wish to do so. The president then said: „We will not recognize the agents as arguing the matter. We recognize the agents as representing the government. Counsel will argue the matter and we will dispose of it". Mr. Foster then read the motions and counsel proceeded to argue them". — Vgl. zu diesem Fall Ralston, Law and Procedure p. 195: „. . . If however, the agents be, as suggested by the Hague Convention, the intermediaries between the parties and the Tribunal it seems difficult to deny them the right to act as intermediaries in the fullest possible manner". Dieser Kritik an dem obigen Fall muß man sich anschließen. —

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß z. B. in dem Streit zwischen England und Amerika über die Fischerei im Nordatlantik vor dem Haager Schiedshof auf beiden Seiten die Plädoyers in der mündlichen Verhandlung nur von „Counsel" gehalten worden sind, obgleich Agenten bestellt waren. (Die Agenten treten z. B. bei der Urteilsverkündung auf, der Agent der Verein. Staaten gibt dabei Erklärungen über Revision des Urteils ab, Prot. p. 144, 146). Vgl. auch das Urteil selbst (a.a.O. p. 112): „ . . . And whereas, the *Agents* of the Parties to the said agreement have duly and in

auch Geschäfte des Agenten wahrnehmen können, sondern auf ihren bestimmten Aufgabenkreis beschränkt sind. Einmal ist ihre Tätigkeit auf die mündliche Verhandlung beschränkt. Zum andern können sie in der mündlichen Verhandlung nur plädieren, d. h. tatsächliche und Rechts-Ausführungen machen. Sie können aber keine Prozeßhandlungen vornehmen: sie können nicht anerkennen, die Klage zurücknehmen, einen Vergleich schließen usw. Sie können auch nicht Schriftsätze unterzeichnen (s. Art. 40 Règlement der Cour!). Aber auch zu solchen Handlungen und Erklärungen, die nicht unter die Prozeßvollmacht des Agenten fallen, sind sie nicht befugt: Der Rechtsbeistand hat auf keinen Fall umfassendere Rechte als der Agent. Sie dürfen daher auch nicht etwa die Aufrechnung erklären oder auf Ansprüche verzichten. Auch die Erklärungen und Rechtsausführungen in den Plädoyers machen die Conseils und Avocats nicht frei, sondern unter Aufsicht des Agenten, der sie jederzeit durch seinen Widerspruch unwirksam machen kann.

3. *Agent und einzelner Staatsangehöriger*

Nur ein Teil der Streitfälle, die internationale Gerichte zu entscheiden haben, betrifft unmittelbar die Staaten als solche, wie z. B. ein Streit über die Höhe einer Kriegsentschädigung oder über die Souveränität in einem bestimmten Gebiet. Die größere Zahl der Streitigkeiten — besonders in der Praxis der Nachkriegsjahre — betrifft Fälle, in denen nicht Verletzung der Gebietshoheit oder ähnliches, d. h. nicht ein unmittelbar gegen die Staatssouveränität als solche gerichteter Akt eines fremden Staates der Entstehungsgrund für einen völkerrechtlichen Anspruch des verletzten Staates ist, sondern z. B. die Beschlagnahme von Privateigentum seiner Staatsangehörigen im Ausland[110]).

a) Grundsätzlich gilt hier folgendes:

In allen derartigen Fällen stehen materiell die Interessen des einzelnen Staatsangehörigen im Vordergrund. Trotzdem ist in dem gerichtlichen Verfahren nicht der einzelne materiell geschädigte

accordance with the terms of the agreement communicated to this Tribunal their *cases, countercases, printed arguments* and other *documents;* and whereas, *counsel* for the Parties have fully pretended to this Tribunal their *oral arguments* in the sittings . . .". Es besteht hier also eine Beschränkung der Agenten auf das schriftliche und der Counsel aufs mündliche Verfahren.

[110]) Borchard, Diplomatic Protection, p. 356.

Staatsangehörige Partei (Kläger), sondern sein Staat, der allein berechtigt ist völkerrechtlich einen Entschädigungsanspruch gegen den fremden Staat geltend zu machen[111]). Dieser

[111]) Lammasch, Rechtskraft int. Schiedssprüche, S. 4, 6. — Kiesselbach, S. 14, 16 ff. — Vgl. auch Borchard, p. 356/57. „. . . It (sc. the claim) becomes international in character when the government espouses it and presents it diplomatically to the debtor government. When it is thus taken up, the private claim becomes merged in the public demand of the government, so that from the international point of view, the government, having made the claim its own assumes the character of the party claimant". Freilich bezeichnet man den Tatbestand nicht ganz korrekt, wenn man von „Aufnahme" oder „Verteidigung" („espousal") eines Anspruchs der Staatsangehörigen durch seinen Staat oder von einem „Untertauchen" („merged") dieses Anspruchs in einem Staatsanspruch spricht. Denn der Einzelne hat gar keinen Anspruch, der aufgenommen werden oder untertauchen konnte, sondern in Wirklichkeit entsteht überhaupt nur ein völkerrechtlicher Anspruch des Staates. (Um Aufnahme einer dem Einzelnen nach ausländ. Landesrecht etwa zustehenden Anspruches kann es sich deshalb nicht handeln, weil auch bei seinem Fehlen der Staat unstreitig selbständig einen Anspruch geltend machen kann). — Vgl. auch z. B. CPJI, Série A, 2, p. 13: „Il est vrai que l'Etat ne se substitue point à son ressortissant, qu'il fait valoir son propre droit et que, partant, dans les négociations diplomatiques peuvent intervenir des considérations étrangères à la discussion qui avait eu lieu auparavant entre l'individu et les autorités compétentes". — Ferner „Mixed Claims Commission United States-Germany", Administrative Decision II, Nov. 1, 1923, p. 3: „Though conducted on behalf of their respective citizens, governments are the real parties to international arbitrations. All claims, therefore, presented to this Commission shall be asserted and controlled by the United States as claimant either on its own behalf or on behalf of one or more of its nationals. If in the decisions, opinions and proceedings of the Commission American nationals are referred to as claimants it will be understood that this is for the purpose of convenient designation and that the government of the United States is the actual claimant". — Dementsprechend wurde folgende Formulierung für die bei der Kommission anzubringenden Klagen vorgeschlagen:

„United States of America, on behalf of . . . . . , claimant v. Germany". } No. . . .

(Vgl. auch First Report of R. C. Morris, p. 14). — So war auch die Regelung bei den Mixed Claims Commissions von 1903 gegen Venezuela. Vgl. z. B. „Rules of the american-venezuelan Commission", I, (Venezuelan Arbitrations of 1903, p. 5):

„The caption of each case shall be:

„United States of America, on behalf of . . . . . , claimant v. The Republic of Venezuela". } No. . . .

Sachverhalt wird allerdings z. B. bei den Gemischten Schiedsgerichten dadurch verdeckt, daß in den Prozeßordnungen die einzelnen Staatsangehörigen als die „Parteien" bezeichnet werden[112]).

Wenn der Staat in einem solchen Fall einen Anspruch gerichtlich geltend macht, so tut er dies auf Grund des ihm über seine im Ausland befindlichen oder begüterten Staatsangehörigen zustehenden Schutzrechts[113]). Die Ausübung dieses Rechtes steht im freien Ermessen des Staates, sie ist vom „öffentlichen Interesse" abhängig; der einzelne Staatsangehörige hat keinen Anspruch darauf, daß der Staat in jedem Falle die Verletzung seiner Person oder seines Eigentums geltend mache[114]). Infolgedessen kann der Staat auch während des Verfahrens und ohne Zustimmung des Einzelnen die Klage zurücknehmen, auf den Anspruch verzichten oder sich über ihn vergleichen[115]).

Andererseits kann der Staat dadurch, daß er sein Schutzrecht überhaupt nicht ausübt, dem Einzelnen jede Möglichkeit auf Erlangung einer Entschädigung von dem andern Staat nehmen.

Aus dieser Fassung geht deutlich hervor, daß der Staat, nicht der einzelne geschädigte Staatsangehörige Partei im Verfahren ist.

[112]) Dabei muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß den Gemischten Schiedsgerichten zum Teil auch die Entscheidung solcher Streitigkeiten übertragen war, die an sich zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehörten, da die Alliierten befürchteten, daß z. B. deutsche Gerichte Staatsangehörige der alliierten Mächte benachteiligen würden. So war ihnen z. B. durch § 16 der Anlage zu Art. 296 VV. die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen zivilrechtlicher Schulden zwischen deutschen und alliierten Staatsangehörigen übertragen; nach Art. 304b Satz 2 VV. hatten sie über Streitfragen aus bestimmten, zwischen deutschen und alliierten Staatsangehörigen geschlossenen privatrechtlichen Verträgen zu entscheiden. Insoweit sind die Gemischten Schiedsgerichte auch keine internationalen Gerichte gewesen.

[113]) Fauchille, Traité I, 1, p. 880, 886. — Vgl. auch CPJI, Série A 2, p. 12: „ . . . C'est un principe élémentaire du droit international que celui qui autorise l'Etat à protéger ses nationaux lésés par des actes contraires au droit international commis par un autre Etat, dont ils n'ont pu obtenir satisfaction par les voies ordinaires". . . . „En prenant fait et cause pour l'un des siens, en mettant en mouvement, en sa faveur, l'action diplomatique ou l'action judiciaire internationale, cet Etat fait, à vrai dire, valoir son droit propre, le droit qu'il a de faire respecter en la personne de ses ressortissants, le droit international".

[114]) Borchard, p. 356.

[115]) Man denke z. B an das deutsch-polnische Liquidationsabkommen vom 31. Okt. 1929, durch das über 30 000 bei dem deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgericht anhängige Klagen liquidationsgeschädigter Deutscher gegenstandslos wurden. — Vgl. ferner Borchard, p. 366, 371.

Denn da es sich um einen völkerrechtlichen Anspruch handelt, kann der Einzelne nun nicht seinerseits unter Umgehung seiner Regierung sich etwa mit dem andern Staat vergleichen[116]).

Da der Heimatstaat in Ausübung seines Schutzrechts im Wege der Klageerhebung vor einem internationalen Gericht auch prozessual Träger der Ansprüche — Partei — ist, können diese im Prozeß auch nur von Staatsvertretern vertreten werden[117]).

---

[116]) Borchard, p. 358. — Moore, Digest, VI, p. 1016 (Mr. Foster, Sec. of State, to Mr. Durham, minister to Hayti, No. 67, Aug. 4, 1893): ...„In the case of the Steamer „Haytian Republic", whose release was demanded and obtained by the United States from the Haytian authorities in December, 1888, a claim was made by the United States in behalf of the owners for an indemnity. In May, 1892, the Haytian Government conveyed directly to the owners an offer of settlement on condition that the United Staes should have nothing to do with it. The offer was accepted by the owners, and the minister of the United States at Port au Prince was kept in ignorance of what was done, while a pretense of diplomatic negotations was kept up by the Haytian foreign office. When the facts became known, the American minister was instructed to inform the Haytian Government that the United States had heard of its proceedings with painful surprise, and considered them highly discourteous and derogatory to the friendly relations of the two Governments. As the settlement accepted by the owners had not been carried out, the American minister was authorized to use his „unofficial good offices" in their behalf, but to take no further official action in the matter unless so directed by the Department of State".

[117]) Kiesselbach, S. 19. — Diese Konstruktion der Durchsetzung von Ansprüchen wegen Beschädigung des Vermögens einzelner Staatsangehöriger scheint jedoch mit den Bestimmungen der Abschnitte 3—5 des Teils X des Versailler Vertrages nicht vereinbar zu sein. In der Tat hat man mehrfach geglaubt, die Bestimmungen der Art. 297 e, 297 h, 2, II, 299 b, II, 300 c, d, 302 II geben den einzelnen alliierten Staatsangehörigen einen unmittelbaren völkerrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich bzw. — Art. 297 h, 2, II! — liquidationsgeschädigten Deutschen einen Anspruch gegen das Liquidationsland, zu dessen Geltendmachung die Ausübung des Schutzrechts durch ihren Staat nicht nötig wäre und auf dessen Durchsetzung der Staat auch keinerlei Einfluß nehmen könnte; insofern sei die alte völkerrechtliche Lehre, daß nur Staaten Ansprüche gegeneinander geltend machen können, durchbrochen. Wir haben weiter oben (Anm. 112, S. 90) gesehen, daß die Gemischten Schiedsgerichte z. T. einfach statt der ordentlichen Zivilgerichte über rein zivilrechtliche Ansprüche entschieden (z. B. Art. 304 b II); insoweit handelt es sich allerdings um unmittelbar den Einzelnen zustehende Rechte, — aber eben um privatrechtliche, nicht um völkerrechtliche. Alle andern Ansprüche sind Staats-Ansprüche. Aus dem Wortlaut der Bestimmungen (z. B. Art. 297 e: „Les *ressortissants* des Puissances alliées ou associées *auront droit* à une indemnité . . .") ist nicht zu entnehmen, daß die Einzelnen materiell einen Anspruch haben, wohl aber, daß ihnen eine Prozeßstandschaft ein-

Der geschädigte Staatsangehörige selbst hat grundsätzlich kein Recht, persönlich oder durch eigene Anwälte dem Gericht gegenüber Erklärungen abzugeben[118]).

b) Der im vorigen Abschnitt aufgezeigte Grundsatz, daß der Schutzstaat allein und ohne Mitwirkung des einzelnen Geschädigten Ansprüche geltend macht oder auf sie verzichtet, kann nun aber durch besondere Vereinbarungen der beteiligten Staaten mehr oder weniger stark eingeschränkt werden. Diese Vereinbarungen — oder etwa die auf Grund solcher Vereinbarungen vom Gericht erlassene Prozeßordnung — können den Einzelnen eine gewisse Beteiligung am Verfahren zugestehen. Es können ihnen Parteirechte eingeräumt werden. Wie weit der erwähnte Grundsatz eingeschränkt wird und wie weit sich die Rechte der Einzelnen im Verfahren erstrecken, ob der Staatsvertreter jederzeit eingreifen und Prozeßhandlungen der Einzelnen unwirksam machen kann, hängt, wie noch zu zeigen sein wird, ganz von den für das jeweilige Verfahren maßgebenden besonderen Rechts-

---

geräumt ist. Materiell ist der Staat Gläubiger des Anspruchs mit dem Recht, sich über ihn mit dem Gegner zu vergleichen (deutsch-polnisches Liquidationsabkommen, Haager Verträge von 1930!) oder dem Klagerecht des Einzelnen durch Aufhebung der Gemischten Schiedsgerichte im Einverständnis mit den Gegnern den Boden zu entziehen. Deshalb werden auch in den Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichten Staatsvertreter tätig (vgl. Schmid-Schmitz, Der § 4, S. 285; anders Knubben, Subjekte des Völkerrechts, S. 497/98, der aber materiellen Anspruch und prozessuale Geltendmachung nicht trennt). In den Verfahren betreffend die Ersatzansprüche nach § 4 der Anl. zu Art. 297 VV. versteht sich das Auftreten von Staatsvertretern von selbst, da hier den Einzelnen keine Prozeßstandschaft zugebilligt wird (es sei denn, die beiden Staaten schließen ein besonderes Kompromiß, in welchem den Einzelnen eine Prozeßstandschaft gewährt wird). Vgl. wiederum Schmid-Schmitz, a.a.O. S. 288.

[118]) Es gibt z. B. weder das Statut der Cour permanente noch das Haager Abkommen von 1907 den einzelnen Staatsangehörigen die Möglichkeit, vor Gericht aufzutreten oder sich durch eigene Anwälte vertreten zu lassen. (Vgl. Lammasch, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 162, Anm. 1; Stauffenberg, S. 218 ff.). So sind in den von der Cour d'arbitrage behandelten Fällen in denen ein Staat auf Grund seines Schutzrechts Ansprüche für seine Staatsangehörigen geltendmachte, wie z. B. im Fall der Orinoco-Dampfschiffahrtsgesellschaft oder der französ. Gläubiger gegen Peru die beteiligten Einzelnen nicht vertreten gewesen. Ebensowenig waren z. B. im Chorzow-Prozeß vor der Cour die Oberschlesischen Stickstoffwerke oder die mit Enteignung bedrohten deutschen Grundbesitzer am Verfahren beteiligt.

sätzen ab. Die Stellung des Staatsvertreters kann somit auch nicht einheitlich bestimmt werden.

Die Beteiligung Einzelner kommt naturgemäß immer nur auf Seiten des Staates in Betracht, der kraft seines Schutzrechts Ansprüche *geltend* macht, der also in der Rolle des *Klägers* auftritt[119]). Wenn z. B. Angehörige des Staates A anläßlich einer Revolution im Staate B ihr auf dessen Gebiet belegenes Eigentum verlieren oder körperlich geschädigt werden, so können sie zwar durch das abzuschließende Kompromiß („Claims Convention") zur Durchfechtung ihres Entschädigungsbegehrens an dem Verfahren gegen den Staat B beteiligt werden. Als Beklagter steht ihnen der Staat B gegenüber, dessen Agent dieselbe Stellung hat, wie der Agent jedes Staates in einem Prozeß *ohne* Beteiligung Einzelner. Nur die Stellung des Agenten des Staates A ist infolge Beteiligung der geschädigten Einzelnen am Verfahren eine besondere. Möglicherweise sind aber in *jedem* der beiden Staaten Staatsangehörige des andern Staates zu Schaden gekommen. Dann können auf *beiden* Seiten die Geschädigten beteiligt werden, aber immer nur als *Kläger*: Angehörige des Staates A gegen Staat B, Angehörige des Staates B gegen Staat A. Die Agenten der beiden Staaten haben dann im Verfahren nur insoweit eine *besondere* Stellung, als ihr Staat in der Rolle des *Klägers* ist.

Die Beteiligung von einzelnen Staatsangehörigen an einem

---

[119]) Auf den ersten Blick mag es freilich so scheinen, als würde auch dieser Satz durch die für die Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrags getroffene Regelung widerlegt. Denn hier treten z. T. einzelne Staatsangehörige auch in der Rolle des Beklagten auf. Das sind aber diejenigen Fälle, in denen die Gem. Schiedsgerichte in Wahrheit nicht als internationale Gerichte im strengen Sinn, d. h. nicht über völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen Staaten, sondern — an Stelle der Landesgerichte — über privatrechtliche Streitigkeiten Einzelner entscheiden (z. B. nach Art. 304 b II über Streitigkeiten aus Verträgen zwischen deutschen und alliierten Staatsangehörigen). In diesen Fällen haben sowohl die auf Seiten des Klägers, wie die auf Seiten des Beklagten auftretenden „Staatsvertreter" eine andere Stellung als die, welche den Staatsvertretern vor int. Gerichten sonst zukommt, da hier nicht die *Staaten*, sondern die *Einzelnen* Träger der Ansprüche und Prozeßparteien sind. Trotzdem sind formell auch hier die in den Prozeßordnungen über Staatsvertreter enthaltenen Normen anzuwenden, wenn sie auch keinen rechten Sinn haben. Praktisch haben die Staatsvertreter in diesen Fällen meistens die Einzelnen als deren Bevollmächtigte vertreten. (S. auch oben S. 90 Anm. 112).

Verfahren vor einem internationalen Gericht kann nun in verschiedener Weise erfolgen. Es ist möglich, daß den Einzelnen lediglich eine Mitwirkung technischer Art zugebilligt wird, insofern als sie die Unterlagen für ihre angeblichen „Ansprüche" einzureichen haben, aber nicht berechtigt sind, in der mündlichen Verhandlung aufzutreten oder Schriftsätze einzureichen, sondern die Durchfechtung ihrer Sache vor Gericht dem Agenten überlassen müssen. Dies ist die Regelung, wie sie fast durchweg bei den „Mixed Claims Commissions" üblich ist (erster Fall, α))[120]). Der bestimmende Einfluß des Schutzstaates wird dadurch gewahrt, daß den Einzelnen von Anfang an nur ganz beschränkte Rechte im Verfahren gewährt werden. Es ist aber auch der umgekehrte Weg möglich. Den Einzelnen werden alle Rechte gegeben, die eine Partei vor Gericht haben kann, sie erheben Klage, lassen sich in der mündlichen Verhandlung durch eigene Anwälte vertreten, nehmen die Klage zurück oder schließen einen Vergleich, aber dies alles mit der gewichtigen Einschränkung, daß der Agent in jeder Lage des Verfahrens eingreifen und gewisse Prozeßhandlungen (Vergleich, Anerkenntnis, Klagerücknahme) des Einzelnen durch Widerspruch innerhalb bestimmter Frist unwirksam machen kann. Hier sichert sich der Schutzstaat durch nachträgliches Eingreifen. Diese Regelung findet sich in den Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichte (zweiter Fall, β)).

α) Erster Fall.[121])

Hier ist die Beteiligung des Einzelnen am Verfahren auf eine mehr oder weniger technische Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, auf welchen sich sein Anspruch stützt, be-

[120]) Nicht alle Mixed Claims Commissions lassen Einzelne zum Verfahren zu. So enthält z. B. bei der deutsch-amerikanischen Mixed Claims Commission weder das Kompromiß betr. ihre Einsetzung v. 10. 8. 1922 noch die von ihr selbst erlassene Prozeßordnung („Rules") v. 15. 11. 1922 etwas über die Beteiligung Einzelner am Verfahren.

[121]) a) Vgl. Vertrag von Washington v. 8. 5. 1871 zw. England und Amerika (La Fontaine, p. 144 ss.). In Art. XII wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das über Ansprüche von Engländern gegen Amerika und von Amerikanern gegen England wegen Verletzung von Person und Eigentum in der Zeit des nordamerik. Bürgerkrieges entscheiden soll. Darüber sagt Art. XIII im Einzelnen: „They (sc. the Commissioners) shall investigate and decide such claim in such order and such manner as they may think proper, but upon such evidence or information only as shall be furnished by or on behalf of the

schränkt. Die Ausgestaltung im Einzelnen hängt ganz von der betreffenden „Claims Convention" und der Prozeßordnung des Gerichts ab. Soweit sich über die unter diesem Abschnitt zusammengefaßte Gruppe von Fällen überhaupt etwas allgemeines sagen läßt, ist dies folgendes:

Die Grundlage für die Verhandlung über den einzelnen Anspruch vor dem Gericht bildet ein Schriftsatz, meist engl. „memorial" genannt, in dem eine genaue Darstellung des Sachverhalts

---

respective Governments. They shall be bound to receive and consider all written documents or statements which may be presented to them by or on behalf of the respective Governments in support of, or in answer to any claim, and to hear, if required one person on each side on behalf of each Government as counsel or agent for such Government, on each and every separate claim . . . It shall be competent for each Government to name one person to attend the Commission as its agent to present and support claims on its behalf, and to answer claims made upon it, and to represent it generally in all matters connected with the investigation and decision thereof". — Die Prozeßordnung des Gerichts vom 27. 9. 1871 („Rules and regulatives adopted by the Commissioners sept. 27th, 1871 under Art. XII", a.a.O. p. 143) enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„1. In addition to the representation of his claim and the proofs in support thereof which shall have been presented to his Government, the claimant shall file in the office of the Commission a statement of his claim in the form of a memorial adressed to the Commission . . .

2. Every memorial shall state the full name of the claimant, place and time of his birth and the place of . . . his residence between the 13th day of April, 1861 and the 9th day of April, 1865 . . .

3. . . .

4. The memorial must state the particulars of the claim, the general grounds on which it is founded, and the amount claimed. It shall be verified by the oath or affirmation of the claimant. The verification may be by the agent or attorney only when verification by the claimant is substantially impracticable . . .

5. Every claimant shall be allowed two months after the filing of his memorial to complete his proofs . . . After the proofs on the part of the defence shall have been closed, the Commission will, when the claimant shall desire to take rebutting proof, accord a reasonable time for the purpose . . .

8. . . . The Commissioners may also, on motion of either party, order any claimant or witness to appear personally before them for examination or cross-examination . . .

12. All cases will be submitted on printed arguments which shall contain a statement of the facts proven and, in addition, the counsels for the respective Governments will be heard whenever they desire to argue any cause orally. Arguments of counsel for individual claimants will be received in print, when submitted by the counsel of either Government and not otherwise". —

gegeben wird, auf welchen der Anspruch gestützt wird, und der ferner Angaben über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Namen des „Claimant" enthalten muß[121a c d e]). Der Schriftsatz wird vom Agenten des Staates, dem der Claimant angehört, bei Gericht eingereicht. Dadurch wird der betr. Anspruch anhängig gemacht (vgl. z. B. Anm. 121e). Da der Einzelne Geschädigte selbst naturgemäß über alle die Tatsachen, welche in dem „Memorial" aufgeführt sein müssen, am besten unterrichtet ist, so wird ihm häufig die Ab-

---

Vgl. auch Claims Convention zwischen Amerika und Mexiko vom 4. 7. 1868 (La Fontaine p. 71). — Ebenso Claims Convention zwischen England und Brasilien v. 2. 6. 1858 (a.a.O. p. 117).

b) Fast wörtlich übereinstimmend mit den zit. Bestimmungen des Vertrags von Washington ist auch die Claims Convention zw. England und Amerika vom 8. 2. 1853 („London Commission of 1853") vgl. Moore, Int. Arbitrations, p. 4743, p. 2137. Jedoch sind hier die Einzelnen auch in der mündlichen Verhandlung durch eigene Anwälte vertreten, vgl. a.a.O. p. 404: „It is proper here to state that in various cases the commissioners heard private counsel for claimants, such counsel being introduced to the board by the agent of the government of which the claimant was citizen."

c) Ferner Claims Convention zw. Spanien und Amerika v. 12. 2. 1871 betr. Entschäd. amerikanischer Bürger für anläßlich eines Aufstands in Kuba erlittene Schäden (La Fontaine, p. 134):

„1) . . . . . .

3) Each government may name an advocate to appear before the arbitrators or the umpire, to represent the interest of the parties respectivly.

4) . . . It is understood . . . that all claims and the testimony in favor of them shall be presented only through the Government of the United States."

Dazu die „Regulations" vom 10. 6. 1871:

„I. In addition to the representation of his claim and the exhibits or proofs in support thereof, which may have been or shall be presented to or filed in the Department of State, every claimant shall file, in the office of this Commission a statement of his claim in the form of a memorial . . .

V. The arbitrators may, in their discretion, order any claimant to answer on oath such interrogatories as may be submitted to the Commission for the purpose by or on behalf of either Government.

VI. Every claimant shall be allowed two months time, next following the filing of his memorial in which to take and file his proofs . . .

XIII. All cases will be submitted by printed arguments, but brief oral explanation will be received at all times from the advocate of either Government. Arguments of special counsel will be received in print, when submitted by the advocate of either Government and not otherwise . . ." —

Vgl. hiezu auch noch Moore, Int. Arbitrations vol. 3, p. 2184: „January 10, 1872, the secretary presented to the commission letters from certain claimants asking for an extension of time for the taking of depositions.

fassung des „Memorial" übertragen[121a c d e]). Auch abgesehen von der Ausarbeitung des „Memorial" hat der „Claimant" seiner Regierung zur Geltendmachung seiner Ansprüche alle Unterlagen und Beweismittel zu übergeben.

Die eigentliche Durchführung des Verfahrens vor Gericht, die Einreichung von Schriftsätzen, das Halten von Plädoyers usw. ist jedoch allein Aufgabe der Agenten und Rechtsbeistände des Schutzstaates. Die beherrschende Stellung des Agenten und damit des

---

The commission declined to receive the petition except through the advocate of the United States, on whose subsequent presentation it was granted."

d) Claims Convention zw. Chile und England v. 26. 9. 1893 betr. Ansprüche engl. Bürger anläßlich des Bürgerkriegs in Chile (La Fontaine p. 451):

„Art. 1. . . . Les réclamations devront être placées sous le patronage de la légation de Sa Majesté et présentées dans le délai de six mois à partir de la date de l'installation du tribunal . . .

Art. 3. Le tribunal admettra les preuves et les moyens d'investigation qui, selon le jugement et le juste discernement de ses membres seraient de nature à apporter le plus de lumière sur les faits litigieux et spécialement sur la qualification de l'état et du caractère de neutralité de réclamant . . . Le tribunal admettra aussi les allégations verbales ou écrites des deux Gouvernements ou de leurs agents ou défenseurs respectifs.

Art. 4. Chaque Gouvernement pourra constituer un agent qui veille sur ses intérêts particuliers et pourvoie à leur défense, présente des documents, des pétitions, des interrogatoires, prenne ou reponse des conclusions, appuie ses charges ou réfute celles des adversaires, fournisse des preuves et expose devant le tribunal verbalement ou par écrit, conformement aux règles de procédure et aux voies que le même tribunal établira au début de ses fonctions, les doctrines, principes légaux ou précédents qui répondent à son droit.

. . . . . .

Art. 8. . . . Les sommes qu'un jugement du tribunal attribuera aux réclamants seront remises par le Gouvernement du Chili au Gouvernement de Sa Majesté Britannique . . . dans le délai d'une année à compter de la date de la décision respective, sans que pendant ce délai, lesdites sommes rapportent un intérêt quelconque en faveur des réclamants précités . . ."

Dazu die „Rules of procedure" v. 16. 11. 1894 (a.a.O. p. 453):

„Art. I. The Claimant, his attorney or his legal representative shall present to the Tribunal . . . a memorial accompanied by all documents and proofs in support of his claim . . . The memorial must be transmitted through Her British Majesty's Legation, or presented by the agent named in accordance with Art. IV of the Convention . . .

. . . . . .

Art. VII. The memorial must contain a clear and detailed statement of the claim . . .

Art. IX. The memorial must be accompanied by a declaration in which

Staates im Prozeß tritt am stärksten in der Bestimmung hervor, daß die Ansprüche vom Agenten im Namen der Regierung des betreffenden Staatsangehörigen erhoben werden und daß vom Gericht an tatsächlichem Vorbringen und an Beweismitteln nur dasjenige berücksichtigt werden darf, was vom Agenten im Namen der betreffenden Regierung vorgetragen wird. Grundsätzlich ist daher eine Entgegennahme und Berücksichtigung von Ausführungen der einzelnen „Claimants" ausgeschlossen. Das hindert aber nicht, daß

---

the Claimant . . . ratifies under oath . . . everything he has stated . . .

Art. X. When a memorial is presented, a written receipt shall be given by the secretaries to the agent presenting it . . .

Art. XI. The agents, or their delegates, may be present at the examination of the witnesses and may cross examine them . . .

Art. XIII. The agents, secretaries, relator and the advocates named by the Parties according Art. IV . . . of the Convention are the only persons that may attend the sittings of the Tribunal . . ." —

Ähnlich Claims Convention zw. Chile und Frankreich v. 2. 11. 1882 wegen Ansprüchen anläßlich von Truppenoperationen im Krieg gegen Peru (La Fontaine p. 233) und zw. Chile und Amerika v. 7. 8. 1892 (a.a.O. p. 474, Moore p. 1473). Vgl. zum letzteren noch Moore, Int. Arbitrations p. 1473/4: „In one of the first cases before the commission, however, the agent of Chile, against whose Government the claim was made, consented, that the brief of private counsel should be filed; but he afterward moved, that it be stricken from the files on the ground that it contained language offensive to his Government, to the commission and to himself. The commission directed the brief to be withdrawn, and ordered that in future the briefs of private counsel be considered by the board only when it appeared that they were presented with the approval and upon the responsibility of the agent of the Government in behalf of whose citizens the claim was filed . . ."

e) Claims Convention zw. England und Mexiko v. 19. 11. 1926 — 8. 8. 1928 betr. Ansprüche englischer Staatsangehöriger wegen durch die mexik. Revolution erlittenen Schadens, Art. 4 (Decisions and Opinions p. 6): „. . . Each Government may appoint an Agent and Counsel to present to the Commissioners either orally or in writing the evidence and arguments they may deem it desirable to adduce either in support of the claims or against them. The Agent or Counsel of either Government may offer to the Commission any documents, interrogatories or other evidence desired in favour of or against any claim and shall have the right to examine witnesses under affirmation before the Commission . . ." —

Dazu die „Rules of procedure" (a.a.O. p. 9):

. . . . . .

„III. Filing and Registration of claims.

. . . . . .

6) A claim shall be deemed to have been formally filed with the Commission upon delivery to the Secretaries by the Agent of Great Britain of a

z. B. auch Schriftsätze von Rechtsbeiständen der Einzelnen berücksichtigt werden, wenn sie dem Gericht durch den Agenten oder Rechtsbeistand der Regierung unterbreitet werden, da dann die Gewähr besteht, daß die Regierung mit den Ausführungen ihres Staatsangehörigen einverstanden ist[121a c d]). In der mündlichen Verhandlung dürfen grundsätzlich ebenfalls nur die Agenten und Rechtsbeistände der Regierung des betreffenden Staates plädieren oder Erklärungen abgeben. Es werden jedoch manchmal

memorial . . ., accompanied by all documents and other proofs in support of the claim then in possession of the Agent of Great Britain . . .

IV. Pleadings.

9) The written pleadings shall consist of the memorial, the answer, demurrers, the reply and the rejoinder, amendments and motions . . .

10) The memorial shall be signed by the claimant or by his attorney in fact and further by the British Agent or only by the British Agent, but in this case a signed statement of the claim by the claimant shall be included in the memorial.

The memorial shall contain a clear and concise statement of the facts upon which the claim is based . . .

12) The answer . . . shall refer directly to each of the allegations of the memorial and clearly indicate the attitude of the respondent Government with respect to each of the various elements of the claim . . .

. . . . . .

VI. Joinder or separation of claims.

18. The Commission shall have at all times the right to order the joinder or separation of claims. Before deciding thereon, the Commission shall hear the Agents . . .

. . . . . .

VIII. Evidence.

23) The Commission will receive and consider all written statements, documents and other evidence which may be presented to it by the respective Agents . . .

27) The Agent of either party shall be entitled upon due notice to the Agent of the opposing party and pursuant to any order of the Commission, to produce witnesses and examine them under affirmation before the Commission; and in that event any witness produced by one of the parties may be subjected to cross-examination by the Agent or Counsel of the opposing party . . .

30) The claimant may be called upon to appear on request of the Agents or in the discretion of the Commission . . .

IX. Settlement by agreement between the Agents.

33) The Agents may, prior to the hearing of any claim, meet as often as they may think necessary for discussion of such claim, with a view to reaching some agreement in regard thereto . . .

35) Should a satisfactory settlement be arrived at, copies of the agreement shall be sent to the Secretaries of the Commission. The Commission will then

auch Plädoyers von Rechtsbeiständen der einzelnen „Claimants" zugelassen, wenn diese vom Agenten des betreffenden Staates vor Gericht eingeführt werden[121b]). Auch wird zuweilen bestimmt, daß vom Gericht auf Antrag der Agenten oder nach freiem Ermessen das persönliche Erscheinen des „Claimant" angeordnet werden kann (so z. B. Ziff. 30 der „Rules" der Claims Commission zwischen England und Mexiko, Anm. 121e). In diesen Fällen plädiert aber der „Claimant" auch nicht, sondern er wird befragt und diese „Parteivernehmung" wird als Beweismittel gewertet. Manche Prozeßordnungen geben dem Gericht sogar die Möglichkeit, den erschienenen „Claimant" zur eidlichen Aussage auf von den Staatsvertretern gestellte Fragen zu zwingen (z. B. Art. V der „Regulations" der span.-amerikan. Kommission, Anm. 121c S. 96). Die Vernehmung von Zeugen erfolgt durch die Agenten.

---

adjudicate upon the agreement and approve same or otherwise and order notice of its decision . . .

. . . . . .

XI. Hearings.

. . . . . .

42) When a case comes on for submission to the Commission, the Agents or their respective Counsel shall be heard. The Agent of Great Britain or his Counsel shall open the case and the Mexican Agent or his Counsel may reply . . .

44) Attendance at the hearings may be waived by either one or both Agents . . .

. . . . . .

XIV. Notice to Parties.

52) The filing with the Secretaries of the Commission of any pleadings, amendments, documents or notice by the respective Agents (or counsel) shall constitute notice thereof to the opposite party . . .

XV. Duties of the Secretaries.

53) The Secretaries shall

. . . . . .

e) Furnish promptly to the Agent of the opposite party . . . copies of all pleadings, motions notices and other papers filed with the Secretaries by the Agents.

. . . . . .

XVII. Amendment to Rules.

55) The Commission may at any time amend these rules after hearing the Agents." —

Fast gleichlautend „General Claims Convention" v. 8. 9. 1923 und „Special Claims Convention" v. 10. 9. 1923 zw. Amerika und Mexiko. S. auch Feller, The Mexican Claims Commissions.

Der Einfluß des Staates auf die Prozeßführung zeigt sich auch darin, daß das Gericht vor Erlaß bestimmter Entscheidungen die Agenten hören muß, z. B. vor Verbindung oder Trennung von Ansprüchen oder vor Änderung der Prozeßordnung (vgl. Ziff. 18, 55 der „Rules of procedure" der engl.-mexikan. Kommission, Anm. 121e). Endlich ist die Verlängerung bestimmter Fristen, die Reihenfolge der einzelnen Fälle bei der mündlichen Verhandlung u. ä. oft von einer Befragung der Agenten abhängig gemacht.

β) Zweiter Fall

Äußerlich betrachtet, sind hier die Einzelnen die Träger des Verfahrens. Sie werden als die „Parteien" bezeichnet[122]). Sie treten im schriftlichen und mündlichen Verfahren entweder persönlich auf oder lassen sich durch selbstgewählte Anwälte, für die in den Prozeßordnungen bestimmte Voraussetzungen aufgestellt sind, vertreten[123]). Sie erheben Klage, die von ihnen selbst oder von ihrem Anwalt unterzeichnet ist[124]); den Agenten wird nur eine Abschrift mitgeteilt[125]). Die Ladung von Zeugen vor das Gericht erfolgt durch Vermittlung des Agenten desjenigen Staates, in welchem der Zeuge seinen Wohnsitz hat. Soll der Zeuge durch einen ersuchten Richter vernommen werden, so hat das Ersuchen an das

[122]) Z. B. Art. 6 Proz.Ord. des Deutsch-Griech. GSG: „. . . La requête contient:

a) Les nom, prénoms, profession et domicile des parties . . ."; — ebenso Art. 6 a Proz.Ord. des Deutsch-Franz. und ähnl. Art. 23 a Proz.Ord. des Deutsch-Poln. GSG.

[123]) Z. B. Art. 8, 9 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG:

„Art. 8. Les parties peuvent se faire représenter par des mandataires ou se faire assister par des conseils, sans préjudice du droit du Tribunal d'exiger en tout état de cause, la comparution personnelle d'une partie."

„Art. 9. Peuvent être choisis comme mandataires ou conseils:

1. Les avocats près les Cours ou Tribunaux d'un pays quelconque,
2. Les Agents des Gouvernements près le Tribunal arbitral mixte,
3. Les professeurs, les agrégés et les privatdocents des facultés de droit,
4. Les membres ou associés de l'Institut de Droit International,
5. Dans les procès concernant des brevets, les avocats près les Offices de brevets . . ." —

Ähnlich Art. 81, 82 Proz.O. des Deutsch-Griech. GSG.

[124]) Art. 8 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG: „La requête . . . est signée par l'intéressé ou son mandataire, choisi conformément à l'article 82." — Ebenso Art. 8 Proz.O. Deutsch-Franz. GSG.

[125]) Art. 9 Proz.O. Deutsch-Griech. u. Deutsch-Franz. GSG.

zuständige Landesgericht ebenfalls durch Vermittlung des Agenten zu ergehen[126]).

Zu den Verhandlungsterminen werden die „Parteien" geladen; die Agenten erhalten Nachricht[127]). Vom Beweistermin erhalten Parteien und Agenten Nachricht[128]).

Die meisten Prozeßordnungen trennen die mündliche Verhandlung des Rechtsstreits in eine Vorverhandlung („audience préliminaire"), welche der Klarstellung der vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel dienen soll, und die Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht („audience de jugement"). Praktisch hat jedoch nur in wenigen Fällen eine „audience préliminaire" stattgefunden. Der Termin für die „audience de jugement" wird nach Schluß des schriftlichen Verfahrens anberaumt. Vorher stehen die Gerichtsakten zuerst den Parteien und dann den Agenten innerhalb bestimmter Frist zwecks Einsichtnahme zur Verfügung[129]). In der Verhandlung selbst erhalten zuerst die Rechtsbeistände der Parteien das Wort[130]), d. h. also in den Fällen, in denen die Gemischten Schiedsgerichte ausschließlich als internationale Gerichte tätig waren und die hier allein zu behandeln sind, (s. oben Anm. 112, S. 90) der Vertreter des klagenden Staatsangehörigen und der Vertreter des beklagten Staates. Den Einzelnen selbst ist zwar die Anwesenheit vor Gericht nicht verboten; aber daß sie persönlich zur Sache das Wort nehmen, ist eine Ausnahme und nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts gestattet. Nach den Vertretern der einzelnen Staatsangehörigen erhalten die Agenten das Wort zur Darlegung des Standpunkts ihrer Regierung und zur Stellung ihrer Anträge. Sie haben stets das letzte Wort. Sie

[126]) Art. 52, 53 Proz.O. Deutsch-Griech. u. Deutsch-Franz. GSG, Art. 49 Deutsch-Poln. GSG.

[127]) Art. 37, 45 Proz.O. Deutsch-Griech. u. Deutsch-Franz. GSG.

[128]) Art. 51 Proz.O. Deutsch-Griech. u. Deutsch-Franz. GSG.

[129]) Art. 45 Proz.O. Deutsch-Griech. u. Deutsch-Franz. GSG.

[130]) Art. 47 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG:

„Au jour fixé la cause étant introduite, la parole est donnée aux conseils des parties.

Exceptionellement le Tribunal peut autoriser une partie à présenter elle-même ses observations.

Les agents des Gouvernements intéressés présentent leurs observations et déposent leurs conclusions.

Le Tribunal peut autoriser les parties à répliquer. Les agents ont toujours la parole les derniers." — Ebenso Art. 47 Proz.O. Deutsch-Franz. GSG, ähnl. Art. 60 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG.

können auch in jedem Stadium des Verfahrens eingreifen und erhalten Nachricht von allen Prozeßhandlungen[131]). Insbesondere können sie jeden von den Parteien abgeschlossenen Vergleich, jedes Anerkenntnis und jede Klagerücknahme einer Partei dadurch unwirksam machen, daß sie innerhalb bestimmter Frist Widerspruch erheben[132]). Diese Regelung ermöglicht dem Agenten und damit

---

[131]) Art. 83 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG:

„Les Agents des Gouvernements peuvent intervenir en tout état de la procédure.

Communication leur est donnée par le sécrétariat de tous actes de la procédure." —

Ferner Art. 11 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG:

„Toutes les communications faites aux parties seront faites également aux Agents des gouvernements, s'ils ne sont pas mandataires d'une partie, et ils pourront alors, dans les délais fixés aux parties, examiner les pièces, déposer leurs observations et leurs conclusions, aussi que faire opposition et présenter au Tribunal les mêmes requêtes que les parties, hormis la requête en intervention. Ils pourront aussi assister aux audiences et y prendre la parole après les parties."

[132]) Art. 62 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG:

„Les contestations sur des droits dont les parties ont la libre disposition, peuvent être abandonnées par elles au moyen d'une transaction.

La transaction n'est valable qu'autant qu'elle est faite par écrit et signée par les parties ou par leurs mandataires munis à cet effet d'une procuration spéciale.

La transaction est déposée au sécrétariat qui en avise les agents des gouvernements.

Elle peut aussi intervenir à l'audience du tribunal.

Si dans un délai de huit jours dès l'avis, un agent fait opposition à la transaction, le procès suit son cours.

Si aucune opposition n'est faite dans ce délai la transaction devient définitive. Elle est homologuée par le tribunal et a, des lors, force de chose jugée . . ."

Dasselbe bestimmen für Anerkenntnis und Klagerücknahme die Art. 63, 64, 65. — Vgl. auch die Art. 68/69 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG in Verb. mit dem in Anm. 131 zit. Art. 11, sowie Art. 62/65 Proz.O. Deutsch-Franz. GSG. — Vgl. zur Frage des Vergleichs auch noch Urteil des Deutsch-Franz. GSG vom 25. 6. 1921 in Sachen Darlay & Cie gegen Deutsch. Reich (Recueil I, p. 225): „Le Tribunal . . . Vu la requête, . . . Vu l'offre de transaction proposée à M. Darlay par l'Agent du gouvernement allemand à l'audience préliminaire du 14 avril 1921, sous réserve d'autorisation du gouvernement allemand, . . . Attendu, que le gouvernement allemand a donné son autorisation à son Agent de conclure la transaction ci-dessus et que l'Agent français n'y a fait aucune opposition; Par application de l'article 62 du Règlement de procédure . . . Homologue ladite transaction, devenue définitive . . ."

dem Staat eine weitgehende Aufsicht über die Prozeßführung seiner Staatsangehörigen.

Ob aber die Agenten über diese Befugnisse hinaus auch berechtigt sind, selbst im Namen ihres Staates gleich von Anfang an wegen eines dem Einzelnen zustehenden „Anspruchs" Klage zu erheben, die Klage ohne Zustimmung des betr. Einzelnen zurückzunehmen oder einen Vergleich zu schließen, ist sehr zweifelhaft. Wollte man den Agenten diese weitergehenden Rechte zugestehen, so hätte die Beteiligung der einzelnen Staatsangehörigen am Verfahren gar keinen Sinn, denn die Ausnahme, welche die Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichte von dem Grundsatz der unbeschränkten Verfügungsbefugnis des Staates über den Anspruch des einzelnen Staatsangehörigen dadurch statuiert haben, daß sie diesem gewisse Rechte im Verfahren eingeräumt haben, würde praktisch vollkommen beseitigt, wenn der Agent durch sein Eingreifen jede Betätigung des Einzelnen während des Verfahrens unmöglich machen könnte. Manche Prozeßordnungen bieten allerdings noch eine andere Möglichkeit, um eine den Interessen des Schutzstaates entsprechende Prozeßführung des einzelnen Staatsangehörigen zu gewährleisten: Die Vertretung der Staatsangehörigen als Parteien durch den Agenten als ihren Bevollmächtigten[133]). In diesen Fällen handelt der Agent nicht als Vertreter des Staates sondern als „mandataire d'une partie", als Anwalt der Partei, die ihn bevollmächtigt hat. Aber er bleibt gleichzeitig Staatsvertreter und es leuchtet ein, daß die Unterscheidung seiner Tätigkeit als Anwalt der Partei und als Vertreter der Regierung nur eine begriffliche sein kann: In Wirklichkeit wird sich ein Widerspruch nicht ergeben und der Agent wird den Parteiauftrag so ausführen, daß auch die Rechte und Interessen des Staates gewahrt werden. Jedoch hat der Agent, auch wenn er in der Verhandlung als „mandataire d'une partie" aufgetreten ist, die Möglichkeit, nachher noch als Staatsvertreter das Wort zu nehmen.

---

[133]) Vgl. z. B. die Aufzählung der „mandataires des parties" in Art. 9 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG, oben S. 101, Anm. 123: Dabei sind auch die „Agents des Gouvernements" aufgezählt. Diese Funktion der „mandataires" haben die Agenten besonders in den Prozessen ausgeübt, die sich auf rein zivilrechtliche Streitigkeiten von Angehörigen verschiedener Länder bezogen, wo daher für eine Tätigkeit von Staats-Vertretern an sich kein Raum war. Vgl. oben S. 93, Anm. 119.

Außer dem eben erwähnten Fall der ausdrücklichen Bevollmächtigung des Agenten durch einen Einzelnen sehen die meisten Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichte die Vertretung des Einzelnen durch den Agenten seines Staates für den Fall seiner Säumnis vor[134]). Hier kann der Agent entweder für den abwesenden Einzelnen eintreten oder Vertagung beantragen.

Das Urteil führt nicht nur die Namen der Richter und der Parteien, sondern auch die Namen der Agenten auf[135]). Wünscht eine Partei eine Berichtigung oder Auslegung des Spruches, so muß sie einen entsprechenden Antrag durch Vermittlung des Agenten ihres Staates stellen[136]).

Bis zum Urteil kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder eines Agenten auch einstweilige Verfügungen erlassen, mit deren Vollziehung es den zuständigen Agenten beauftragen kann[137]).

Endlich ist es Aufgabe der Agenten, auf Ersuchen des Gerichts die Vollstreckung der erlassenen Urteile in ihrem Staat sicherzustellen[138]).

---

[134]) Art. 73 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG:

„Le fait qu'une partie dûment convoquée ne présente ni défense écrite ni défense orale n'est pas un obstacle à ce qu'il soit procédé aux débats et à la sentence.

L'agent du gouvernement intéressé peut intervenir soit pour prendre la place de son ressortissant, soit pour demander la remise de l'affaire à une date ultérieure où elle sera définitivement jugée." —

Ebenso Art. 73 Proz.O. Deutsch-Franz. GSG, ähnl. Art. 70 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG.

[135]) Art. 71 Proz.O. Deutsch-Griech. u. Deutsch-Franz. GSG, ferner Art. 63 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG.

[136]) Art. 76 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG, Art. 75 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG (hier kann auch der Einzelne von sich aus den Antrag stellen).

[137]) Art. 31 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG: „A la requête d'une partie ou d'un agent, le tribunal peut ordonner . . . toute mésure conservatoire ou provisoire qui lui paraît équitable et nécessaire pour garantir les droits des parties." Vgl. auch ebenda Art. 36 Abs. 2: „Le tribunal peut requérir l'agent compétent de faire exécuter cette décision . . ." — Ebenso Art. 31, 36 Proz.O. Deutsch-Franz. GSG, ähnl. Art. 44, 45 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG.

[138]) Art. 75 Proz.O. Deutsch-Griech. GSG:

„Le tribunal requiert les agents des gouvernements d'assurer l'exécution de ses sentences conformément à la lettre g de l'article 304 du Traité de Versailles.

Dans ce but le sécrétariat délivre aux agents une expédition, déclaré conforme par le président et les sécrétaires de la sentence du tribunal." —

Ebenso Art. 68 Proz.O. Deutsch-Poln. GSG.

II. Besonderer Teil [139]

Erstes Kapitel:

SCHRIFTLICHES UND MÜNDLICHES VERFAHREN

Die Regelung des Verfahrens vor internationalen Gerichten hängt von der Prozeßordnung und von den Vereinbarungen der Parteien ab. Regelmäßig zerfällt es in zwei Abschnitte, nämlich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren. Das schriftliche Verfahren ist bei der Cour und beim Schiedshof stets obligatorisch[140]), während das mündliche wegfallen kann[141]).

1. Abschnitt

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Jedes von der einen Partei vorgelegte Schriftstück ist der anderen Partei mitzuteilen[142]).

---

[139]) Die in diesem Teil gemachten Ausführungen gelten für die Agenten vor solchen Gerichten, bei denen einzelne Staatsangehörige am Verfahren beteiligt sind, nur insoweit, als nicht die im Abschnitt „Agent und einzelner Staatsangehöriger" (S. 88 ff.) zu diesem Spezialfall gemachten Darlegungen entgegenstehen. S. auch Witenberg, a.a.O. p. 169 sq. — Hudson, a.a.O. §§ 472—501, p. 477—510.

[140]) Vgl. z. B. Art. 63 Haager Abk. v. 1907:

„La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes: L'instruction écrite et les débats . . ." Dazu Wehberg, Kommentar S. 122. — Ferner Art. 43 Abs. 1 des Cour-Statuts:

„La procédure a deux phases: l'une écrite, l'autre orale . . ."

[141]) Vor der CPJI ist dies nur bei der „Procédure sommaire" nach Art. 72 des Règlement und beim Interpretationsverfahren nach Art. 60 Statut, Art. 79 Règlement möglich. Bei der CPA kann das mündliche Verfahren durch das Kompromiß ausgeschlossen werden, da Art. 63 keinen Zwang zur Durchführung eines mündlichen Verfahrens enthält. Vgl. auch Wehberg, Kommentar S. 122.

[142]) Art. 43 Abs. 4 Courstatut: „. . . Toute pièce produite par l'une des

1. Das schriftliche Verfahren besteht zunächst darin, daß jede Partei dem Gericht und dem Gegner Schriftsätze übermittelt[143]). Die Schritfsätze zerfallen im Einzelnen gewöhnlich in „mémoire" („case"), „contre-mémoire" („counter-case"), „réplique" („reply") und „duplique" („rejoinder"). Zum notwendigen Inhalt der „memoires" und „contre-memoires" gehört eine Darlegung des Streites nach tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten, sowie die Stellung bestimmter Anträge und Angabe von Beweismitteln[144]).

Wird das Gericht durch Notifikation eines Kompromisses angerufen, so ist der Verlauf des schriftlichen Verfahrens meist der, daß beide Parteien innerhalb derselben Frist je ein mémoire, dann ein contre-mémoire und unter Umständen noch eine Replik überreichen[145]).

Kann einseitig von einem Staat Klage erhoben werden — wie bei der Cour Permanente —, so folgt der Klage (requête) und dem klagebegründenden „mémoire" des Klägers das „contre-mémoire" des Beklagten, diesem wiederum die Replik des Klägers, dann die Duplik des Beklagten[146]). Daneben besteht in diesem Fall für den Beklagten auch die Möglichkeit „exceptions préliminaires", z. B. die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Dies muß dann in einem auf das klägerische „mémoire" folgenden

---

parties doît être communiquée à l'autre en copie certifiée conforme . . ." — Ferner Art. 64 Haager Abk. v. 1907.

[143]) Art. 63 Abs. 2 Haager Abk.: „L'instruction écrite consiste dans la communication faite par les agents respectifs, aux membres du Tribunal et à la Partie adverse, des mémoires, des contre-mémoires et, au besoin, des répliques; les Parties y joignent toutes pièces et documents invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu, directement ou par l'intermédiaire du Bureau international, dans l'ordre et dans les délais déterminés par le compromis . . ." —

Ferner Art. 43, Abs. 2 u. 3 Courstatut:

„La procédure écrite comprend la communication à juge et à partie des mémoires, des contre-mémoires et éventuellement, des répliques, ainsi que de toute pièce et document à l'appui.

La communication se fait par l'entremise du Greffe dans l'ordre et les délais déterminés par la Cour . . ." — Stauffenberg S. 331 ff.

[144]) Über den Inhalt der Schriftsätze im Einzelnen vgl. z. B. Art. 42, 43 Règlement der Cour.

[145]) Z. B. Art. 41 Règlement der CPJI. — Ferner z. B. die Kompromisse im Alabama-Fall und im Nordatlantik-Fischerei-Fall (unten S. 110, Anm. 152), auch Wehberg, S. 122, Lammasch, Schiedsgerichtsbarkeit S. 149.

[146]) Art. 41 Règlement CPJI.

Schriftsatz gesechehen und zwar unter Einhaltung der an sich für die Einreichung des „contre-mémoire" bestimmten Frist. Der Inhalt dieses Schriftsatzes entspricht demjenigen eines „mémoire", d. h. er muß die Einrede tatsächlich und rechtlich begründen, bestimmte Anträge usw. enthalten. Der Kläger kann darauf seinerseits mit „observations" und entsprechenden Gegenanträgen antworten[147]).

2. Welches ist nun die Aufgabe der Agenten im schriftlichen Verfahren?

Was zunächst die Frage der Anfertigung der Schriftsätze betrifft, so ist es eine interne Angelegenheit jedes am Verfahren beteiligten Staates, durch wen er seine Schriftsätze ausarbeiten lassen will. Das Völkerrecht stellt dafür keine Regel auf, weil die bloße Abfassung eines Schriftsatzes — im Gegensatz zu seiner Unterzeichnung und Einreichung — für das Verfahren bedeutungslos ist: sie kann daher ebensogut durch die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, wie durch den Agenten, wie durch einen Conseil erfolgen[148]).

Für das Verfahren wesentlich ist aber allein, von wem die Schriftsätze unterzeichnet sind. Denn nur dann, wenn sie von einer zur Abgabe von bindenden Prozeßerklärungen ermächtigten Person unterzeichnet sind, gilt das in ihnen Vorgetragene als von der Partei selbst vorgetragen. Entsprechend unseren früheren Ausführungen kommen dafür außer dem Staatsoberhaupt, dem Außenminister und dem Gesandten, der etwa bei

---

[147]) Art. 62 Règlement CPJI.

[148]) So wurde z. B. das mémoire der Verein. Staaten im Alabama-Fall von den amerik. Counsels Cushing, Evarts und Waite gefertigt, die es dem amerik. Agenten Bancroft Davis mit folgendem Schreiben vom 10. 6. 1872 überreicht haben: (Réclamations de l'Alabama, Plaidoyer des Etats-Unis, p. 1): „Les soussignés ont eu l'honneur d'être chargés par le Gouvernement des Etats-Unis de préparer et de placer dans les mains de l'Agent de ce Gouvernement le Mémoire en sa faveur, prévu par cet article (sc. art. 5) du traité, afin de le soumettre au tribunal d'arbitrage, ainsi qu'il est prescrit par ledit article. En exécution de la msision qui leur a été confiée par leur Gouvernement, ils remettent respectueusement, en faveur des Etats-Unis, le Plaidoyer suivant . . ." Das mémoire ist von den drei „Counsel" unterzeichnet (a.a.O. p. 476), aber diese Unterschrift soll offenbar, wie auch aus dem Begleitschreiben an den Agenten hervorgeht, nicht dem Gericht, sondern nur dem Agenten gegenüber gelten, der als der dem Gericht gegenüber allein Verantwortliche angesehen wird.

dem Gericht akkreditiert ist, nur die dem Gericht notifizierten Agenten, nicht aber die Conseils in Frage[149]).

3. Die Einreichung der Schriftsätze bei Gericht hat ebenfalls grundsätzlich durch die Agenten zu geschehen.

Wenn trotz bereits erfolgter Notifikation des Agenten etwa der Gesandte die Schriftsätze einreicht, so handelt er nur als Bote, der eine fremde Erklärung, nämlich die des Agenten bzw. der Regierung, dem Gericht übermittelt[150]). Die Einreichung erfolgt entweder an die Richter direkt oder durch Vermittlung des „Greffier" oder des „Sécrétariat" des Gerichts[151]).

---

[149]) So schreibt z. B. Art. 40 Règlement CPJI ausdrücklich vor, daß die Urschrift jedes Schriftsatzes vom Agenten unterzeichnet sein muß. -- Ob außer dem Agenten noch ein Conseil unterzeichnet, ist gleichgültig, notwendig ist nur die Unterzeichnung durch den Agenten. Im serbischen Anleihestreit vor der CPJI war z. B. das serbische mémoire vom 25. 7. 1928 sowohl vom Agenten Spassoievitch wie auch vom Conseil Devèze unterzeichnet. Die Unterschrift des Conseil allein hätte nicht genügt.

[150]) Im ersten Chorzow-Prozeß („Affaire relative à certains intérêts allemands en Haute Silésie, Fond") ist z. B. das deutsche mémoire vom deutschen Agenten, Prof. Kaufmann mit einem Schreiben vom 15. 9. 1925 beim Greffier eingereicht worden (CPJI, Série C 11, 3, p. 1213). — Dagegen ist in derselben Sache das deutsche mémoire für die Nachtragsklage vom 25. 8. 1925 zwar vom Agenten unterzeichnet, aber vom Gesandten mit einem Schreiben vom 16. 9. 1925 eingereicht worden (C 11, 1, p. 459, C 11, 3, p. 1212). Ebenso ist das polnische contre-mémoire zwar vom poln. Agenten Mrozowski unterzeichnet (C 11, 2, p. 739), aber vom poln. Gesandten am 28. 11. 1925 eingereicht worden (C 11, 3, p. 1219). Die deutsche Replik darauf ist wieder vom Agenten am 23. 12. 1925 eingereicht worden (C 11, 3, p. 1227), wogegen die poln. Duplik am 23. 1. 1926 durch den poln. Gesandten eingereicht worden ist (C 11, 3, p. 1235). —

Korrekt drückt sich z. B. der franz. Gesandte im Lotus-Fall bei Einreichung des franz. mémoire aus (Schreiben an Greffier v. 1. 3. 1927, C 13, II, p. 439): „Sur l'instruction de mon Gouvernement et au nom de l'agent du Gouvernement de la République Française, j'ai l'honneur de vous faire parvenir ci-joint l'exemplaire original signé . . . du mémoire concernant l'affaire du Lotus . . ." — Dieselbe Formel hat der franz. Gesandte auch bei Einreichung des franz. mémoires im serbischen Anleihestreit gebraucht (Schreiben v. 25. 7. 1928, C 16, III, p. 773).

[151]) Bei der CPJI erfolgt die Einreichung immer durch Vermittlung des Greffier. Vgl. Art. 43, Abs. 3 Statut (oben Anm. 143). Ferner Art. 21 Règlement: „. . . Le Greffier sert d'intermédiaire pour toutes les communications émanant de la Cour ou qui sont adressées a celle-ci . . ." — Für die CPA läßt Art. 63 Abs. 2 des Haager Abk. (oben Anm. 143) sowohl den direkten als auch den indirekten Weg (über das „Bureau international") zu.

Die Zustellung der Schriftsätze an die Gegenpartei geschieht ebenfalls entweder durch die Agenten direkt[152]), oder durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Gerichts[153]).

4. Wie wir aus dem Vorstehenden gesehen haben, müssen jeder Partei im Laufe des Verfahrens die Schriftsätze der anderen Partei zugestellt werden. Außerdem müssen jeder Partei von

---

[152]) Die direkte Zustellung von Partei zu Partei ist z. B. in Art. 63 Haager Abk. zugelassen. — Vgl. auch die unter diesem Abkommen abgeschlossenen Kompromisse, z. B. Streit über die Fischerei im Nordatlantik, Art. VI des Kompromisses zwischen Amerika und England vom 27. 1. 1909: „As soon as may be . . . the printed case of each of the Parties hereto, accompanied by printed copies of the documents, the official correspondence and all other evidence on which each Party relies, shall be delivered in duplicate to the agent of the other Party. It shall be sufficient for this purpose if such case is delivered at the British Embassy at Washington or at the American Embassy at London, as the case may be for transmission to the agent for its Government." — Vgl. auch norwegisch-amerikan. Streit, Kompromiß vom 30. 6. 1921 Art. II: „. . . As soon as possible, and within five months from the date of the exchange of ratifications of the present agreement, each Party shall present to the agent of the other Party, two printed copies of its case . . . together with the documentary evidence upon which it relies. It shall be sufficient for this purpose if such copies and documents are delivered at the Norvegian Legation at Washington or at the American Legation at Christiania as the case may be, for transmission . . ." —

Vgl. ferner auch Vertrag von Washington vom 8. 5. 1871 betr. „Alabama-Schiedsgericht" (La Fontaine p. 138 ss.), Art. III: „The written or printed case of each of the two Parties, accompanied by the documents, the official correspondence and other evidence on which each relies, shall be delivered in duplicate to each of the arbitrators and to the Agent of the other Party as soon as may be after the organization of the tribunal, but within a period not exceeding six months from the date of the exchange of the ratifications of this treaty." — Art. IV: „Within four months after the delivery on both sides of the written or printed case, either Party may, in like manner, deliver in duplicate to each of the said Arbitrators, and to the Agent of the other Party a counter-case and additional documents, correspondence and evidence, in reply to the case . . . so presented by the other Party." — Art. V: „. . . It shall be the duty of the Agent of each Party, within two months after the expiration of the time limited for the delivery of the counter-case on both sides to deliver in duplicate to each of the said Arbitrators and to the Agent of the other Party a written or printed argument showing the points and referring to the evidence upon which his Government relies . . ."

[153]) Bei der CPJI erfolgt die Zustellung der Schriftsätze nie direkt von Agent zu Agent, sondern immer durch Vermittlung des Greffiers. Vgl. Art. 43, Abs. 3 Statut (oben Anm. 143, S. 107), ferner auch Art. 44 Règlement. — Jede Partei reicht mit jedem Schriftsatz immer Abschriften beim Greffier ein, welche dieser dann an die Gegenpartei weitergibt.

Seiten des Gerichts und von Seiten der Gegenpartei zahlreiche Mitteilungen anderer Art, wie z. B. Ladung zum Verhandlungs- oder Verkündungstermin, Ersuchen um Auskunft über bestimmte Punkte, Ausfertigung des Urteils usw. zugeleitet werden. Für die Wirksamkeit aller dieser Erklärungen und Mitteilungen ist es von Wichtigkeit, daß sie der Partei, an die sie gerichtet sind, z u g e h e n. Welcher P e r s o n aber müssen sie zugehen, um als der Partei selbst zugegangen gelten zu können? Im Allgemeinen werden Mitteilungen, die vom Gericht oder von der einen Partei an die A g e n t e n der anderen Partei gerichtet sind, als an die P a r t e i selbst gerichtet zu gelten haben[154]). Eine Zustellung mit Wirkung für und gegen eine Partei k a n n immer an ihren Agenten erfolgen, nicht aber an ihren Rechtsbeistand, welcher nicht ihr Vertreter schlechthin ist. Ob die Zustellung an den Agenten erfolgen m u ß, oder ob z. B. unter Übergehung des Agenten der gegnerischen R e g i e r u n g selbst zugestellt werden kann, beurteilt sich nach den Gesichtspunkten, die schon oben auf Seite 48 ff. dargelegt worden sind.

Um allen Zweifeln darüber, wann einer Partei wirksam zugestellt ist, aus dem Wege zu gehen, bestimmt Art. 35 Règlement der Cour Permanente, daß gleichzeitig mit der Benennung des Agenten jede Partei sein „domicile élu au siège de la Cour" angeben muß, an das sämtliche den Fall betreffenden Mitteilungen zu richten sind. Dadurch soll eine wirksame Zustellung an die Parteien auch dann gewährleistet werden, wenn ihre Agenten vom Haag abwesend sind[155]), was sie nach einer weiteren Bestimmung

---

[154]) So z. B. ausdrücklich Art. 21 Règlement der CPJI: „. . . Les communications adressées aux agents des parties sont considérées comme ayant été adressées aux parties elles mêmes . . ."

[155]) Vgl. dazu CPJI, Série E, 7, p. 283 (Digeste, Art. 42 Statut); „. . . il fut expliqué à l'agent du gouvernement dont il s'agissait que l'objet de la disposition relative à l'élection de domicile était d'assurer 1) que tous les documents et notifications émanant de la Cour atteignissent simultanément toutes les Parties ou gouvernements intéressés, et 2) que les renseignements émanant de la Cour fussent concentrés aux mains d'une seule personne . . ." — Vgl. ferner Série E, 4, p. 271/72 (Digeste, Art. 42 Statut): „. . . Dans certains cas . . . même après élection de domicile au siège de la légation du pays intéressé, l'agent lui-même ou la légation . . . ont prié le Greffier d'envoyer les pièces et communications destinés à l'agent à son hôtel, pendant le temps de sa présence à la Haye. Il a toujours été fait droit à ces demandes — pourvu qu'une confirmation par écrit fût donnée lorsque la demande avait été faite de vive voix —, mais cette demande a toujours été expressément

des Art. 35 während der Dauer der mündlichen Verhandlungen tunlichst vermeiden sollen. Das „domicile" wird meist bei der Gesandtschaft im Haag genommen.

2. Abschnitt

MÜNDLICHES VERFAHREN

Das mündliche Verfahren, ist im Gegensatz zum schriftlichen, nicht bei allen Gerichten obligatorisch[156]).

1. Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung

Im Allgemeinen Teil (S. 38 ff.) ist die Frage geprüft worden, ob die vor einem internationalen Gericht Recht suchenden Staaten verpflichtet sind, überhaupt Prozeßvertreter zu bestellen. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, daß für jede Partei gegenüber der andern eine solche Pflicht besteht und daß deren Verletzung unter Umständen ein „Versäumnisurteil" gegen die nicht vertretene Partei nach sich ziehen kann.

Hier soll nun davon ausgegangen werden, daß die Parteien Vertreter bestellt haben. Es ist aber nun weiter zu fragen, ob diese bestellten Vertreter, — die Agenten —, auch in der mündlichen Verhandlung vor Gericht erscheinen müssen, ob ihr Nichterscheinen prozessuale Nachteile für die betreffende Partei zur Folge hat.

Entsprechend den früheren Ausführungen über die Verpflichtung zur Bestellung von Agenten und aus denselben Gründen besteht auch eine gegenseitige völkerrechtliche Verpflichtung der Prozeßparteien, ihre Agenten in der mündlichen Verhandlung auf-

---

considérée comme modifiant l'élection de domicile au siège de la Cour pendant la durée de séjour de l'agent à la Haye."

[156]) Obligatorisch ist es bei der CPJI nach Art. 43 Statut im ordentlichen Verfahren, bei der „procédure sommaire" und beim Interpretationsverfahren kann es stattfinden. — Stauffenberg S. 340 ff.

Bei der CPA ist es nach Art. 63 Haager Abk. nicht obligatorisch. Infolgedessen haben die Parteien hier auch in vielen Fällen auf ein mündliches Verfahren verzichtet. So z. B. im Streit über die Kirchengüter in Portugal. Auch dem Schiedsspruch von Max Huber zwischen Amerika und den Niederlanden über die Gebietszugehörigkeit der Insel Palmas (Miangas) ist nur ein schriftliches Verfahren vorausgegangen.

treten zu lassen, allerdings nur dann, wenn — wie bei der Cour Permanente — das mündliche Verfahren obligatorisch ist. Abgesehen von dieser materiell-völkerrechtlichen Verpflichtung kann bei der Cour auf den in der mündlichen Verhandlung nicht vertretenen Staat durch die prozessuale Möglichkeit eines „Versäumnisurteils" ein gewisser Druck ausgeübt werden. Denn es kann kein Zweifel bestehen, daß Art. 53 Courstatut gerade in erster Linie an diesen Fall denkt und nicht etwa nur die Möglichkeit im Auge hat, daß ein Agent überhaupt nicht bestellt worden ist.

2. *Gang des mündlichen Verfahrens im Allgemeinen.*

Das mündliche Verfahren besteht zunächst darin, daß die Agenten, Conseils und Avocats ihre Plädoyers halten, in denen sie besonders die rechtlichen Gesichtspunkte hervorheben[157]). Ferner werden unter Umständen Zeugen und Sachverständige vernommen. Endlich kann das Gericht im Laufe der Verhandlung durch Fragen an die Agenten von den Parteien weitere Informationen erbitten oder sie zu weiteren Beweisantritten auffordern.

a) In die Plädoyers teilen sich die Agenten und Conseils meist. Sie erhalten Einsicht in das stenographische Sitzungsprotokoll, um ihre Erklärungen, Exposés usw. korrigieren zu können[158]). Die Namen der Agenten und Conseils werden im „procès verbal" aufgeführt[159]).

b) Zeugen und Sachverständige werden meist von den Agenten unter Kontrolle des Gerichts vernommen[160]). Die Zeugen werden durch die Agenten der Parteien benannt[161]). Die Zeugen und Sachverständigen müssen nachher ihre Aussage unterschreiben[162]).

---

[157]) Vgl. dazu oben S. 47, Anm. 63. — Hudson a.a.O. § 498, p. 507.

[158]) z. B. Art. 60 Règlement der CPJI.

[159]) z. B. Art. 59 Règlement, Art. 47 Statut der CPJI.

[160]) z. B. Art. 53 Règlement der CPJI.

[161]) Vgl. CPJI, Série C, 11, 3 (Chorzow), p. 1274 (Schreiben des deutsch. Agenten v. 6. 4. 26), p. 1276 (Telegramm desselben v. 10. 4. 1926), ebenso p. 1277 (poln. Agent Sobolewski am 12. 4. 1926)

[162]) Vgl. Série C, 11, 1, p. 28 ss. (Protok. der Sitz. v. 13., 14. u. 15. 4. 1926). — In der Sitzung v. 16. 4. 26 (a.a.O. p. 36) hat der deutsche Agent für einen abwesenden Zeugen unter Vorlegung einer Vollmacht dessen Aussage unterschrieben. Dagegen hat sich der Präsident verwahrt unter Hinweis darauf, daß eine nicht vom Zeugen persönlich unterzeichnete Bekundung keinen Beweiswert haben könne.

c) Sehr wichtig ist für das Gericht die Möglichkeit, durch Fragen an die Parteien weitere Informationen tatsächlicher und rechtlicher Art einzuziehen[163]). Diese Fragen werden an die Agenten als die Repräsentanten der Partei gerichtet. Die Fragen können in verschiedener Form gestellt werden: Entweder in der mündlichen Verhandlung durch den Präsidenten als Frage des Gerichts oder durch ein einzelnes Mitglied[164]), oder schon vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf schriftlichem Wege, um auf diese Weise die Verhandlung vorzubereiten[165]). Die Agenten sind aber nicht verpflichtet, auf die Fragen zu antworten. Allerdings kann das Gericht aus ihrer Weigerung Schlüsse ziehen[166]).

Wegen der großen Bedeutung der Informierung des Gerichts durch Fragen an die Parteivertreter schließt z. B. auch der Präsident der Cour permanente die mündliche Verhandlung nie unmittelbar nach Beendigung der Plädoyers, sondern erst dann, wenn die Cour während der Beratung die Überzeugung gewonnen hat, daß weitere Fragen an die Parteien nicht mehr notwendig sind[167]).

---

[163]) Art. 43, Statut der CPJI, Art. 63 Haager Abk.

[164]) Vgl. CPJI, Série E, 8, p. 253/54 (Digeste, Art. 43 Stat.).

„Depuis la 20me session, la pratique a été suivie par la Cour que des juges, d'accord avec le Président, pouvaient, au cours de l'audience, poser des questions aux agents et attirer leur attention sur certains points. La pratique antérieure, selon laquelle toutes les questions étaient posées au nom de la Cour, est encore suivie lorsque la Cour décide qu'une question soit posée. En aucun cas l'agent auquel la question est posée n'est tenu de repondre immédiatement. Il peut préparer sa réponse et la présenter au cours d'une audience ultérieure . . .". — S. auch CPJI, Série C, 70 (Prinz von Pleß), p. 208 (Quatrième séance publique) und jetzt auch Art. 52 des Règlement neuer Fassung. — Hudson, a.a.O. § 500, p. 509. — In diesen Zusammenhang gehört auch Art. 37 des Règlement n. F. Ziff. 1, der dem Präsidenten der Cour das Recht gibt, die Agenten der Parteien schon unmittelbar nach ihrer Benennung zur Besprechung aller den Prozeßgang betreffenden Fragen zusammenzurufen.

[165]) Vgl. CPJI, E 8, p. 253/4: „Lors d'une affaire traitée durant la 23me session, la Cour décida, au cours de l échange de vues préliminaire qui précéda les audiences publiques, d'attirer l'attention des agents sur l'intérêt qu'il y aurait, pour la Cour à entendre leur opinion sur certaines questions, ainsi qu'à obtenir la production de certains documents cités dans les mémoires. Le Greffier adressa, à cet effet, une lettre aux agents . . .".

[166]) Vgl. z. B. Art 49 Statut der CPJI, Art. 69 Haager Abk. v. 1907.

[167]) Stauffenberg, S. 375, 391.

3. *Sitzungspolizei*

Es erhebt sich die Frage, ob die in der mündlichen Verhandlung vor Gericht erschienenen Agenten, Rechtsbeistände und Anwälte einer durch das Gericht oder seinen Vorsitzenden ausgeübten Sitzungspolizei unterstehen. Diese Frage ist nicht mit der früher erörterten Frage der Ablehnung von Agenten zu verwechseln. Hier handelt es sich darum, ob den genannten Personen wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Sitzung das Wort entzogen werden kann, sie aus der Sitzung entfernt, unter Umständen bestraft werden können.

Man wird den allgemeinen Satz aufstellen können, daß, wenn die geordnete Durchführung der Verhandlung durch die Agenten und Rechtsbeistände der Parteien gefährdet wird, der Gerichtsvorsitzende als Leiter der Verhandlung durch entsprechende Rügen, Wortenziehung oder auch durch Ausschluß aus der Sitzung Abhilfe schaffen darf[168]).

4. *Urteilsverkündung*

Gewöhnlich sind die Agenten anwesend, wenn das Gericht seinen Spruch verkündet. Notwendig für die Wirksamkeit des Urteils zwischen den Parteien ist aber ihre Anwesenheit nicht[169]). Jedenfalls aber werden sie vom Verkündungstermin benachrichtigt und die Ausfertigung des Urteils wird ihnen mit Wirksamkeit für ihre Partei ausgehändigt oder zugestellt[170]).

---

[168]) Vgl. hierzu Art. 45 Statut der CPJI: „Les débats sont *dirigés* par le Président . . .". — Ferner Art. 54 Statut: „Quand les agents, avocats et conseils ont fait valoir, *sous le contrôle de la Cour*, tous les moyens qu'ils jugent utiles, le Président prononce la clôture des débats . . .". — Ferner Art. 10 Règlement: „Le Président dirige les travaux et les services de la Cour; il en préside les séances plénières . . .".

Vgl. auch Art. 66 des Haager Abk. von 1907: „ . . . Les débats sont dirigés par le Président . . .". — Vgl. auch noch z. B. Art. 59 der Proz.O. des Deutsch-Polnischen Gem.Schiedsger. (Police de l'audience): „Le Président assure la police de l'audience et dresse procès-verbal en cas d'infraction . . .". Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob die angeführten Bestimmungen Ordnungsmaßregeln gegen Agenten im Auge haben.

[169]) Lammasch, Rechtskraft S. 90.

[170]) Vgl. Art. 58 Statut der CPJI: „L'arrêt est signé par le Président et par le Greffier. Il est lu en séance publique, les agents dûment prévenus". — Vgl. auch Art. 80 Haager Abk. —

Mit der Zustellung des Urteils endigt die Vollmacht des Agenten[171]).

Die Agenten, die bei der Verkündung des Urteils anwesend sind, haben die Möglichkeit, gegen das Urteil Protest einzulegen[172]).

Vgl. ferner CPJI, Série C, 9, I (Chorzow), p. 21 (Prot. der Sitz. v. 25. 8. 1925): „Le Président, constatant que les agents des Parties ont été dûment convoqués conformément à l'article 58 du Statut et que les expéditions officielles de l'arrêt leur ont été rémises, procède à la lecture de l'arrêt . . .". — Série C, 6 (Auslegung des Vertrags von Neuilly), p. 7: Dem bei der Verkündung nicht anwesenden bulgarischen Agenten wurde das für seine Partei bestimmte Exemplar des Urteils durch den Greffier zugestellt. — Série C, 5 (Mavrommatis), p. 17: Die für England bestimmte Ausfertigung des Urteils wird dem bei der Verkündung allein anwesenden englischen Gesandten übergeben. — Série C, 13, II (Lotus), p. 19 (Prot. d. Sitz. v. 7. 9. 1927): „. . . Les expéditions officielles de l'Arrêt, no. 9 sont déposées entre les mains de M. le professeur Basdevant et de . . . Mahmout Essat Bey, agents des Parties, dûment prévenus aux termes de l'article 58 de Statut . . . Le Président déclare l'audience ouverte . . . Le Président donne en français lecture de l'arrêt . . .". — Auch Série E, 4, p. 286 (Digeste, Art. 58 St.): „Normalement les agents des Parties ou des gouvernements intéressés assistent à l'audience de la Cour consacrée au prononcé de l'arrêt ou de l'avis, ou s'y font représenter. Toutefois lors de la douzième Session ordinaire, les agents de certains Etats, bien qu'ils eussent été dûment prévenus, n'assistèrent pas à l'audience et ne s'y firent pas représenter; le Greffier, en conséquence dut adresser à ces agents l'exemplaire officiel de l'avis de la Cour par entremise des représentants diplomatiques à la Haye de leurs gouvernements". — S. auch Stauffenberg, S. 418. —

Vgl. auch CPA, Streit um die Fischerei im Nordatlantik zw. Amerika und England: Bei der Urteilsverkündung sind die Agenten beider Parteien anwesend (Prot. p. 103). Vgl. ebenda p. 146: „ . . . The Secretary General then handed to the Hon. Chandler P. Anderson, Agent of the United States, and to the Hon. Allen B. Aylesworth, Agent of Great Britain, the Award of the Tribunal destined for their respective Governments". — Ferner CPA, Portugies. Kirchengüter (Kompromiß v. 31. 7. 1913), Prot. p. 20: „Le Président invite Monsieur le Sécrétaire Général à remettre un exemplaire de la sentence à l'Agent du Gouvernement Britannique ainsi qu'à l'Agent du Gouvernement Portugais. Le Sécrétaire Général s'acquitte de cette mission. Le Président: „Je constate que par cette remise la sentence est dûment notifiée aux Parties contestantes . . .".

[171]) Wehberg, Kommentar S. 117.

[172]) CPA, Norwegisch-amerikanischer Streit, Prot. p. 161: „Immediately after the close of the final meeting the Honorable William C. Dennis, Agent of the United States, made the following declaration:

„I have of course had no opportunity to consult with my Government in regard to the Award which has just been pronounced, but I deem it my duty on behalf of the United States to reserve all rights of the United States ari-

Dieser Protest hat jedoch lediglich die Bedeutung, daß der betr. Staat das Urteil nicht als Präjudiz gelten lassen will.

Zweites Kapitel

EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

Sofern ein internationales Gericht zum Erlaß von einstweiligen Verfügungen überhaupt befugt ist, wie der Ständ. Internat. Gerichtshof nach Art. 41 seines Statuts, haben diese den Zweck, im Falle eines Streites zwischen zwei Staaten durch Anordnung geeigneter Maßnahmen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor Ausbruch des Streites bestand bis zu dessen endgültiger Entscheidung zu sichern und dadurch zu verhindern, daß durch Handlungen der einen Partei die Durchsetzung etwaiger Rechte der anderen Partei unmöglich gemacht wird. Das Gericht muß sich demnach bei Erlaß der einstweiligen Verfügung von dem Gedanken leiten lassen, daß erst die endgültige Entscheidung feststellt, welche von beiden Parteien Recht hat und daß bis dahin für jede Partei die Durchsetzung ihrer möglicherweise gerechtfertigten Ansprüche gewährleistet sein muß. Daraus folgt, daß Maßnahmen, die auf eine Vorwegnahme der endgültigen Entscheidung hinauslaufen würden, im Wege der einstweiligen Verfügung nicht angeordnet werden können[173]). Bei der Cour ist es nach Art. 61 Ziff. 1 des Règlement erforderlich, daß bereits ein Hauptprozeß anhängig ist. Das Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung ist nicht als ein neues anzusehen, sondern fällt in den Rahmen des Hauptprozesses. Somit ist auch der für den Hauptprozeß bestellte Agent auf Grund seiner Prozeßvollmacht ohne weiteres ermächtigt, beim Gericht den Er-

---

sing out of the plain and manifest departure of the award from the terms of submission and from the „essential error", to use the language of the authorities, by which it is invalidated . . .".

[173]) Vgl. Art. 41 Statut, Art. 61 Règlement der CPJI; ferner CPJI, Série A, 8, p. 6 (zit. nach Fontes, A, I, 1, S. 194): „L'objet des mésures conservatoires prévues au Statut de la Cour est de sauvegarder les droits de chacun en attendant que la Cour rende sa décision". — Stauffenberg, S. 309 ff.

laß einer einstweiligen Verfügung zu beantragen und über sie zu verhandeln[174]).

Drittes Kapitel

INTERPRETATIONSKLAGE

Bei vielen Gerichten ist für die Parteien die Möglichkeit vorgesehen, sofern Unklarheit über die Tragweite der ergangenen Entscheidung besteht, das Gericht, das sie erlassen hat um ihre Auslegung zu ersuchen[175]).

Trotzdem es sich um die Auslegung einer bereits erlassenen Entscheidung handelt, leitet die Interpretationsklage ein neues Verfahren ein, das nur die Auslegung zum Gegenstand hat und von dem früheren Verfahren nicht abhängig ist[176]). Die bisherigen Agenten bleiben daher für das Interpretationsverfahren nicht einfach weiter zuständig. Sie müssen vielmehr nochmals neu

---

[174]) Z. B. CPJI, Série A, 12 (Chorzow), Ordonnance du 21 novembre 1927), p, 4, 8: In ihrem arrêt no. 9 hatte die Cour die poln. Einrede der Unzuständigkeit verworfen und die Entscheidung in der Sache selbst vertagt. Vor der Verhandlung über die Sache selbst, beantragte der deutsche Agent am 14. 10./15. 11. 1927 (s. auch C, 15, II, p. 520), durch einstweilige Verfügung der polnischen Regierung die Zahlung von 30 Mill. RM an das Deutsche Reich als vorläufige Entschädigung aufzugeben. Die Cour hat diesen Antrag allerdings zurückgewiesen, mit der Begründung, daß, wenn dem Antrag stattgegeben würde, bereits ein Teil der Klageanträge zugesprochen werden würde. — In dem Verfahren betr. die poln. Agrarreform (CPJI, Série A/B, 58, 60) wurden Klageschrift und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gleichzeitig eingereicht; die erstere ist vom deutschen Gesandten im Haag, der letztere aber vom deutschen Agenten für den Hauptprozeß unterzeichnet (CPJI, Série C, 71, p. 7).

[175]) Z. B. Art. 60 Statut, Art. 79 Règlement der CPJI, Art. 82 Haager Abk.

[176]) Vgl. z. B. Art. 79 Règlement der CPJI: „ . . . La demande en interprétation est introduite soit par notification d'un compromis . . . soit par requête émanant d'une ou de plusieurs des parties". — Demnach ist das Interpretationsverfahren genau so wie ein Hauptverfahren durch Notifizierung eines Kompromisses oder durch Klageerhebung einzuleiten. Schon daraus geht hervor, daß es sich um ein neues Verfahren handelt. Vgl. dazu auch Stauffenberg, S. 428, 429.

notifiziert werden oder es müssen überhaupt andere Agenten neu bestellt werden[177]).

Viertes Kapitel

REVISION DES URTEILS

Eine Revision von Urteilen internationaler Gerichte ist nur dann möglich, wenn Gerichtsstatut, Prozeßordnung oder Kompromiß eine solche ausdrücklich zulassen[178]).

---

[177]) Vgl. z. B. CPJI, Série C, 13, V (betr. Interpretation von zwei Chorzow-Urteilen (arrêt 7 u. 8)): Hier hatte der deutsche Gesandte im Haag am 18. 10. 1927 eine Interpretationsklage betr. die früher ergangenen Urteile No. 7 und 8 eingereicht, die von Prof. Kaufmann als „Agent" unterzeichnet war (a.a.O. p. 39, 45). Dieser war zwar in den betreffenden Verfahren für das Deutsche Reich als Agent aufgetreten und war auch als Agent für den noch schwebenden Schadensersatzprozeß (Chorzow, indemnité, fond) benannt worden. Bei Einreichung der Interpretationsklage durch den Gesandten ist er aber nicht auch als deutscher Agent für das Interpretationsverfahren notifiziert worden. Der Greffier erwiderte unter demselben Datum Folgendes (a.a.O. p. 67): „ . . . Je me pemets d'attirer l'attention de Votre Excellence sur le fait que les dispositions de l'article 35 no. 1 du Règlement . . . concernant la désignation d'un agent et l'élection d'un domicile . . . sont applicables par analogie à la procédure en interprétation. A ce sujet, il m'incombe d'observer que la nomination de l'agent du Gouvernement allemand, aux fins de la présente procédure, devrait faire l'objet d'une communication expresse de la part de ce Gouvernement; en attendant la désignation dans la Requête de M. Kaufmann comme agent du Gouvernement allemand sera considérée comme se référant à l'affaire relative à l'usine de Chorzow (indemnités), actuellement pendante devant la Cour et mentionnée sous le chiffre II de la Requête . . .". In einem ähnlichen Schreiben vom 18. 10. 27 (a.a.O. p. 68) lenkt der Greffier bei Übersendung der deutschen Interpret.-Klage die Aufmerksamkeit des poln. Gesandten ebenfalls auf die entsprech. Anwendbarkeit von Art. 35, Ziff. 1 Règlement. Die Notifizierung der Agenten wird darauf von beiden Staaten bewirkt (Schreiben v. 25. u. 28. 10. 27, a.a.O. p. 72, 73). Vgl. auch Stauffenberg, S. 428. — Anders freilich CPJI, Série C, 6 (Neuilly), p. 21 ss.: Hier hat, ohne daß dies beanstandet worden wäre, nach Verkündung des Urteils der für das Hauptverfahren bestellte griech. Agent ohne neue Notifizierung auch die Interpretationsklage erhoben; der bisher. bulgar. Agent hat erwidert, Beides war jedoch unzulässig; s. nunmehr Art. 35, Ziff. 4 Règlement n. F.

[178]) Vgl. Art. 61 Statut, Art. 78 Règlement der CPJI, Art. 83 Haager

Das Revisionsverfahren ist, trotzdem es bei demselben Gericht anhängig gemacht wird, welches in „erster Instanz" entschieden hat, keine Fortsetzung des alten Verfahrens, sondern ein neues Verfahren[179]).

Aus diesem Grunde sind die für die „erste Instanz" bestellten Agenten ohne neue Notifizierung nicht berechtigt, Revision einzulegen und im Revisionsverfahren zu verhandeln[180]).

Abk. Witenberg, a.a.O. p. 371. — Die Zulässigkeit der Revision wird davon abhängig gemacht, daß eine neue Tatsache ermittelt und dies durch ein besonderes Urteil anerkannt worden ist. — Vgl. auch z. B. CPA, Nordatlantik-Fischerei, Art. X des „Special Agreement" v. 27. 1. 1909 (Prot. p. 11): „Each party reserves to itself the right to demand a revision of the award. Such demand shall contain a statement of the grounds on which it is made and shall be made within five days of the promulgation of the award, and shall be heard by the Tribunal within ten days thereafter. The Party making the demand shall serve a copy of the same on the opposite Party, and both Parties shall be heard in argument by the Tribunal on said demand . . .".

[179]) So auch Wehberg, a.a.O. S. 117. — Vgl. ferner Art. 78 Règlement der CPJI: „La demande en revision d'un arrêt est introduite par une requête" (also wie ein Hauptverfahren!). S. auch Art. 35, Ziff. 4 Règlement.

[180]) Vgl. hierzu CPA, Nordatlantik-Fischerei, Prot. p. 144 (nach Verlesung des Urteils): „ . . . The President then asked the Agents of both Parties whether they wished to make any declaration or communication to the Tribunal. The Hon. Chandler P. Anderson, Agent for the United States, said that in case he should desire to present any communation to the Tribunal on behalf of his Government in regard to the award or any part of it, he would do so within the period fixed by Art. X, reserving any rights which his Government might have in the premises. The Right Hon. Sir William Snowdon Robson, Counsel for Great Britain, said that he had nothing to add." — Es geht aus der Äußerung des amerik. Agenten nicht ganz klar hervor, ob er sich für berechtigt hält, auf Grund seiner alten Prozeßvollmacht auch das Revisionsverfahren einzuleiten. Dies wäre aber ohne neue Notifizierung unzulässig, da seine alte Vollmacht mit Ergehen des Urteils erloschen ist.

VERZEICHNIS DER ABGEKÜRZT ZITIERTEN SCHRIFTEN UND QUELLEN

A. Werke, die nach den Namen der Verfasser oder Herausgeber zitiert werden:

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts Bd. 1, Übertragung aus dem Italienischen von Dr. Karl Schmid und C. Bruns. Berlin und Leipzig 1929.

—, La demande reconventionelle en procédure internationale. — Journal du Droit International (Clunet), Tome 57, 1930, p. 857/77.

Borchard, Edwin M.: The Diplomatic Protection of Citizens abroad or the Law of international claims. — New York 1922.

Bruns, Viktor: Völkerrecht als Rechtsordnung. — Zeitschr. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht I, 1, S. 1/56. Berlin und Leipzig 1929.

Fauchille, Paul: Traité de Droit International Public, huitième éd., Tome I, II. — Paris 1921/25.

Feller, A. H.: The Mexican Claims Commissions 1923—1934. A study in the law and procedure of international tribunals. — New York 1935.

La Fontaine, Henri: Pasicrisie Internationale. Histoire documentaire des arbitrages internationaux. — Berne 1902.

Heller, Hermann: Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts. Beiträge z. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Heft 4. — Berlin und Leipzig 1927.

Hudson, Manley O.: The Permanent Court of International Justice. — New York 1934.

Kauffmann, Siegmund: Die Immunität der Nicht-Diplomaten. Frankfurter Abh. z. mod. Völkerrecht, Heft 33. — Leipzig 1932.

Kiesselbach, Wilhelm: Probleme und Entscheidungen der Deutsch-amerikanischen Schadenskommission. — Mannheim 1927.

Knubben, Rudolf: Die Subjekte des Völkerrechts. Handbuch des Völkerrechts, herausg. v. Stier-Somlo, II, 1. — Stuttgart 1928.

Lammasch, Heinrich: Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang. Handbuch des Völkerrechts, herausg. v. Stier-Somlo, III, 3. — Stuttgart 1914.

—, Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche. Publications de l'Institut Nobel Norvégien, Tome I, Fasc. 2. — Kristiania/München 1913.

de Lapradelle-Politis: Recueil des Arbitrages Internationaux. Tome premier 1798—1855, Tome deuxième 1856—1872. — Paris 1905/23.

Mérignhac: Traité théorique et pratique de l'arbitrage international. — Paris 1895.

Moore, John Basset: History and Digest of the International Arbitrations to which the United States has been a Party. Vol. I—VI. — Washington 1898. (zitiert: „International Arbitrations").

—, A Digest of International Law, Vol. I—VIII. — Washington 1906. (zitiert: „Digest").

Nielsen, F. K.: International Law applied to Reclamations mainly in cases between the United States and Mexico. — Washington 1933.

Pradier-Fodéré: Cours de Droit Diplomatique, seconde éd., Tome premier. — Paris 1899.

Ralston, Jackson H.: The Law and procedure of international tribunals being a résumé of the views of arbitrators upon questions arising under the law of nations and of the procedure and practice of international Courts. — Stanford 1926.

Satow, Sir Ernest: A Guide to Diplomatic Practice. Third edition. — London/New York/Toronto 1932.

Schätzel, Walter: Die Gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge. Jahrb. d. öff. Rechts XVIII (1930), S. 378/455.

Schmid, Karl: Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Rechtssätzen dargestellt. Tübinger Abhand. z. öff. Recht, Heft 29/30. — Tübingen 1932.

Schmid-Schmitz: Der Paragraph 4 der Anlage zu Sektion IV des Teils X des Versailler Vertrages. Zeitschr. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht Bd. I, Teil 1, S. 251 ff. — Berlin und Leipzig 1929.

—, Zur Dogmatik der Sektion V des Teils X des Versailler Vertrags. Zeitschr. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht, Bd. II, Teil 1, S. 17/85. — Berlin und Leipzig 1929.

Spiropoulos, Jean: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. Eine Auslegung von Art. 38 Ziff. 3 des Statuts des Ständ. Int. Gerichtshofs. Vortäge und Einzelschr. d. Inst. f. Int. Recht in Kiel, Heft 4. — Kiel 1928.

Schenk von Stauffenberg: Statut et Règlement de la Cour Permanente de Justice Internationale. — Berlin 1934.

Triepel, Heinrich: Völkerrecht und Landesrecht. — Leipzig 1899.

Wehberg, Hans: Kommentar zu dem Haager Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten v. 18. 10. 1907. Beilagenheft z. Archiv des öff. Rechts. — Tübingen 1911.

Witenberg, I. C.: L'organisation judicaire. La Procédure et la Sentence internationales. — Paris 1937.

B. Andere Werke und Quellen

I. Allgemeines

Fontes Juris Gentium, edidit Viktor Bruns

Series A, Sectio I, Tomus I: Handbuch der Entscheidungen des Ständ. Int. Gerichtshofs. — Berlin 1931.

Series A, Sectio I, Tomus II: Handbuch der Entscheidungen des Ständ. Schiedshofs. — Berlin 1931.

Series A, Sectio II, Tomus I: Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen. — Berlin 1932.

Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 28. Juni 1919. Reichsgesetzblatt 1919, Bd. I, S. 687/1349.

II. Veröffentlichungen, die einzelne Schiedsgerichte betreffen:

1. Ständiger Internationaler Schiedshof

Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 mai — 29 juillet 1899. Ministère des affaires Etrangères. Nouvelle édition. — La Haye 1907.

Deuxième Conférence Internationale de la Paix. La Haye 15 juin — 18 octobre 1907. Actes et Documents. 3 vol. — La Haye 1907.

Bureau International de la Cour Permanente d'Arbitrage, Recueil des Actes et Protocoles. — La Haye. Langenhuysen.

Zitiert werden folgende Streitfälle:

Die Kalifornischen Kirchengüter 1902.

Das von den Blockademächten beanspruchte Prioritätsrecht in Venezuela 1904.

Zeitlich unbegrenzte Pachtverträge in Japan 1905.

Die Mascat-Dhaus 1905.

Nordatlantische Fischereien 1910.

Beschlagnahme der Kirchengüter in Portugal 1920.

Französische Ansprüche gegen Peru 1921.

Norwegische Ansprüche gegen die Vereinigten Staaten 1922.

Souveränität über die Insel Palmas (Miangas) 1925.

2. Ständiger Internationaler Gerichtshof

Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale. La Haye.

Série A: Recueil des Arrêts.

Série B: Recueil des Avis Consultatifs.

Série A/B: Arrêts, ordonnances et avis consultatifs.

Série C: Actes et Documents relatifs aux Arrêts et aux Avis consultatifs de la Cour.

Série C: Plaidoiries, Exposés oraux et Documents.

Série D: Actes et Documents relatifs à l'Organisation de la Cour,

no. 1: Procès verbaux.

no. 2: Statut et Règlement de la Cour.

Série E: Rapports annuels.

Cour Permanente de Justice Internationale, Comité Consultatif de Juristes. — La Haye 1920.

3. Alabama-Schiedsgericht

Reclamations de l'Alabama. Plaidoyer des Etats-Unis présenté au tribunal d'arbitrage de Genève, 15 juin 1872. — Paris 1872.

4. Gemischte Kommissionen in Venezuela

Venezuelan Arbitrations of 1903, prepared by Jackson H. Ralston. — Washington 1904.

5. Deutsch-Amerikanische gemischte Kommission

Mixed Claims Commission United States and Germany. Administrative Decisions and Opinions of a General Nature and Opinions in individual Lusitania claims and other cases. To June 30, 1925, from July 1, 1925 to October 1, 1926. — Washington 1925/26.

First and second Reports of Robert C. Morris, Agent of the United States before the Mixed Claims Commission United States and Germany, established under the agreement of August 10, 1922 between the United States of America and Germany. — Washington 1923.

6. Gemischte Kommissionen in Mexiko

Convention between the United States of America and Mexico, signed at Washington, Sept. 8, 1923.

Rules of the General Claims Commission United States and Mexico.

Convention between the United States of America and Mexico, signed at Mexico City, Sept. 10, 1923.

Rules of the Special Claims Commission United States and Mexico. Washington 1925.

Opinions of commissioners under the convention concluded Sept. 8, 1923, as extended by the convention signed August 16, 1927 between the United States and Mexico. — Washington 1926/31.

Claims Commission between Great Britain and Mexico. Decisions and Opinions of the Commissioners in accordance with the Convention of Nov. 19, 1926 between Great Britain and the United Mexican States, October 5, 1929 to Feb. 15, 1930. — London 1931.

Jurisprudence de la Commission Franco-Mexicaine des Réclamations (1924—1932): La Réparation des dommages causés aux étrangers par des mouvements révolutionnaires. (Introd. par J. H. W. Verzijl.) — Paris 1933.

7. Die Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages

Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les traités de paix. Vol. 1—7. — Paris 1921/29.

Règlements de Procédure („Prozeßordnungen") des Tribunaux Arbitraux Mixtes:

T.A.M. franco-allemand: Recueil I, p. 44/57.

T.A.M. gréco-allemand: Recueil I p. 61/73.

T.A.M. germano-polonais: Recueil I, p. 687/98.

C. Zeitschriften

The American Journal of International Law. Published by the American Society of International Law. — Concord N.H. — Washington D.C.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Herausgegeben von Otto Koellreutter. — Tübingen.

Journal du Droit International, fondé en 1879 par Edouard Clunet, continué par André-Prudhomme. — Paris.

Revue de Droit International et de Legislation comparée, fondée par Mm. Rolin-Jacquemyns, Asser et Westlake. — Paris.

Revue Générale de Droit International Public, publiée par Marcel Sibert. — Paris.

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Herausgegeben von Viktor Bruns. — Berlin und Leipzig.

Lebenslauf

Ich, Hans Rupp, bin am 30. August 1907 in Stuttgart als Sohn des Generalstaatsanwalts Dr. Erwin Rupp und seiner Frau Marie geb. Volz geboren. Nach Besuch des Gymnasiums in Reutlingen widmete ich mich von 1925—1929 dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen und Berlin. Im Herbst 1929 bestand ich das Referendarexamen beim Kammergericht in Berlin und im Juni 1934 das Assessorexamen in Stuttgart. Von Juni 1934 bis September 1935 war ich als Hilfsrichter beim Landgericht Tübingen sowie bei den Amtsgerichten Stuttgart und Reutlingen tätig. Von September 1935 bis Juli 1937 hielt ich mich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz in den Vereinigten Staaten auf, um an der Law School der Harvard University in Cambridge (Mass.) wissenschaftlich zu arbeiten. Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von Herrn Professor Dr. Viktor Bruns in Berlin, dem ich für verständnisvolle Förderung zu großem Dank verpflichtet bin.